

Regierung von Unterfranken



St 2426

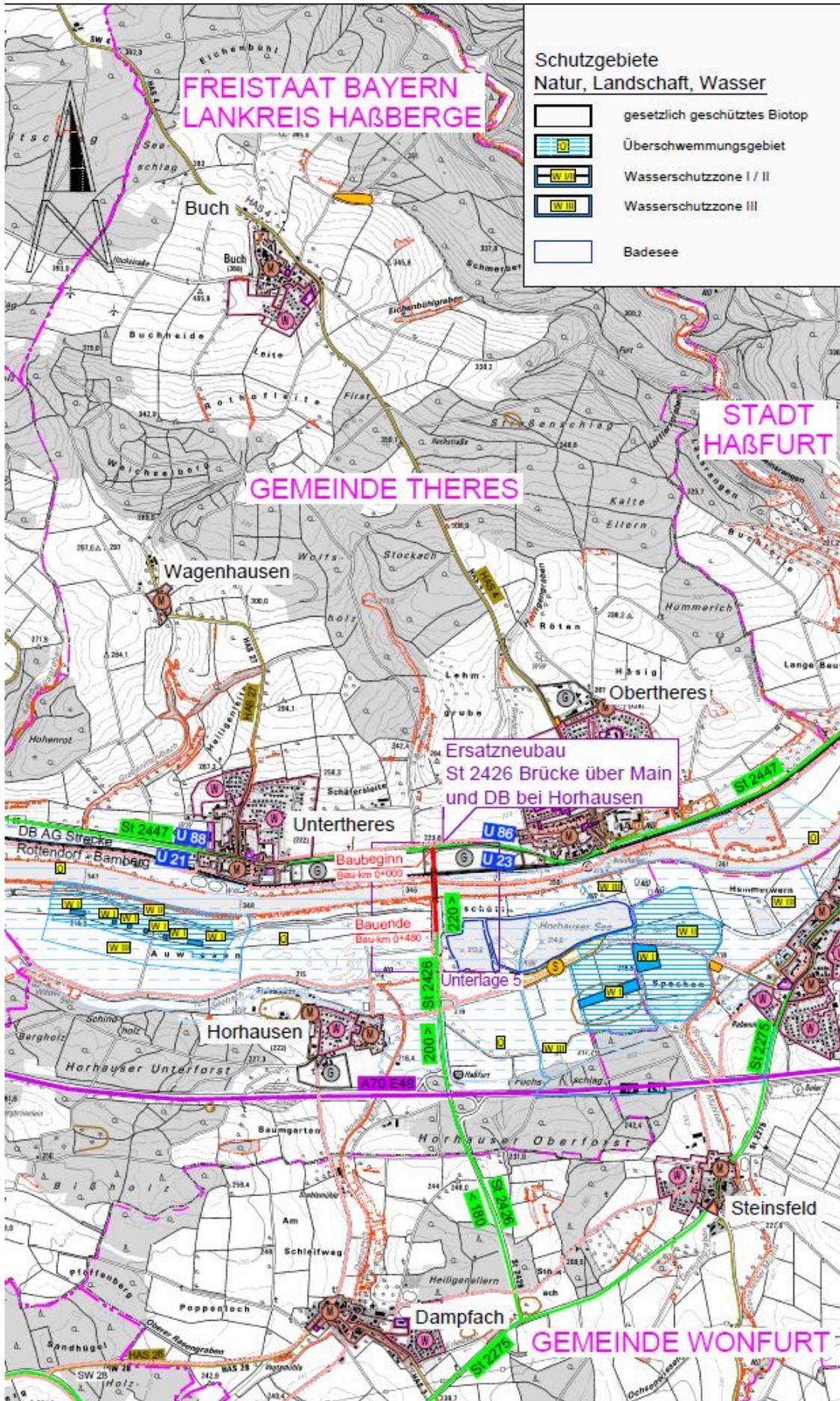
Ersatzneubau der Brücke

über Main und DB bei Horhausen

Abschnitt 220 Station 0+956 bis Abschnitt 220 Station 0+506

Bau-km 0+480 bis Bau-km 0+000

Würzburg, den 25.01.2019



Inhaltsverzeichnis

Deckblatt	1
Übersichtskarte	2
Inhaltsverzeichnis	3
Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen	6
A Tenor	
1. Genehmigung des Plans	8
2. Genehmigte Planunterlagen	8
3. Nebenbestimmungen	9
3.1 Zusagen	9
3.2 Unterrichtungspflichten	10
3.3 Wasserwirtschaft (ohne Nebenbestimmungen zur gehobenen Erlaubnis)	10
3.4 Naturschutz und Landschaftspflege	12
3.5 Bodenschutz und Abfallwirtschaft	12
3.6 Fischerei (vgl. auch A 3.4)	13
3.7 Landwirtschaft und Wege	14
3.8 Denkmalpflege	14
3.9 Brand- und Katastrophenschutz	16
3.10 Wehrbereichsverwaltung	16
3.11 Bergbau	16
3.12 Belange der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung	16
3.13 Eisenbahnbelange	19
4. Entscheidung über Einwendungen	20
5. Ausnahmen und Befreiungen	21
6. Erlaubnis für Gewässerbenutzung	21
6.1 Gegenstand der Erlaubnis	21
6.2 Beschreibung der Anlagen	21
6.3 Nebenbestimmungen zur Erlaubnis	22
7. Straßenrechtliche Verfügungen	24
8. Sondernutzungen	24
9. Kosten des Verfahrens	25
B Sachverhalt	
1. Antragstellung	26
2. Beschreibung des Vorhabens	26
3. Vorgängige Planungsstufen	27
4. Ablauf des Plangenehmigungsverfahrens	27
C Entscheidungsgründe	
1. Verfahrensrechtliche Bewertung	29

	Seite
1.1	Zuständigkeit der Regierung von Unterfranken29
1.2	Notwendigkeit und Zulässigkeit der Plangenehmigung.....29
1.2.1	Keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung30
1.2.2	Benehmen mit den Trägern öffentlicher Belange31
1.2.3	Keine oder nur unwesentliche Beeinträchtigung von Rechten anderer / Einverständnis der Betroffenen.....32
1.2.4	Ermessensentscheidung.....33
2.	Materiell-rechtliche Würdigung34
2.1	Rechtsgrundlagen und Rechtswirkungen der Plangenehmigung.....34
2.2	Planungsermessen34
2.3	Planrechtfertigung35
2.3.1	Planungsziel36
2.3.2	Abwehr von Gefahren36
2.3.3	Funktion im Straßennetz, Verkehrsbelastung und Verkehrsentwicklung36
2.3.4	Notwendigkeit der Folgemaßnahmen37
2.3.5	Kosten-Nutzen-Analyse, Finanzierbarkeit37
2.3.6	Projektalternativen zur Erreichung des Planziels37
2.3.7	Zusammenfassung38
2.4	Einhaltung der gesetzlichen Planungsleitsätze.....38
2.5	Würdigung und Abwägung der öffentlichen und privaten Belange.....39
2.5.1	Raumordnung, Landes- und Regionalplanung39
2.5.2	Planungsvarianten42
2.5.3	Ausbaustandard.....43
2.5.3.1	<i>Trassierung</i>44
2.5.3.2	<i>Querschnitt</i>45
2.5.4	Immissionsschutz.....45
2.5.5	Naturschutz und Landschaftspflege46
2.5.5.1	<i>Rechtsgrundlagen</i>46
2.5.5.2	<i>Eingriffsregelung</i>47
2.5.5.3	<i>Schutz bestimmter Teile von Landschaft und Natur</i>56
2.5.5.4	<i>Artenschutz</i>58
2.5.5.5	<i>Abwägung</i>73
2.5.6	Bodenschutz und Abfallwirtschaft74
2.5.7	Gewässerschutz und Wasserwirtschaft.....75
2.5.7.1	<i>Gewässerschutz</i>76
2.5.7.2	<i>Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung</i>77
2.5.7.3	<i>Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnis</i>80
2.5.7.4	<i>Abwägung</i>89
2.5.8	Fischerei89
2.5.9	Belange der Eisenbahn.....93

	Seite
2.5.9.1 <i>Eisenbahn-Bundesamt</i>	93
2.5.9.2 <i>Deutsche Bahn AG</i>	94
2.5.10 Belange der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung.....	99
2.5.11 Denkmalpflege.....	104
2.5.12 Kommunale Belange.....	110
2.5.13 Träger von Versorgungsleitungen	110
2.5.14 Sonstige Belange.....	110
2.5.14.1 <i>Belange anderer Straßenbaulastträger</i>	110
2.5.14.2 <i>Belange der Wehrbereichsverwaltung</i>	111
2.5.14.3 <i>Belange des Brand- und Katastrophenschutzes</i>	111
2.5.14.4 <i>Bergbau</i>	112
2.5.15 Private Belange Dritter bzw. Rechte anderer	112
2.6 Gesamtergebnis der Abwägung	112
3. Kostenentscheidung.....	112
D Rechtsbehelfsbelehrung	114
E Hinweise zur Einsicht in die Planunterlagen	115

Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen

AIIMBI	Allgemeines Ministerialamtsblatt
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BauGB	Baugesetzbuch
BayBodSchG	Bayerisches Bodenschutzgesetz
BayEG	Bayerisches Enteignungsgesetz
BayKompV	Bayerische Kompensationsverordnung
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVBI	Bayerische Verwaltungsblätter
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Bayerisches Waldgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
16. BImSchV	Verkehrslärmschutzverordnung
24. BImSchV	Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung
39. BImSchV	Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
DÖV	Die öffentliche Verwaltung, Zeitschrift
DVBI	Deutsches Verwaltungsblatt, Zeitschrift
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
Fl.Nr.	Flurnummer
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FStrG	Fernstraßengesetz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
KG	Bayerisches Kostengesetz
lit.	litera, Buchstabe
MABI	Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung
NVwZ	Neue Verwaltungszeitschrift
OVG	Oberverwaltungsgericht
Plafer	Planfeststellungsrichtlinien
RE	Richtlinien für Entwurfsgestaltung
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
ROG	Raumordnungsgesetz
St	Staatsstraße
StVO	Straßenverkehrsordnung
UPR	Zeitschrift für Umwelt- und Planungsrecht
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
VLärmSchR 97	Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - Verkehrslärmschutzrichtlinien 1997

V-RL	Vogelschutz-Richtlinie
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
Zeitler	Zeitler, Kommentar zum Bayerischen Straßen- und Wegegesetz

Nr. 32-4354.3-1-12

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) sowie des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG);

Plangenehmigungsverfahren für den Ersatzneubau der Brücke über Main und DB bei Horhausen; Staatsstraße St 2426 (Donnersdorf – St 2447 Obertheres); Abschnitt 220, Station 0+956 bis Abschnitt 220, Station 0+506;

Die Regierung von Unterfranken, Würzburg, erlässt folgende

Plangenehmigung:

A

Tenor

1. Genehmigung des Plans

Der Plan für die Erneuerung der Mainbrücke Horhausen im Zuge der St 2426, Donnersdorf bis St 2447 (Obertheres), Abschnitt 220, Station 0+956 bis Abschnitt 220, Station 0+506, Bau-km 0+480 bis Bau-km 0+000 wird nach Maßgabe der nachfolgend aufgeführten Planunterlagen sowie der sich aus dieser Plangenehmigung sowie aus den Roteintragungen in den Planunterlagen ergebenden Änderungen und Ergänzungen genehmigt.

2. Genehmigte Planunterlagen

Der genehmigte Plan umfasst folgende Unterlagen:

Unterlage Nr.	Plan Nr.	Bezeichnung	Maßstab
1		Erläuterungsbericht mit Änderungen und Ergänzungen vom 14.12.2018	
2		Übersichtskarte	1:100.000
3		Übersichtslageplan	1:25.000
5 E		Lageplan ersetzt Unterlage 5	1:1.000
6 E		Höhenplan ersetzt Unterlage 6	1:1.000/1:100
8 E		Lageplan der Entwässerungsmaßnahmen ersetzt Unterlage 8	1:1.000
9	1 2/1 E 2/2 3 4	Landschaftspflegerische Maßnahmen Maßnahmenübersichtsplan Maßnahmenplan ersetzt Unterlage 9.2/1 Maßnahmenplan / Ökokontofläche Maßnahmenblätter mit Änderungen und Ergänzungen vom 14.12.2018 Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation mit Änderungen und Ergänzungen vom 14.12.2018	1:10.000 1:1.000 1:1.000
10	1 2	Grunderwerb Grunderwerbsplan Grunderwerbsverzeichnis	1:1.000
11		Regelungsverzeichnis mit Änderungen und Ergänzungen vom 14.12.2018	
14 E		Regelquerschnitte ersetzt Unterlage 14	1:50
15		Bauwerksskizze	schematische Darstellung, 1:250/1:100
16		Spartenbestandsplan	1:500
18	1 2 3.1 3.2	Wassertechnische Untersuchungen Wassertechnischer Erläuterungsbericht Berechnungsunterlagen Regenwasserbehandlung mit Änderungen und Ergänzungen vom 14.12.2018 Nachweise 2d-Wasserspiegellagenberechnung Lage Widerlager Süd Nachweise 2d-Wasserspiegellagenberechnung Kritischer Bauzustand – Sohlschubspannung Flusspfeiler Nord	
19	1.1 1.2 2	Umweltfachliche Untersuchungen Landschaftspflegerischer Begleitplan – Textteil mit Änderungen und Ergänzungen vom 14.12.2018 Bestands- und Konfliktplan Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung mit Änderungen und Ergänzungen vom 14.12.2018	1:1.000

3. Nebenbestimmungen

3.1 Zusagen

Regelungen bzw. Maßnahmen, über die im Laufe des Verfahrens eine Zusage vonseiten des Vorhabensträgers bindend abgegeben wurde bzw. über die mit Dritten eine Vereinbarung geschlossen wurde, sind zu beachten bzw. durchzuführen. Sie sind jedoch nur insoweit Gegenstand dieser Plangenehmigung, als

sie ihren Niederschlag in den genehmigten Unterlagen oder dem verfahrensgenständlichen Schriftverkehr gefunden haben und sich aus der Plangenehmigung nichts anderes ergibt.

3.2 Unterrichtungspflichten

- 3.2.1** Der Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg, und dem Landratsamt Haßberge, Am Herrenhof 1, 97437 Haßfurt, sind rechtzeitig sowohl Beginn als auch Vollendung der Bauarbeiten anzuzeigen. Werden die Anlagen in mehreren Bauabschnitten ausgeführt, so sind Beginn und Vollendung jedes Bauabschnittes anzuzeigen.
- 3.2.2** Dem Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen, Kurhausstraße 26, 97688 Bad Kissingen, ist rechtzeitig, mindestens 14 Tage vor Beginn und Ende der Bauarbeiten, sowohl Beginn als auch Ende der Bauarbeiten anzuzeigen. Vor Beginn der Baumaßnahme ist dem Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen rechtzeitig ein Bauablauf- und Bauzeitenplan vorzulegen.
- 3.2.3** Der Fischereirechtsinhaber bzw. Fischereiausübungsberechtigte im beanspruchten Gewässerabschnitt des Mains (Fischerzunft Schweinfurt, vertreten durch Herrn Willi Stein, Sonnenstraße 56, 97456 Dittelbrunn und Fischerzunft Haßfurt, vertreten durch Frau Sigrid Dirschbacher, Rotkreuzstraße 11, 97437 Haßfurt) sind gesondert mindestens 14 Tage vor Beginn und Ende der Bauarbeiten zu benachrichtigen.
- 3.2.4** Der Beginn von Erdbauarbeiten ist vom Vorhabensträger unverzüglich, spätestens vier Monate vorher, dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, Hofgraben 4, 80539 München (Abteilung B – Stabsstelle, Lineare Projekte), anzuzeigen, um mit dem Landesamt einvernehmlich die erforderlichen Schritte zur Vermeidung einer Beeinträchtigung von Bodendenkmälern bzw. bei nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen die erforderlichen denkmalpflegerischen Maßnahmen (einschließlich der Prospektion von Verdachtsflächen) festzulegen (vgl. auch A 3.8).

3.3 Wasserwirtschaft (ohne Nebenbestimmungen zur gehobenen Erlaubnis)

- 3.3.1** Für das Bauen, bzw. den Betrieb, im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet des Mains sind folgende Auflagen zu beachten:

3.3.1.1 Der Vorhabensträger hat sich für die Bauzeit in den Hochwassernachrichtendienst aufnehmen zu lassen. Es ist sicher zu stellen, dass innerhalb der Vorwarnzeit (rund 48 h) alle Abflusshindernisse zu beseitigen sind. Während der Durchführung der Maßnahmen haben erforderliche Materiallagerungen (Baumaterialien, Aushub) so zu erfolgen, dass weder der Hochwasserabfluss behindert noch eine Abschwemmung oder Gewässerverunreinigung zu besorgen sind. Diese Bereitschaft muss auch über Sonn- und Feiertage sichergestellt sein. Ein entsprechender Einsatzplan ist aufzustellen und mit dem Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen abzustimmen.

3.3.1.2 Für die Dauer der Bauzeit ist ein Hochwasseralarmplan zu erstellen und mit dem Landratsamt Haßberge sowie dem Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen abzustimmen.

3.3.1.3 Beim Abriss der bestehenden Brücke muss sichergestellt werden, dass keine wassergefährdende Stoffe und keine Stoffe, die den Hochwasserabfluss behindern könnten, in den Main gelangen. Ein entsprechendes Konzept ist zu erstellen und mit dem Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen rechtzeitig abzustimmen.

3.3.1.4 Für die Dauer der Bauzeit ist ein Alarmplan für Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen (inkl. Ansprechpartner mit Angabe der Telefonnummer im Falle eines Unfalls) zu erstellen. Es ist ein Gewässerschutzbeauftragter zu benennen.

3.3.1.5 Das Betanken, die Lagerung wassergefährdender Stoffe sowie die Wartung der Baumaschinen und –geräte als auch die Baustelleneinrichtung haben möglichst außerhalb des Überschwemmungsgebiets auf eigens hierfür befestigten Plätze zu erfolgen.

3.3.1.6 Bei Arbeitsunterbrechungen bzw. an arbeitsfreien Tagen sind die Baumaschinen aus dem Überschwemmungsgebiet bzw. dem Vorland des Gewässers zu entfernen.

3.3.1.7 Überschüssiges Boden- und Erdmaterial ist aus dem Überschwemmungsgebiet bzw. dem Vorlandbereich des Gewässers vollständig zu entfernen. Dauerhafte Auffüllungen sind nicht zulässig.

3.3.2 Die Lagerung und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Treibstoff, Öle, Schmiermittel, etc.) haben während des Baus so zu erfolgen, dass eine Gewässerverunreinigung ausgeschlossen ist.

3.4 Naturschutz und Landschaftspflege

- 3.4.1** Die Ausgleichsmaßnahme 19 A ist entsprechend den Vorgaben des landschaftspflegerischen Begleitplanes vom Vorhabensträger zu unterhalten, solange die St 2426 im plangegegenständlichen Bereich besteht.
- 3.4.2** Die plangegegenständlichen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen sind in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde (Landratsamt Haßberge) durchzuführen.
- 3.4.3** Artenschutzrechtlich bedingte CEF-Maßnahmen müssen vor Beginn des relevanten Eingriffs wirksam sein.
- 3.4.4** Die mit der Umweltbaubegleitung (ökologische Baubegleitung, Maßnahme 10 V) betrauten Personen sind der unteren und höheren Naturschutzbehörde zu benennen. Sie müssen im Hinblick auf die Einhaltung der naturschutzfachlichen Vorgaben weisungsbefugt gegenüber den ausführenden Firmen sein.
- 3.4.5** Das Roden, Abschneiden und Fällen oder eine sonstige Beeinträchtigung von Hecken, lebenden Zäunen, Feldgehölzen oder -gebüsch ist nur während der Vegetationsruhe (1. Oktober bis 28. Februar) zulässig. Abweichungen hiervon bedürfen der Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde, soweit nicht eine gesonderte artenschutzrechtliche Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG bei der höheren Naturschutzbehörde einzuholen ist. Darüber hinaus dürfen Fällungen potentieller Habitatbäume für Fledermäuse nur im Zeitraum zwischen dem 15. September und dem 15. Oktober durchgeführt werden.
- 3.4.6** Entlang des Reptilienschutzzaunes (Maßnahme 8 V) um die Umsiedlungsflächen (Maßnahme 5 V) sind zusätzlich alle 20 m Fangbehälter, in entsprechender Weise zu dem in Maßnahme 5 V festgelegtem Vorgehen, einzugraben.
- 3.4.7** Im Rahmen der Maßnahme 5 V (bzw. 6 V) ist das Abfangen der Reptilien im Fangzeitraum Frühjahr solange um- bzw. fortzusetzen, bis dies bautechnisch nicht mehr möglich ist.

3.5 Bodenschutz und Abfallwirtschaft

- 3.5.1** Wird bei der Bauausführung verunreinigtes Erdreich aus früheren Auffüllungen angetroffen, ist das Landratsamt Haßberge unverzüglich zu verständigen. Verun-

reinigtes Aushubmaterial ist gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen oder zu verwerten.

- 3.5.2** Oberboden ist grundsätzlich gesondert zu gewinnen und für den Fall, dass er nicht sofort weiterverwendet wird, getrennt vom Unterboden zu lagern. Für Oberboden darf während der Zwischenlagerung eine maximale Schütthöhe von 2 m nicht überschritten werden. Ein Befahren oder eine Verdichtung auf andere Weise ist zu vermeiden.
- 3.5.3** Werden für die Baustelleneinrichtungen zeitweise landwirtschaftliche Nutzflächen beansprucht, so ist vor der Inanspruchnahme dieser Flächen der Oberboden abzutragen und zwischenzulagern (vgl. auch A 3.5.2). Vorübergehend in Anspruch genommene Flächen sind zu rekultivieren. Dabei ist zu beachten, dass eingebrachtes Fremdmaterial bis in eine Tiefe von mindestens 80 cm entfernt werden muss. Die zu rekultivierende Fläche ist vor dem Aufbringen des vorher abgeschobenen Bodens mit einem Tieflockerungsgerät, Scharbreite mindestens 20 cm, auf mindestens 70 cm zu lockern und es ist ein Bodenschluss herzustellen. Danach sind der zwischengelagerte Oberboden aufzutragen und ein Bodenschluss zum Untergrund herzustellen.

3.6 Fischerei (vgl. auch A 3.4)

- 3.6.1** Während der gesetzlichen Schonzeit von Hecht, Zander, Barsch, Rotaugen, Rotfeder, Nerfling, Nase, Rapfen und Barbe (01.02. bis 15.06.) sollen - soweit möglich - keine Baumaßnahmen, die zu einer unmittelbaren, über mehrere Stunden andauernden, deutlich sichtbaren Eintrübung des Gewässers oder zu einer Verschlechterung der Wasserqualität führen, durchgeführt werden.
- 3.6.2** Wird an zwei Folgetagen im Main eine Wassertemperatur von höher als 27°C und ein gelöster Sauerstoffgehalt von weniger als 4 mg/l O₂ (Alarmstufe „Rot“ des Alarmplans Main, zentrale Meldestelle ist die Regierung von Unterfranken) gemessen, sind alle Arbeiten, die sauerstoffzerrende Eintrübungen bewirken und zu einer weiteren Verschlechterung führen, zu unterlassen.
- Der Vorhabensträger hat sich selbständig über die Gewässersituation des Mains (<https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/aufgaben/6/3/00756/index.html>) zu informieren.
- 3.6.3** Sollte bei einem Unfall oder anderen Vorkommnissen verunreinigtes bzw. verschmutztes Wasser in den Main gelangen, ist neben dem Landratsamt Haßber-

ge, dem Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen oder der Polizei der in diesem Gewässerabschnitt Fischereiberechtigte (Fischerzünfte Schweinfurt und Haßfurt) sofort zu verständigen.

- 3.6.4** Es ist zu vermeiden, dass bei den Abbrucharbeiten Abbruchgut oder dergleichen in das Gewässer eingetragen wird. Anfallender Bauschutt, Betonbrocken und dergleichen sind ordnungsgemäß aufzubewahren und umweltgerecht zu entsorgen. Sofern dennoch Material in das Gewässer gelangt, ist dieses unverzüglich und gewässerschonend zu bergen.
- 3.6.5** Im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet sind bei den bauabschließenden Geländearbeiten außerhalb der Versickerungsflächen abflusslose Mulden zu vermeiden.
- 3.6.6** Offene Bodenflächen sind zeitnah zu begrünen oder anderweitig geeignet vor Erosion zu schützen.
- 3.6.7** Der ursprüngliche Zustand des Ufers des Mains ist nach Abschluss der Baumaßnahmen wiederherzustellen. Bei der Wiederherstellung des Steinwurfs ist durch die Verwendung von entsprechendem Material (Größe, Form) zu gewährleisten, dass unterschiedlich große Zwischenlücken hergestellt werden.

3.7 Landwirtschaft und Wege

- 3.7.1** Es ist sicherzustellen, dass alle vom Straßenbau berührten und von ihren bisherigen Zufahrten abgeschnittenen Grundstücke wieder eine ordnungsgemäße Anbindung an das öffentliche Wegenetz erhalten. Dies gilt auch während der Bauzeit; notfalls sind vorübergehend provisorische Zufahrten einzurichten.
- 3.7.2** Während der Bauzeit darf, soweit möglich, der land- und forstwirtschaftliche Verkehr nur kurzzeitig unterbrochen werden. Entsprechende Lichttraumprofile sind während der Erntezeit möglichst freizuhalten oder es ist zumindest eine Umfahrung in zumutbarer Entfernung zu ermöglichen. Unvermeidbare kurzzeitige Sperren sind rechtzeitig vorher bekannt zu geben.

3.8 Denkmalpflege

- 3.8.1** Alle mit der Durchführung des Projektes betrauten Personen sind darauf hinzuweisen, dass bei den Erdarbeiten auftretende Funde von Bodendenkmälern unverzüglich dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege oder der zuständigen

unteren Denkmalschutzbehörde (Landratsamt Haßberge) zu melden (Art. 8 Abs. 1 DSchG) und die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen sind, wenn nicht die zuständige untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (Art. 8 Abs. 2 DSchG).

- 3.8.2** Soweit durch Vorkehrungen im Rahmen der Detailplanung, des Bauablaufs oder der Bauausführung möglich, sind Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern zu vermeiden (z.B. durch Überdeckungen in Dammlage) oder auf den zur Durchführung des plangenehmigten Vorhabens unverzichtbaren Umfang zu begrenzen.
- 3.8.3** Der Vorhabensträger bezieht die vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilten erforderlichen Schritte (einschließlich der Prospektion von Verdachtsflächen) zur Vermeidung einer vorhabensbedingten Beeinträchtigung von Bodendenkmälern bzw. bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen die erforderlichen denkmalpflegerischen Maßnahmen mit dem erforderlichen Zeitbedarf (4 Monate für die Ausgrabungen) in seinen Bauablauf ein.
- 3.8.4** Bei nicht vermeidbaren, unmittelbar vorhabensbedingten Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern hat der Vorhabensträger die fachgerechte Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Funde (Sicherungsmaßnahmen) unter Beachtung der Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu veranlassen und die hierfür anfallenden Aufwendungen zu tragen. Kosten für eine wissenschaftliche Auswertung der Funde zählen nicht zu den gebotenen Aufwendungen für Sicherungsmaßnahmen. Die Sicherungsmaßnahmen sind mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen und unter dessen fachlicher Begleitung durchzuführen.
- 3.8.5** Einzelheiten des Umfangs, der Abwicklung und der Kostentragung (einschließlich eines Höchstbetrages) für die archäologischen Sicherungsmaßnahmen sind im vorgenannten Rahmen in einer Vereinbarung zwischen dem Vorhabensträger und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege festzulegen. Die Plangenehmigungsbehörde ist durch Abschrift der Vereinbarung zu unterrichten. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zustande, ist eine ergänzende Entscheidung der Plangenehmigungsbehörde herbeizuführen.
- 3.8.6** Im Bereich der Verdachtsfläche V-6-5928-0006 ist rechtzeitig, möglichst vier Monate vor Baubeginn mit archäologischen Sondagen und Untersuchungen zu be-

ginnen, um ohne Bauverzögerung die notwendigen Ausgrabungen durchführen zu können.

3.9 Brand- und Katastrophenschutz

- 3.9.1** Die Zufahrt zu der Baustelle muss sowohl während der Bauzeit als auch nach Abschluss der Bauarbeiten für Feuerwehrfahrzeuge mit mindestens 10 t Achslast, einer Breite von 2,50 m und einer Höhe von 3,50 m möglich sein. Die Kreisbrandinspektion des Landkreises Haßberge und die alarmierende Stelle, die Integrierte Leitstelle Schweinfurt, sind hierzu rechtzeitig zu beteiligen.
- 3.9.2** Die Brand- und Unfallmeldung muss auch während der Bauzeit sichergestellt sein.
- 3.9.3** Falls im Zuge der Baumaßnahmen bestehende Anschlussstellen und Auffahrten oder auch andere Straßen- und Verkehrswege gesperrt werden und nicht benutzt werden können, sind die Kreisbrandinspektion des Landkreises Haßberge, die betroffenen Feuerwehren sowie die Integrierte Leitstelle Schweinfurt rechtzeitig zu informieren.

3.10 Wehrbereichsverwaltung

Das Allgemeine Rundschreiben Nr. 22/1996 des BMVBW "Richtlinien für die Anlage und den Bau von Straßen für militärische Schwerstfahrzeuge" (RABS) ist hinsichtlich der Straßen des Militär-Straßen-Grund-Netzes (MSGN), dessen Bestandteil die St 2426 ist, zu beachten.

3.11 Bergbau

Werden im Zuge der Baudurchführung altbergbauliche Relikte angetroffen, sind diese zu berücksichtigen und das zuständige Bergamt Nordbayern, Regierung von Oberfranken, zu verständigen.

3.12 Belange der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung

- 3.12.1** Über Bau, Betrieb und Unterhaltung der Brücke Horhausen hat der Vorhabens-träger mit der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung rechtzeitig vor Baubeginn eine Verwaltungsvereinbarung abzuschließen.
- 3.12.2** Das von der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung festgelegte Gefahren-lichtraumprofil ist zu beachten. Der Eurocode DIN EN 1991-1-7 ist zu beachten. Durch Modellierung des Ufers auf der gesamten Länge des Pfeilers am in Fließ-

richtung rechten Mainufer sowie in den Übergangsbereichen ist zu gewährleisten, dass der Pfeiler nach Fertigstellung der Brücke außerhalb des Gefährdungsräumens liegt.

- 3.12.3** Arbeiten beim Bau und der späteren Unterhaltung der Brücke, die das Lichtraumprofil der Wasserstraße einschränken, sich auf die Schifffahrt störend auswirken oder den Wasserabfluss behindern können, insbesondere der Einbau von Lehrgerüsten, Dalben, Leitwerken, Brückenuntersuchungswagen oder dergleichen oder sonstige Maßnahmen an der Brücke bedürfen der vorherigen Zustimmung des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes Schweinfurt. Werden derartige Maßnahmen beabsichtigt, so sind diese rechtzeitig, spätestens 10 Wochen vor Beginn der Maßnahme, unter Vorlage von Plänen schriftlich beim Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Schweinfurt anzuzeigen.
- 3.12.4** Die Brückenkonstruktion ist so zu gestalten, dass die radarortende Schifffahrt nicht durch Scheinziele im Radarbild gefährdet oder behindert wird. Die Auflagen des radartechnischen Gutachtens der Fachstelle der WSV für Verkehrstechnik vom 03.03.2016 (Az. F241-213.3-1) sind umzusetzen. Nach Fertigstellung des Bauwerks ist eine Radarmessfahrt durchzuführen. Eventuell ermittelte Störquellen sind umgehend zu beseitigen und deren Beseitigung nachzuweisen.
- 3.12.5** An der Brücke Horhausen, der Brückenbaustelle und deren Hilfseinrichtungen dürfen keine Zeichen oder Lichter angebracht werden, die die Schifffahrt stören, insbesondere zu Verwechslungen mit Schifffahrtszeichen Anlass geben, deren Wirkung beeinträchtigen oder die Schiffsführer durch Blendwirkungen oder Spiegelungen irreführen oder behindern können. Beleuchtungseinrichtungen, auch bauzeitliche, sind im Einvernehmen mit dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Schweinfurt auszubilden und anzuordnen.
- 3.12.6** Das Montagekonzept für die neue Mainbrücke Horhausen sowie die einzelnen Maßnahmen hierzu sind noch im Detail darzustellen und rechtzeitig mit dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Schweinfurt abzustimmen. Dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt sind hierzu detaillierte Unterlagen vorzulegen.
- 3.12.7** Die Inanspruchnahme und Nutzung der benötigten bundeseigenen Land- und Wasserflächen der WSV (insb. bzgl. der Nutzung als temporäre Ausgleichsflächen, Baufeld, Baustelleneinrichtungsfläche, Lagerfläche, Baustellenzufahrt, temporäre Pontonanlegestellen) sind rechtzeitig vor Baubeginn in der abzu-

schließenden Verwaltungsvereinbarung oder in einem gesonderten Nutzungsvertrag zu regeln.

- 3.12.8** Alle Baubehelfe und Bauteile, die nicht für die Erneuerung der Brücke erforderlich sind (einschließlich der Fundamente/Gründungen) sind mit dem Rückbauvollständig zu entfernen.
- 3.12.9** Das Abbruchkonzept für die bestehende Mainbrücke Horhausen sowie die einzelnen Maßnahmen hierzu sind rechtzeitig mit dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Schweinfurt abzustimmen. Dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Schweinfurt sind hierzu detaillierte Unterlagen vorzulegen. Die Abbrucharbeiten sind in einer strom- und schifffahrtspolizeilichen Genehmigung durch das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Schweinfurt gesondert genehmigen zu lassen.
- 3.12.10** Bei allen Maßnahmen zum Rückbau der bestehenden Mainbrücke Horhausen darf die Sicherheit und Leichtigkeit der Schifffahrt nicht beeinträchtigt werden. Behinderungen der Schifffahrt sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Einzelheiten sind in einer gemeinsamen Vereinbarung zu regeln (vgl. A 3.12.1).
- 3.12.11** Die bestehende Mainbrücke Horhausen ist im Bereich bundeseigner Flächen grundsätzlich vollständig zurückzubauen. Die alten Flusspfeiler einschl. Fundamente sind mindestens bis 3,10 m unter dem hydrostatischen Stauspiegel von 215,26 m üNN bzw. bis zur nächsten sinnvollen Abbruchkante zurückzubauen. Das Material ist zu entfernen. Verbleibende Teile sind in die Bestandsunterlagen des Vorhabensträgers aufzunehmen. Die bestehende Sohle ist im Bereich der eventuell verbleibenden Bauteile wiederherzustellen.
- 3.12.12** Die Versickerungsflächen sind so anzulegen, dass keine Vernässungsschäden (z.B. aufgrund großer Wassermengen, Nachlassen der Versickerungsfähigkeit) auf bundeseigenen Grund entstehen. Die Leistungsfähigkeit der Versickerungsflächen ist zu erhalten.
- 3.12.13** Die Errichtung und der Betrieb der bauzeitlichen Pontonanlegestellen an beiden Ufern des Mains sind rechtzeitig vor Baubeginn mit dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Schweinfurt abzustimmen. Dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Schweinfurt sind detaillierte Unterlagen vorzulegen. Die Anlagen sind in einer strom- und schifffahrtspolizeilichen Genehmigung durch das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Schweinfurt gesondert genehmigen zu lassen.

- 3.12.14** Festpunkt, Grenz- und Kabelvermarkungszeichen, Hektometer- und Kilometerzeichen sowie sonstige Schifffahrtszeichen dürfen nicht beseitigt, beschädigt, versetzt, überschüttet oder sonst in ihrer Funktion beeinträchtigt werden. Der Vorhabensträger hat jede Beschädigung, Zerstörung oder Entfernung der Zeichen unverzüglich der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung zu melden. Der Vorhabensträger hat der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung die für die Vermessung, Vermarkung und Aufstellung entstehenden Kosten zu erstatten.
- 3.12.15** Dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Schweinfurt sind entsprechende Informationen über alte und bestehende Leitungen an der Brücke und im Bereich der bundeseigenen Flächen zu übermitteln, um die bestehenden Nutzungsverträge über Leitungen in der Brücke bzw. im Bereich der bundeseigenen Flächen anzupassen.
- 3.12.16** Nach Abschluss der Maßnahme sind dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Schweinfurt digitale und analoge Bestandsunterlagen über die Anlagen (insb. Brücke und Ausgleichsmaßnahmen) für die Fortführung der Digitalen Bundeswasserstraßenkarte zu liefern. Einzelheiten sind in einer gemeinsamen Vereinbarung zu regeln (vgl. A 3.12.1).
- 3.12.17** Die getroffene Verwaltungsvereinbarung über die Kostenbeteiligung der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung vom 20.07.2018 (03/2018) ist zu beachten.

3.13 Eisenbahnbelange

- 3.13.1** Mit den Kreuzungsbeteiligten (Eisenbahnstrecke 5102 Bamberg - Rottendorf) ist rechtzeitig vor Baubeginn eine entsprechende Vereinbarung nach § 5 EKrG abzuschließen.
- 3.13.2** Der Vorhabensträger hat mit der DB Netz AG rechtzeitig vor Baubeginn eine Baudurchführungsvereinbarung abzuschließen, die Regelungen zu der erforderlichen Kabelumschaltung der Leit- und Sicherungstechnik und bei einem erforderlichen Kraneinsatz eine Kranvereinbarung enthält. Der Antrag ist mit Beigabe der Stellungnahme der DB AG vom 06.09.2018 und einer Baubeschreibung mit den entsprechenden Plänen, einem Bauablaufplan und der Kreuzungsvereinbarung bei der DB Netz AG, Immobilienmanagement I.NFR-S Wi (Herrn Willi, Sandstraße 38-40, 90443 Nürnberg, Tel.: 0911/2193516) einzureichen.

- 3.13.3** Die, in der Baudurchführungsvereinbarung benannten, Anlagenverantwortlichen sind rechtzeitig vor Baubeginn zu benachrichtigen, um alle erforderlichen Sicherungsmaßnahmen abzustimmen.
- 3.13.4** Vor Baubeginn ist eine Kabeleinweisung durch die DB Kommunikationstechnik GmbH erforderlich. Der Vorhabensträger hat den Termin für die örtliche Kabeleinweisung mindestens 7 Arbeitstage vorher bei der DB Kommunikationstechnik GmbH (Ansprechpartner ist der Adressliste zu entnehmen, die der Stellungnahme der DB AG vom 06.09.2018 als Anlage beigefügt war) schriftlich, unter Angabe der Streckennummer (km von – bis) anzumelden. Die Kabeleinweisung ist zu protokollieren.
- 3.13.5** Die Forderungen des Kabelmerkblatts und des Merkblattes der Berufsgenossenschaften der Bauwirtschaft „Erdarbeiten in der Nähe erdverlegter Kabel“, die bei der örtlichen Kabeleinweisung übergeben werden, sind einzuhalten. Eine entsprechende Verpflichtungserklärung ist zu unterzeichnen.
- 3.13.6** Kabelanlagen bzw. der Kabeltrog der DB Netz AG dürfen grundsätzlich nicht überbaut, überschüttet, freigegeben oder beschädigt werden. Die Kabelmerkmale dürfen nicht entfernt werden.
- 3.13.7** Bei den Bauarbeiten ist ein Sicherheitsabstand von 2,00 m zu allen TK-Kabeln bzw. Anlagen der DB Netz AG einzuhalten. Alle Kabelschächte müssen zum Zweck der Instandhaltung bzw. Entstörung jederzeit zugänglich bleiben.
- 3.13.8** Zur Einleitung umfangreicher Vorbereitungsarbeiten und Sicherungsvorkehrungen zum Schutz des Kabels und der Anlagen der DB AG ist eine rechtzeitige Beauftragung bei dem jeweils zuständigen vertrieblichen Ansprechpartner (siehe Adressliste, die der Stellungnahme der DB AG vom 06.09.2018 als Anlage beigefügt war) vorzunehmen. Dabei ist zu beachten, dass Aufträge für Maßnahmen an TK-Kabeln und TK-Anlagen der DB AG grundsätzlich bei der DB Kommunikationstechnik GmbH zu beauftragen sind.

4. Entscheidung über Einwendungen

Die im Verfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in dieser Genehmigung, durch Planänderungen bzw. Roteintragungen oder durch Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

5. Ausnahmen und Befreiungen

Die erforderlichen Ausnahmen und Befreiungen von den Verboten und Geboten des BNatSchG und des BayNatSchG sowie der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen werden durch diese Plangenehmigung ersetzt.

6. Erlaubnis für Gewässerbenutzung

6.1 Gegenstand der Erlaubnis

- 6.1.1** Dem Vorhabensträger wird gemäß §§ 10 Abs. 1, 18 Abs. 1 WHG die widerrufliche wasserrechtliche Erlaubnis erteilt, Oberflächenwasser aus der Straßenentwässerung der verfahrensgegenständlichen St 2426 über Versickerungsanlagen in den Grundwasserkörper 2_G 054 „Muschelkalk Schonungen“ einzuleiten, sowie im Zuge von Wasserhaltungen Grundwasser in dem für die Durchführung der Baumaßnahme nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik notwendigen Umfang zu entnehmen, zutage zu fördern bzw. zu leiten und abzuleiten sowie das Grundwasser durch Anlagen, die hierfür bestimmt oder geeignet sind, aufzustauen, abzusenken und umzuleiten und zusammen mit dem in den Baugruben anfallenden Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer einzuleiten.
- 6.1.2** Die erlaubten Gewässerbenutzungen dienen dem Zweck der Beseitigung des Niederschlagswassers von der Straßenoberfläche einschließlich Nebenflächen wie Böschungen, Bankette und Außeneinzugsgebiete sowie der Sicherung der technischen Ausführung der Baumaßnahmen, die mit Eingriffen in das Grundwasser (sog. Bauwasserhaltungen) verbunden sind.
- 6.1.3** Den Benutzungen liegen die unter A 2 dieser Plangenehmigung aufgeführten Plangenehmigungsunterlagen, insbesondere die Wassertechnischen Untersuchungen (Unterlage 18) und das Regelungsverzeichnis (Unterlage 11) zu Grunde, sofern in dieser Plangenehmigung nichts anderes bestimmt ist. Der Umfang der erlaubten Benutzungen ergibt sich aus der Unterlage 18 sowie Unterlage 11.

6.2 Beschreibung der Anlagen

Die Anlagen der Straßenentwässerung sind in den plangenehmigten Unterlagen, insbesondere in den Unterlagen 1, 8, 11 und 18, dargestellt und beschrieben, worauf hier Bezug genommen wird.

6.3 Nebenbestimmungen zur Erlaubnis

Für die erlaubten Gewässerbenutzungen sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bayerischen Wassergesetzes mit den dazu ergangenen Verordnungen gemäß den hiernach bestehenden Rechten, Verpflichtungen und Vorbehalten maßgebend.

Darüber hinaus gelten folgende Nebenbestimmungen:

- 6.3.1** Der Vorhabensträger hat die gesamten Entwässerungsmaßnahmen plan- und sachgemäß unter Beachtung der in dieser Plangenehmigung angeordneten Nebenbestimmungen sowie nach den geltenden Vorschriften und dem Stand der Technik auszuführen.
- 6.3.2** Das eingeleitete Niederschlagswasser darf keine für das Gewässer schädliche Konzentration von Giftstoffen sowie keine mit dem Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffe oder Ölschlieren aufweisen. Dem Gewässer darf lediglich Niederschlagswasser mittlerer Flächenverschmutzung (Typ F5 nach DWA-M 153) zugeleitet werden.
- 6.3.3** Sämtliche durch die Baumaßnahme berührten Flächen sind unverzüglich nach Abschluss der Arbeiten zu begrünen, um Erosionen zu verhindern.
- 6.3.4** Die Sickermulden V 1, V 2 und V 3 sind nach der hydraulischen Berechnung (Dimensionierung nach Arbeitsblatt DWA-A 138) auszuführen. Das Arbeitsblatt DWA-A 138 ist zu beachten. Die Sohlebenen und Sohllinien der Mulden sollten horizontal liegend hergestellt und unterhalten werden, um eine möglichst gleichmäßige Verteilung des zu versickernden Wassers zu erreichen. Große oder lange Mulden sind insbesondere bei vorhandenem Geländegefälle durch Bodenschwellen zu unterbrechen.
- 6.3.5** Die Ansaat im Bereich der Versickerungsmulden ist so zu wählen, dass diese geeignet ist, einen mehrstündigen Einstau schadlos zu überstehen.
- 6.3.6** Es sind mindestens Überwachungen, Sichtprüfungen und Funktionskontrollen der Versickerungsanlagen nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.
- 6.3.7** Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Anlage ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal in ausreichender Zahl einzusetzen. Der Vor-

habensträger muss eine Dienstanweisung für jede Anlage (z.B. Kanalnetz, Regenwasserbehandlungsanlage) ausarbeiten und regelmäßig aktualisieren. Die Dienstanweisung ist an geeigneter Stelle auszulegen. Die Dienstanweisung regelt den Dienstbetrieb und muss Einzelheiten zur Organisation, Zuständigkeit und Verantwortlichkeit der Mitarbeiter enthalten. Es sind Regelungen zum Verhalten im Betrieb zur Vermeidung von Unfall- und Gesundheitsgefahren sowie zur Durchführung des regelmäßigen Betriebs und zur Bewältigung besonderer Betriebszustände aufzunehmen. Dazu gehören u.a. Alarm- und Benachrichtigungspläne für den Fall von Betriebsstörungen.

6.3.8 Bei Hochwasserereignissen eingegangenes Treibgut, Müll, etc. im Bereich der Versickerungsanlagen ist ordnungsgemäß zu entsorgen und darf nach Ablauf des Hochwassers nicht wieder in den Main gelangen.

6.3.9 Für die Bauwasserhaltung sind folgende Nebenbestimmungen zu beachten:

6.3.9.1 Dem Landratsamt Haßberge, Am Herrenhof 1, 97437 Haßfurt, ist rechtzeitig, mindestens 10 Tage vorher, Beginn der Wasserhaltung, und das Ende der Wasserhaltung unverzüglich nach Beendigung der Wasserhaltung anzuzeigen. Vor Beginn der Wasserhaltung ist dem Landratsamt Haßberge rechtzeitig eine Ausführungsplanung vorzulegen.

6.3.9.2 Der Gehalt an mineralischen, absetzbaren Stoffen (Imhoff-Trichter nach 30 Minuten Absetzzeit) des in Gewässer eingeleiteten Grundwassers darf 0,5 ml/l nicht überschreiten.

6.3.9.3 Bei der vorübergehenden Grundwasserabsenkung und –ableitung darf dem Grundwasser kein verschmutztes Baugrubenwasser eingeleitet werden. Jegliches Wasser, das dem Grundwasser zugeführt wird, muss frei von Fetten, Benzinen und Ölrückständen sein.

6.3.9.4 Die bauzeitlichen Einleitungsstellen in das Gewässer sind gegen Auskolkungen zu sichern. Schäden am Gewässer, die auf die Einleitung zurückzuführen sind, sind umgehend zu beseitigen. Nach Beendigung der Einleitung ist der ursprüngliche Zustand des Gewässers in der gleichen Art wiederherzustellen.

6.3.9.5 Die Anlagen der Grundwasserhaltung, die Entnahme- und Einleitungsanlagen oder sonstige Anlagen sind nach Beendigung der Baumaßnahme restlos zu beseitigen. Der frühere Zustand des Geländes in der gleichen Art ist wiederherzustellen.

6.3.9.6 Alle Anlagen der Baugrubensicherung (Spundwände, Verbauträger, Bohlen, usw.) sind, sofern dieses technisch möglich ist und sie auf das Grundwasser einwirken können, nach Beendigung der Baumaßnahme zu entfernen. Arbeitsräume sind mit dem anstehenden Boden entsprechenden Material zu verfüllen.

6.3.9.7 Im Rahmen der Bauwasserhaltung ist anfallendes Grund-, Tages- bzw. Schichtenwasser, das abgepumpt werden muss, über eine Containerkaskade oder eine gleichwertige Absetzmethode nach dem Stand der Technik zu führen. Die Absetzbecken sind so zu dimensionieren, dass die Aufenthaltszeit des Baustellenabwassers mindestens 20 Minuten beträgt oder eine Sichttiefe von ca. 20 – 30 cm erreicht wird, sodass danach maximal 50 mg Trübstoffe/l im Wasser vorhanden sind. Der pH-Wert des einzuleitenden Wassers aus der Bauwasserhaltung darf nicht höher als pH-Wert 9 sein.

7. Straßenrechtliche Verfügungen

Hinsichtlich Staatsstraßen, Kreisstraßen, Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen wird verfügt – soweit nicht Art. 6 Abs. 8, Art. 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG gelten –, dass

1. die nach den Planunterlagen aufzulassenden Teile mit der Maßgabe eingezogen werden, dass die Einziehung mit der Sperrung wirksam wird,
2. die nach den Planunterlagen zur Umstufung vorgesehenen Teile mit der Maßgabe umgestuft werden, dass die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird und
3. die nach den Planunterlagen neu zu erstellenden Teile zu den jeweils dort vorgesehenen Straßenklassen mit der Maßgabe gewidmet werden, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Verkehrsübergabe vorliegen.

Die einzelnen Regelungen ergeben sich aus dem Regelungsverzeichnis (Unterlage 11) sowie den entsprechenden Lageplänen. Die betroffenen Straßen- und Wegeabschnitte sind dort kenntlich gemacht. Das Wirksamwerden der Verfügung ist der das Straßenverzeichnis führenden Behörde mitzuteilen.

8. Sondernutzungen

Das im Bereich des plangenehmigten Bauvorhabens gelegene öffentliche Straßen- und Wegenetz - mit Ausnahme der öffentlichen Feld- und Waldwege (dafür bedarf es einer gesonderten bürgerlich-rechtlichen Gestattung) - darf, soweit und

solange es für die Realisierung des Vorhabens erforderlich ist, durch Baufahrzeuge auch insoweit in Anspruch genommen werden, als diese Benutzung über den Gemeingebrauch hinausgeht.

Rechtzeitig vor Baubeginn hat der Vorhabensträger den jeweils betroffenen Bau-
lastträgern mitzuteilen, welche Straßen und Wege von dieser Sondernutzung be-
troffen sind. Gleichzeitig hat der Vorhabensträger den Zustand der betroffenen
Straße und Wege zum Zweck der Beweissicherung - unter Beteiligung des jewei-
ligen Straßenbaulastträgers - festzuhalten.

Die betroffenen Straßen und Wege sind vom Vorhabensträger auf dessen Kos-
ten nach Durchführung der Baumaßnahme wieder in den Zustand zu versetzen,
der im Zuge der Beweissicherung festgehalten worden ist.

Ungeachtet der Tatsache, dass es für die Sondernutzung an öffentlichen Feld-
und Waldwegen einer gesonderten bürgerlich-rechtlichen Gestattung bedarf,
werden die soeben genannten Maßnahmen zur rechtzeitigen Information, Be-
weissicherung und Wiederherstellung dem Vorhabensträger auch für diese Wege
auferlegt, außer im Rahmen der bürgerlich-rechtlichen Gestattung der Son-
dernutzung wird abweichend hiervon ausdrücklich etwas anderes geregelt.

9. Kosten des Verfahrens

Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Verfahrens. Für diese Plangenehmi-
gung werden keine Gebühren und Auslagen erhoben.

B

Sachverhalt

1. Antragstellung

Das Staatliche Bauamt Schweinfurt, Mainberger Straße 14, 97422 Schweinfurt (Vorhabensträger) hat bei der Regierung von Unterfranken mit Schreiben vom 24.07.2018 die Erteilung einer Plangenehmigung für die Erneuerung der Mainbrücke Horhausen im Zuge der St 2426, Donnersdorf bis St 2447 (Obertheres), Abschnitt 220, Station 0+956 bis Abschnitt 220, Station 0+506, Bau-km 0+480 bis Bau-km 0+000.

2. Beschreibung des Vorhabens

Die Baumaßnahme befindet sich in der Region 3 (Main-Rhön) im Landkreis Haßberge auf den Gemarkungen Horhausen, Obertheres und Untertheres der Gemeinde Theres. Die Planung umfasst den Ersatzneubau der Brücke über den Main und die Deutsche Bahn bei Horhausen im Zuge der St 2426, Donnersdorf – St 2447 (Obertheres), Abschnitt 220, Station 0+956 bis Abschnitt 220, Station 0+506, Bau-km 0+506 bis Bau-km 0+480 einschließlich der erforderlichen streckenbaulichen Anpassungsmaßnahmen. Die St 2426 ist im vorliegenden Abschnitt A 70 Anschlussstelle Haßfurt – St 2247 Teil der überregionalen Verbindungsachse A 3 Anschlussstelle Wiesentheid, Gerolzhofen, A 70 Anschlussstelle Haßfurt, Haßfurt, Coburg und verbindet die St 2275 nordöstlich von Donnersdorf mit der St 2447 zwischen Ober- und Untertheres. Die Mainbrücke im Zuge der St 2426 wird aus drei Teilbauwerken, einer Brücke über den Main bei Horhausen (Teilbauwerk 1), einer Brücke über das Mainvorland und den Geh- und Radweg bei Horhausen (Teilbauwerk 2) sowie einer Brücke über die DB-Strecke bei Horhausen (Teilbauwerk 3) bestehen. Die Ausbaulänge beträgt ca. 480 m. Die St 2426 ist aufgrund ihrer Netzfunktion in die Straßenkategorie LS II nach RIN zuzuordnen. Aufgrund der Verkehrsbelastung und der Verkehrscharakteristik der weiterführenden Trasse wird die Staatsstraße St 2426 auf dieser Länge der Entwurfsklasse III zugeordnet, woraus sich der Regelquerschnitt RQ 11 nach RAL 2012 ergibt. Auf der Westseite der geplanten Brücke (RQ 11 B) wird ein gemeinsamer Geh- und Radweg angelegt. Der Ersatzneubau der Brücke erfolgt in bestehender Lage. Zunächst erfolgen die Herstellung des Neubaus in seitlich versetzter Lage, danach der Rückbau des Bestandsbauwerks und die Errichtung der neuen Unterbauten. Anschließend werden die neuen Überbauten von den

provisorischen auf die endgültigen Unterbauten querverschoben. Für den Neubau der Brücke ist eine temporäre Verkehrsumlegung auf die provisorisch errichtete Brücke vorgesehen.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Planunterlagen, insbesondere auf den Erläuterungsbericht (Unterlage 1) sowie auf den Lageplan (Unterlage 5 E) und das Regelungsverzeichnis (Unterlage 11), Bezug genommen.

3. Vorgängige Planungsstufen

Die bestehende Mainbrücke Horhausen wurde im Jahr 1964 fertiggestellt. Aufgrund des schlechten Zustands des Bauwerks gibt es seit längerem Überlegungen zu einer vollständigen Erneuerung der Brücke. Im 7. Ausbauplan für die Staatsstraßen in Bayern ist die Maßnahme in der 1. Dringlichkeit enthalten.

4. Ablauf des Plangenehmigungsverfahrens

Von der Plangenehmigungsbehörde wurde mit Schreiben vom 27.07.2018 folgenden Trägern öffentlicher Belange die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zu dem verfahrensgegenständlichen Vorhaben eingeräumt:

- Landratsamt Haßberge
- Gemeinde Theres
- Stadt Zeil am Main
- Bezirk Unterfranken, Sachverständiger und Fachberater für Fischerei
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg
- Amt für Ländliche Entwicklung
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH
- Regionaler Planungsverband Main-Rhön
- Bayerischer Bauernverband
- Unterfränkische Überlandzentrale eG
- Kabel Deutschland
- Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen
- Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Schweinfurt
- Ferngas Netzgesellschaft mbH
- Bayernwerk AG
- Gasversorgung Unterfranken GmbH
- Open Grid GmbH
- Autobahndirektion Nordbayern
- Zweckverband zur Wasserversorgung der Rhön-Maintal-Gruppe
- Polizeipräsidium Unterfranken
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Schweinfurt
- Regierung von Mittelfranken – Luftamt Nordbayern
- Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
- Stadtwerke Haßfurt GmbH
- Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Raum Theres
- NGN Fiber- Network KG
- RegioNet Schweinfurt GmbH
- Wasserstraßen – Neubauamt
- Fachstelle der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung für Verkehrstechniken
- DB Netz AG
- Eisenbahnbundesamt
- DB Kommunikationstechnik GmbH
- DB Leit- und Sicherungstechnik

Weiterhin wurden die Eigentümer der vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Flächen der Grundstücke mit den Fl.Nrn. 357, 525, 526, 530 der Gemarkung Obertheres durch die Genehmigungsbehörde von der Planung in Kenntnis gesetzt.

Zudem wurden folgende Sachgebiete der Regierung von Unterfranken beteiligt: 10 (Sicherheit und Ordnung, Prozessvertretung), 12 (Kommunale Angelegenheiten), 20 (Wirtschaftsförderung, Beschäftigung), 22 (Energiewirtschaft, Preisprüfung und Gewerbe), 23 (Schienen- und Straßenverkehr), 24 (Raumordnung, Landes- und Regionalplanung), 30.1 (Hochbau), 31 (Straßenbau), 34 (Städtebau), 50 (Technischer Umweltschutz), 51 (Naturschutz), 52 (Wasserwirtschaft) und 55.1 (Rechtsfragen Umwelt).

Mit Schreiben vom 20.12.2018 hat der Vorhabensträger Änderungen und Ergänzungen vom 14.12.2018 in das Verfahren eingebracht. Die Änderungen und Ergänzungen bringen Korrekturen in den Planunterlagen mit sich, die aus dem Vorbringen der Träger öffentlicher Belange resultieren und daher überwiegend den erhobenen Forderungen der Träger öffentlicher Belange entsprechen. Die Sachgebiete 31 (Straßenbau) und 51 (Naturschutz) wurden mit Schreiben vom 28.12.2018 hierzu angehört. Zu der Änderung der lfd. Nr. 13 des Regelungsverzeichnisses (Unterlage 11) wurde dem Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Raum Theres mit Schreiben vom 28.12.2018 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Verfahrensakten Bezug genommen.

C

Entscheidungsgründe

Der Plan für die Erneuerung der Mainbrücke Horhausen im Zuge der St 2426, Donnersdorf bis St 2447 (Obertheres), Abschnitt 220, Station 0+956 bis Abschnitt 220, Station 0+506, Bau-km 0+480 bis Bau-km 0+000 wird entsprechend des Antrags des Vorhabensträgers mit Bedingungen bzw. Auflagen gemäß Art. 38 Abs. 1 BayStrWG i.V.m. Art. 74 Abs. 6 BayVwVfG genehmigt, da die Maßnahme im Interesse des öffentlichen Wohls und der Beachtung Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Das genehmigte Vorhaben entspricht den Ergebnissen der vorbereitenden Planung und den Erfordernissen der Planrechtfertigung. Die in den Straßengesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote werden berücksichtigt. Die Planung entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebots.

1. Verfahrensrechtliche Bewertung

1.1 Zuständigkeit der Regierung von Unterfranken

Die Regierung von Unterfranken ist für die Erteilung dieser Plangenehmigung nach Art. 38 Abs. 1, Art. 39 Abs. 1 BayStrWG i.V.m. Art. 74 BayVwVfG und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

1.2 Notwendigkeit und Zulässigkeit der Plangenehmigung

Der verfahrensgegenständliche Ersatzneubau der Mainbrücke Horhausen im Zuge der St 2426 (Donnersdorf bis St 2447 Obertheres) stellt eine Änderung einer Staatsstraße dar. Gemäß Art. 36 Abs. 1 BayStrWG dürfen Staatsstraßen nur gebaut oder wesentlich geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist.

Gemäß Art. 38 Abs. 1 BayStrWG i.V.m. Art. 74 Abs. 6 BayVwVfG kann anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und

3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen der Art. 73 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 bis 7 entsprechen muss.

Für die geplante Baumaßnahme konnte aus folgenden Gründen statt eines Planfeststellungsverfahrens ein Plangenehmigungsverfahren durchgeführt werden:

1.2.1 Keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Als Verfahren mit entsprechenden Anforderungen an die Öffentlichkeitsbeteiligung i.S.v. Art. 74 Abs. 6 Nr. 3 i.V.m. Art. 73 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 bis 7 BayVwVfG kommt dabei insbesondere ein Verfahren nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Betracht (vgl. Zeitler, BayStrWG, Art. 38, Rdnr. 259a).

Für das Bauvorhaben konnte auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden.

Für das geplante Vorhaben besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung, da die Ausmaße des plangegenständlichen Vorhabens die Schwellenwerte des Art. 37 BayStrWG nicht erreichen.

Ebenso stellt der Ersatzneubau der Mainbrücke Horhausen keinen UVP-pflichtigen Gewässerausbau dar. Nach § 9 UVP i.V.m. Nr. 13.18.1 bzw. Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVP ist für Ausbaumaßnahmen im Sinne des WHG eine allgemeine bzw. standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Gewässerausbau ist nach § 67 Abs. 2 Satz 1 WHG die Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung eines Gewässers und seiner Ufer. Bei den Versickerungseinrichtungen (Ifd.Nr. 9 bis 11 des Regelungsverzeichnisses, Unterlage 11) handelt es sich nicht um Gewässer, so dass schon aus diesem Grund ein Gewässerausbau ausscheidet. Bei den bauzeitlichen Eingriffen in das Gewässer handelt es sich um vorübergehende Maßnahmen. Ein nur vorübergehender Eingriff in ein oberirdisches Gewässer kann jedoch kein Ausbau i.S.d. § 67 Abs. 2 Satz 1 WHG sein; die Vorschrift erfasst nur den auf Dauer bestehenden Eingriff in ein oberirdisches Gewässer (Siedler/Zeitler/Dahme, Kommentar zum WHG, § 67 Rdnr. 15 m.w.N.).

Für die erlaubte Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Satz 4 WHG, dem Einleiten von Oberflächenwasser in das Grundwasser durch Versickern (vgl. Ausführungen unter C 2.5.7.3), ist keine allgemeine bzw. standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 UVP i.V.m. Nr. 13.3.2 bzw. Nr. 13.3.3 der Anlage 1 zum UVP durchzuführen. Diese Regelungen betreffen das Einleiten von Ober-

flächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung. Eine Grundwasseranreicherung (vgl. § 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG) liegt aber nur dann vor, wenn eine künstliche Erhöhung der verfügbaren Grundwassermenge durch quantitative oder qualitative Maßnahmen erreicht werden soll (Drost, Das neue Wasserrecht in Bayern, § 51 WHG, Rdnr. 54). Der mit einer Grundwasseranreicherung verfolgte Zweck ist deshalb immer die Verbesserung der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse (BayVGH, Beschluss vom 05.03.2018, Az. 8 ZB 17.867 <juris>). Diese Zweckrichtung ist vorliegend jedoch nicht gegeben. Zweck der erlaubten Versickerung ist ausschließlich die Beseitigung anfallenden Niederschlagswassers durch Einleitung in das Grundwasser; ein darüber hinausgehender, auf Verbesserung der Grundwasserverhältnisse gerichteter Zweck ist nicht ersichtlich.

Eine Vorprüfung des Einzelfalls nach dem UVPG bzw. eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist damit nicht durchzuführen.

Die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Umwelt wurden gleichwohl geprüft, mit dem ihnen zukommenden Gewicht in der Planung berücksichtigt und von der Plangenehmigungsbehörde in die Entscheidung einbezogen. Auf die Plangenehmigungsunterlagen sowie die nachfolgenden Ausführungen zur materiell-rechtlichen Beurteilung des Vorhabens wird Bezug genommen.

1.2.2 Benehmen mit den Trägern öffentlicher Belange

Die in ihrem Aufgabenbereich berührten Träger öffentlicher Belange wurden über das geplante Vorhaben informiert und haben Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten (vgl. B 3 dieser Plangenehmigung) und wurden zum Teil bereits vorab durch den Vorhabensträger selbst am Verfahren beteiligt. Das Benehmen i.S.v. Art. 38 Abs. 1 BayStrWG i.V.m. Art. 74 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 BayVwVfG wurde damit hergestellt. „Benehmen“ setzt – im Gegensatz zum „Einvernehmen“ – keine Zustimmung voraus, sondern erfordert lediglich eine Anhörung und die Auseinandersetzung der Plangenehmigungsbehörde mit den geltend gemachten Bedenken.

Die Träger öffentlicher Belange haben - teilweise unter Auflagen bzw. unter sonstigen Vorbehalten und Einschränkungen, denen Rechnung getragen wurde und die daher nicht groß ins Gewicht fallen - entweder ausdrücklich ihr Einverständnis mit der verfahrensgegenständlichen Planung erklärt, keine Bedenken geäußert oder tragen die Planung zumindest in der Sache mit. Die vorgebrachten Forderungen stehen dem Erlass der Plangenehmigung jedenfalls nicht entgegen. Das für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnisse nach § 19 Abs. 3 WHG

erforderliche Einvernehmen des Landratsamts Haßberge wurde erteilt (vgl. C 2.5.7.3). Auch die beteiligten Sachgebiete der Regierung von Unterfranken haben sich mit der verfahrensgegenständlichen Planung einverstanden erklärt bzw. keine Einwände oder Bedenken erhoben. Weitere öffentlich-rechtliche Belange sind offenkundig nicht nachteilig betroffen.

Eine Beteiligung weiterer Träger öffentlicher Belange war mangels Betroffenheit nicht veranlasst.

1.2.3 Keine oder nur unwesentliche Beeinträchtigung von Rechten anderer / Einverständnis der Betroffenen

Rechte anderer werden durch den Ersatzneubau der Mainbrücke Horhausen im Zuge der St 2426, Donnersdorf bis St 2447 (Obertheres), Abschnitt 220, Station 0+956 bis Abschnitt 220, Station 0+506, Bau-km 0+480 bis Bau-km 0+000 nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt bzw. es liegen entsprechende Einverständniserklärungen vor (Art. 38 Abs. 1 BayStrWG i.V.m. Art. 74 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 BayVwVfG). Eine Beeinträchtigung bedeutet dabei mehr als nur ein Berühren von Rechten. Der Begriff der „Rechte“ ist zudem enger als der der abwägungserheblichen Belange im Sinne des Art. 73 Abs. 4 BayVwVfG (vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG, § 74, Rdnr. 165).

Der geplante Ersatzneubau der Mainbrücke Horhausen wird in der bestehenden Lage errichtet. Für das verfahrensgegenständliche Vorhaben ist daher kein Grunderwerb erforderlich.

Die von der geplanten Maßnahme betroffenen Grundstücke sind aus den Planunterlagen (Unterlage 10) ersichtlich. Die Betroffenen haben sich mit der vorübergehenden Inanspruchnahme ihrer Grundstücke einverstanden erklärt und diesbezügliche Bauerlaubnisse erteilt. Bezüglich der Einzelheiten wird auf die Verfahrensakten verwiesen.

Für die dauerhaft zu belastenden Flächen für die Unterbauten werden mit den betroffenen Grundstückseigentümern (DB Netz AG und die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung) Vereinbarungen geschlossen.

Die Flächen für die Ausgleichsmaßnahmen sind bereits im Besitz des Freistaats Bayern bzw. der Bundesrepublik Deutschland oder werden rechtlich gesichert, sodass für die Baumaßnahme keine zusätzlich zu erwerbende Fläche benötigt wurde.

Durch den Ersatzneubau der Mainbrücke Horhausen werden auch keine sonstigen schützenswerten Rechtspositionen von Nachbarn beeinträchtigt. Jedenfalls ist keine wesentliche Rechtsbeeinträchtigung zu verzeichnen. Zwar kommt es zu bauzeitlichen Einschränkungen, welche aber zu keiner wesentlichen Rechtsbeeinträchtigung führen. Der Verkehr wird soweit wie möglich zweispurig aufrechterhalten und über die bauzeitliche Umfahrung seitlich neben dem Bestand abgewickelt. Für die zeitweilige Vollsperrung der St 2426 wird eine Umleitung eingerichtet. Für Radfahrer, die während der zeitweisen Sperrung der Mainbrücke den Main queren wollen, wird eine Umleitung eingerichtet.

Nachbarliche Belange des Immissionsschutzes werden durch das verfahrensgenständliche Vorhaben nicht beeinträchtigt. Durch den Ersatzneubau werden keine Änderungen in der Trassenführung notwendig, so dass keine veränderten Immissionen und Emissionen zu erwarten sind. Eine wesentliche Änderung einer Straße aufgrund einer baulichen Erweiterung der Straße um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen bzw. eine Erhöhung des Beurteilungspegels um 3 dB(A) durch einen erheblichen baulichen Eingriff liegt nicht vor. Die 16. BImSchV ist daher nicht anwendbar, weshalb im gesamten Plangenehmigungsabschnitt keine Lärmschutzmaßnahmen erforderlich sind. Im Gegenteil verbessert sich die gesamte Situation durch einen einheitlichen Querschnitt. Wegen der Einzelheiten wird auf die Ausführungen unter C 2.5.4 dieser Plangenehmigung verwiesen.

Auch unter sonstigen Gesichtspunkten sind erstmalige oder zusätzliche (wesentliche) Beeinträchtigungen von Rechten anderer weder vorgetragen, noch sonst ersichtlich.

1.2.4 Ermessensentscheidung

Die Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens anstelle eines Planfeststellungsverfahrens entspricht auch pflichtgemäßer Ermessensausübung. Durch das genehmigte Bauvorhaben werden Rechte Dritter nicht bzw. nicht wesentlich beeinträchtigt. Die Träger öffentlicher Belange haben sich zustimmend zu dem Bauvorhaben bzw. – teilweise unter Auflagen – keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Für die Erteilung einer Plangenehmigung spricht insbesondere die – im Vergleich zum Planfeststellungsverfahren – erheblich kürzere Verfahrensdauer; dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Ersatzneubau der Mainbrücke ausschließlich bereits auf Flächen im Eigentum des Vorhabensträgers stattfindet und für die vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Flächen Bauerlaubnisse vorliegen. Die Plangenehmigung entfällt auch nicht nach Art. 38

Abs. 1 BayStrWG i.V.m. Art. 74 Abs. 7 BayVwVfG, weil andere öffentliche Belange i.S.v. Art. 38 Abs. 1 BayStrWG i.V.m. Art. 74 Abs. 7 Satz 2 Nr. 1 BayVwVfG berührt sind.

2. Materieell-rechtliche Würdigung

2.1 Rechtsgrundlagen und Rechtswirkungen der Plangenehmigung

Die Plangenehmigung beruht auf Art. 38 BayStrWG. Diese Regelung erschöpft sich nicht in ihrer verfahrensrechtlichen Bedeutung. Vielmehr ist darin – vornehmlich – auch die materielle Ermächtigung der Planfeststellungsbehörde bzw. Plangenehmigungsbehörde zur straßenrechtlichen Fachplanung selbst enthalten. Zentrales Element dieser Ermächtigung ist die mit ihr verbundene Einräumung des Planungsermessens. Die planerische Gestaltungsfreiheit, die der Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsbehörde bei ihren Entscheidungen zusteht, ist jedoch – anders als bei echten Planungen – beschränkt durch das Antragsrecht des Vorhabensträgers und durch dessen Anspruch auf fehlerfreie Ausübung des Planungsermessens (Zeitler, BayStrWG, Art. 38, Rdnr. 115).

Die Plangenehmigung hat die Rechtswirkungen der Planfeststellung (Art. 38 Abs. 1 BayStrWG i.V.m. Art. 74 Abs. 6 Satz 2 BayVwVfG). Somit wird auch durch die Plangenehmigung entsprechend Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen und privaten Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt. Die Plangenehmigung ersetzt alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen – ausgenommen der wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 i.V.m. § 19 Abs. 1 WHG.

2.2 Planungsermessen

Planungsentscheidungen haben naturgemäß das Problem zum Inhalt, dass sie sowohl mit verschiedenen privaten Belangen kollidieren als auch dass die mit der Planung verfolgten öffentlichen Belange mit anderen öffentlichen Belangen nicht vereinbar sind. Aus diesem Grunde muss sich die planende Verwaltung für die Bevorzugung des einen und für die Zurückstellung der anderen Belange entscheiden. Dabei darf von vorneherein keinem Belang besonderer Vorrang eingeräumt werden. Sämtliche betroffene Belange sollen durch Abwägung miteinander

und gegeneinander zum Ausgleich gebracht und erforderlichenfalls überwunden werden.

Das Abwägungsgebot verlangt, dass überhaupt eine Abwägung stattfindet, dass in die Abwägung an Belangen eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss, dass die Bedeutung der betroffenen Belange nicht verkannt wird und dass schließlich der Ausgleich zwischen den Belangen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange nicht außer Verhältnis steht (vgl. BVerwG, Urteil vom 14.02.1975, Az. 4 C 21.74, DVBl. 1975, 713).

Daher stellt sich diese Plangenehmigung als Ermessensentscheidung dar. Sie legt Art und Ausmaß des Vorhabens sowie die zu beachtenden Nebenbestimmungen fest.

2.3 Planrechtfertigung

Eine straßenrechtliche Planung ist gerechtfertigt, wenn für das Vorhaben nach Maßgabe der allgemeinen Ziele der jeweiligen Straßengesetze ein Bedürfnis besteht, die Maßnahme unter diesem Blickwinkel also erforderlich ist. Dies ist nicht erst bei Unausweichlichkeit der Fall, sondern bereits dann, wenn es vernünftigerweise geboten ist (BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, NVwZ-Beilage I 8/2006, Rdnr. 182). Da eine planerische Entscheidung notwendigerweise immer in die Zukunft gerichtet ist, sind bei der Beantwortung der Frage, ob das Vorhaben vernünftigerweise geboten ist, auch Prognosen einzubeziehen, die bezüglich künftiger Verkehrsentwicklungen aufgestellt werden.

Eine straßenrechtliche Planfeststellung findet ihre Rechtfertigung aus allgemeinen verkehrlichen Überlegungen darin, dass sie mit den von dem einschlägigen Straßengesetz allgemein verfolgten öffentlichen Belangen im Einklang steht und dass die geplante Maßnahme zur Verfolgung dieser Belange objektiv erforderlich ist (BVerwG, Urteil vom 22.03.1985, Az. 4 C 15/83, DVBl. 1985, 900).

Die vorliegende Planung hat sich grundsätzlich an den Vorgaben der Art. 3 Abs. 1, 9 Abs. 1 und 10 Abs. 1 BayStrWG zu messen, wonach Staatsstraßen zusammen mit den Bundesfernstraßen ein Verkehrsnetz bilden und dem Durchgangsverkehr zu dienen bestimmt sind. Hierzu sind sie in einem dem gewöhnlichen Verkehrsbedürfnis und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung genügenden Zustand zu bauen und zu unterhalten. Daneben ist die Rechtfertigung des konkreten Vorhabens erforderlich. Voraussetzung hierfür ist, dass die Planung erforderlich, d.h. vernünftigerweise geboten ist. Bei der Beant-

wortung der Frage der Gebotenheit sind auch die Prognosen einzubeziehen, die bezüglich künftiger Verkehrsentwicklungen aufgestellt werden, da eine planerische Entscheidung notwendigerweise immer in die Zukunft gerichtet ist. Unter Zugrundelegung dieser Voraussetzungen ist die Planung für die Erneuerung der Mainbrücke Horhausen aus Gründen des Gemeinwohls objektiv notwendig und daher gerechtfertigt. Gemessen an den oben genannten Vorschriften des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes begegnet die Planung keinen Bedenken. Auch im Lichte der konkreten Situation ist die vorliegende Planung vernünftigerweise geboten.

2.3.1 Planungsziel

Die vorrangigen Planungsziele sind die aufgrund des schlechten baulichen Zustandes notwendige Erneuerung der Mainbrücke Horhausen, der Wegfall der Schiffsprallgefährdung des südlichen Mainpfeilers und die Vermeidung von konfliktträchtigen Situationen für Fußgänger und Radfahrer auf der Brücke.

2.3.2 Abwehr von Gefahren

Die Erneuerung der Mainbrücke Horhausen ist zur Abwehr von Gefahren erforderlich. Das bestehende Brückenbauwerk wurde im Jahr 1964 errichtet und im Jahr 1987 aufgrund eines Fehlers in der statischen Berechnung im Jahr 1965 mit Druck-Zug-Lagern am Widerlager Süd und am Trennpfeiler ausgestattet. Ebenso wurden die Stahlträger in einzelnen Bereichen verstärkt. Die durchgeführte Hauptuntersuchung im Jahr 2010 ergab für das Bauwerk eine Zustandsnote von 2,9.

Im Gegensatz zum Bestand liegen sämtliche Über- und Unterbauten des Ersatzneubauwerks außerhalb des Gefährdungsräumens der Schifffahrt, so dass sich die Verkehrssicherheit sowohl für den Straßen-, Geh- und Rad-, als auch Schifffahrtsverkehr erhöht.

2.3.3 Funktion im Straßennetz, Verkehrsbelastung und Verkehrsentwicklung

Die St 2426 liegt in der überregionalen Verbindungsachse A 3 AS Wiesentheid, Gerolzhofen, A 70 AS Haßfurt, Haßfurt und Coburg. Die St 2426 verbindet die Staatsstraße St 2275 nordöstlich von Donnersdorf mit der St 2447 zwischen Ober- und Untertheres.

Auf dem Streckenabschnitt der St 2426, in dem die Mainbrücke Horhausen liegt, lag der durchschnittliche Verkehr im Jahr 2010 bei 7.260 Kfz/24 h mit einem

Schwerlastverkehrsanteil von 6,4 Prozent. Im Jahr 2005 lag der durchschnittliche Verkehr noch bei 7.635 Kfz/24 h (SV-Anteil 6,1 Prozent). Die Verkehrszählung im Jahr 2016 ergab einen DTV von 7.028 Kfz/24 h (SV-Anteil von 6,4 Prozent). Für das Prognosejahr 2036 geht der Vorhabensträger von einer Gesamtverkehrsbelastung von 7.765 Kfz/24h aus. Einzelheiten zur Verkehrsbelastung, -entwicklung und -zusammensetzung können den plangenehmigten Unterlagen entnommen werden (insbesondere Unterlage 1, Kap. 2.4.2).

2.3.4 Notwendigkeit der Folgemaßnahmen

Im Rahmen der beantragten Maßnahme werden auch Folgemaßnahmen nötig. Hierbei handelt es sich um notwendige Folgemaßnahmen i.S.d. Art. 75 Abs. 1 Satz 1 1. Hs. BayVwVfG, deren Zulässigkeit im Rahmen der Plangenehmigung zu beurteilen ist. Erfasst werden sämtliche Maßnahmen, die aus Anlass der Durchführung des konkret genehmigten Vorhabens unumgänglich sind, also durchgeführt werden müssen. Zu den notwendigen Folgemaßnahmen zählen z.B. erforderliche Verkehrsanschlüsse oder auch die naturschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahmen. Diese Folgemaßnahmen sind nicht nur funktionell oder ökonomisch sinnvoll, sondern zur Umsetzung der Maßnahme unumgänglich.

2.3.5 Finanzierbarkeit

Die Erneuerung der Brücke ist aus Gründen der Sicherheit des Verkehrs zwingend erforderlich und aufgrund der auch in Zukunft zu erwartenden Verkehrsbelastung sinnvoll. Eine Überprüfung im Vorfeld der Planung hat ergeben, dass eine Instandsetzung des Überbaus aus Gründen der Wirtschaftlichkeit ausscheidet. Bei vorausschauender Beurteilung sind der Realisierung des geplanten Bauvorhabens entgegenstehende unüberwindliche finanzielle Schranken nicht ersichtlich (vgl. auch BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, NVwZ-Beilage I 8/2006, Rdnr. 200).

Bei vorausschauender Beurteilung sind der Realisierung des geplanten Bauvorhabens entgegenstehende, unüberwindliche finanzielle Schranken nicht ersichtlich (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04 <juris>).

2.3.6 Projektalternativen zur Erreichung des Planziels

Gleichermaßen geeignete Projektalternativen zur Erreichung des Planziels sind nicht ersichtlich. Der ersatzlose Verzicht auf den Ersatzneubau der Mainbrücke Horhausen ist keine sachgerechte und sinnvolle Projektalternative, da aufgrund des schlechten baulichen Zustandes der Brücke eine Erneuerung unumgänglich

ist. Darüber hinaus würde dem Planungsziel der Beseitigung der Schiffsanprallgefährdung sowie der Verbesserung von Leistungsfähigkeit sowie Verkehrssicherheit, nicht Genüge getan werden.

Die Notwendigkeit des Vorhabens ist indes auch nicht aus grundsätzlichen Erwägungen in Zweifel zu ziehen. Bei alternativen Verkehrskonzepten (wie der Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs und dem verstärkten Ausbau des Schienennetzes mit Verlagerung des Verkehrs auf die Schiene) geht es vorrangig um Verkehrspolitik. Demgegenüber ist jedoch der Charakter der Plangenehmigung als gesetzlich geregeltes Verfahren zur Beurteilung der Zulässigkeit einer konkreten Einzelmaßnahme (hier Erneuerung der Mainbrücke Horhausen) zu betonen. Innerhalb dieses Verfahrens ist kein Raum für eine Grundsatzdiskussion über die gegenwärtige und künftige Verkehrspolitik. Es sind vielmehr die Gesetzesbindungen der Verwaltung und das Prinzip der Gewaltenteilung (Art. 20 Abs. 2 und 3 GG) zu beachten.

Eine verkehrsträgerübergreifende Alternativenbetrachtung ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

Im Zusammenhang mit der Planrechtfertigung spielen auch evtl. Planungsvarianten keine Rolle. Mit diesen hat sich die Plangenehmigungsbehörde erst im Rahmen der Abwägung auseinander zu setzen (Zeitler, BayStrWG, Rdnr. 129 zu Art. 38 m.w.N. zur Rechtsprechung). Auf Abschnitt C 2.5.2 dieser Plangenehmigung wird insoweit verwiesen.

2.3.7 Zusammenfassung

Insgesamt lässt sich festhalten, dass das Vorhaben erforderlich ist, um den derzeitigen und den künftig zu erwartenden Verkehr sicher und reibungslos bewältigen zu können. In diesen Aussagen sind die am nachgeordneten Straßennetz erforderlich werdenden Anpassungs- und bzw. oder Sanierungsmaßnahmen (sog. notwendige Folgemaßnahmen) einbezogen.

Das Vorhaben entspricht somit den allgemeinen Zielsetzungen des Bayerischen Straßen- und Wegegesetz und ist aus den vorstehend genannten Gründen vernünftigerweise geboten.

2.4 Einhaltung der gesetzlichen Planungsleitsätze

Im Rahmen der Planung eines Straßenbauvorhabens bzw. seiner Änderung sind die maßgeblichen gesetzlichen Planungsleitsätze (zwingende materielle Rechtssätze) zu beachten. Diese ergeben sich aus den Straßengesetzen und

anderen für die straßenrechtliche Planung einschlägigen Vorschriften. Eine Verletzung dieser zwingenden Planungsleitsätze durch die vorliegende Planung ist nicht ersichtlich. Hinsichtlich der rechtlichen Würdigung wird auch auf die Ausführungen zu den einzelnen Themenbereichen im jeweiligen systematischen Zusammenhang unter C 2.5 dieser Plangenehmigung verwiesen.

2.5 Würdigung und Abwägung der öffentlichen und privaten Belange

Die vom Planungsziel her gerechtfertigte und mit den Planungsleitsätzen übereinstimmende Planung beinhaltet naturgemäß das Problem der Kollision der verschiedenen von ihr berührten öffentlichen und privaten Belange. Diese sind gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen und zum Ausgleich zu bringen. Dieses Abwägungsgebot ergibt sich aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Die bewertende Gewichtung der von der Planung betroffenen öffentlichen und privaten Belange ist ein wesentliches und für die Ausführung der Planungsaufgabe unerlässliches Element der planerischen Gestaltungsfreiheit. Folgende Belange sind in den Abwägungsvorgang einzustellen und entsprechend den untenstehenden Ausführungen zu gewichten:

2.5.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung

Den in den Raumordnungsplänen (Landesentwicklungsprogramm, Regionalplan) konkretisierten Belangen der Raumordnung und Landesplanung (vgl. § 3 Nr. 2, 3 und 7 ROG i.V.m. §§ 7, 8 und 9 ROG; Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Nr. 2, 3 und 7 BayLplG i.V.m. Art. 14, Art. 19 und Art. 21 BayLplG) wird durch den Ersatzneubau der Mainbrücke Horhausen Rechnung getragen. Insbesondere werden die einschlägigen Ziele der Raumordnung beachtet (Art. 3 Abs. 1 BayLplG). Leitziel der Landesplanung ist es, gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Teilräumen zu schaffen und zu erhalten (vgl. Art. 5 Abs. 1 BayLplG). Leitmaßstab ist eine nachhaltige Raumentwicklung, welche die wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Belange des Raumes in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung führt (Art. 5 Abs. 2 BayLplG). Hierfür wird eine gute verkehrliche Erschließung aller Landesteile benötigt. Dieses Ziel lässt sich im weiträumigen Flächenstaat Bayern mit einer leistungsfähigen Straßeninfrastruktur erreichen, die auch die Verkehrserschließung im ländlichen Raum einbezieht und verbessert.

Es ist das im Landesentwicklungsprogramm festgelegte Ziel, die Verkehrsinfrastruktur als Netz der Bundesfernstraßen sowie der Staats- und Kommunalstraßen in ihrem Bestand leistungsfähig zu erhalten und durch Aus-, Um- und Neu-

baumaßnahmen nachhaltig zu ergänzen (LEP 2013, Ziel 4.1.1). Das Netz der Bundesfernstraßen sowie der Staats- und Kommunalstraßen soll leistungsfähig erhalten und bedarfsgerecht ergänzt werden (LEP 2013, Grundsatz 4.2).

Gemäß den Zielen des Regionalplanes der Region Main-Rhön (3) soll das Straßennetz so verbessert und ergänzt werden, dass es dem angemessenen Verkehrsanschluss der Gemeinden sowie dem besseren Verkehrsaustausch zwischen den zentralen Orten und ihren Verflechtungsbereichen dient (Ziel B VI 3.1 RP3). Das Radwegenetz soll erhalten und bedarfsgerecht ergänzt werden (LEP 2013, Grundsatz 4.4). Ein zusammenhängendes Radwegenetz soll unter weitgehender Trennung vom übrigen Verkehr aufgebaut werden, das in das überregionale Radwegenetz integriert ist. Radwege sollen vorrangig an stärker befahrenen klassifizierten Straßen und an Straßen zu und in Gebieten mit besonderem Freizeitwert geschaffen werden (Ziel B VI 3.5 RP3).

Die höhere Landesplanungsbehörde (Sachgebiet 24 der Regierung von Unterfranken) hat mit Schreiben vom 09.08.2018 zum Vorhaben Stellung genommen, der Regionale Planungsverband Main-Rhön mit Schreiben vom 09.08.2018.

Die höhere Landesplanungsbehörde und der Regionale Planungsverband erklärten, dass das geplante Bauvorhaben den genannten landes- und regionalplanerischen Belangen entspricht. Ebenso unterstütze der parallel zur St 2426 und mit einer Schutzeinrichtung abgetrennte geplante Geh- und Radweg den Grundsatz 4.4 des LEP 2013 und das Ziel B VI 3.5 des RP3.

Die höhere Landesplanungsbehörde und der Regionale Planungsverband befürworteten ausdrücklich die Erneuerung der Mainbrücke bei Horhausen. Die höhere Landesplanungsbehörde fügte an, dass die Bedeutsamkeit der Mainbrücke Horhausen im aktuellen 7. Ausbauplan für Staatsstraßen in Bayern deutlich werde, indem die Maßnahme als Projekt 1. Dringlichkeit eingestuft sei.

Der Regionale Planungsverband sowie die höhere Landesplanungsbehörde wiesen allerdings darauf hin, dass das Vorhaben vollumfänglich innerhalb eines Landschaftlichen Vorbehaltsgebiets liege. Landschaftliche Vorbehaltsgebiete seien Gebiete mit besonderer Bedeutung für Naturschutz und Landschaftspflege (Ziel 7.1.2 LEP). Der Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde sei daher ein besonderes Gewicht beizumessen. Der Vorhabensträger erwiderte mit Schreiben vom 31.10.2018, dass im Laufe der Planungsprozesse bereits Abstimmungen mit den Naturschutzbehörden stattgefunden haben und deren Wünsche bzw. Auflagen berücksichtigt wurden. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen unter C 2.5.5 dieser Plangenehmigung verwiesen.

Schließlich gab die höhere Landesplanungsbehörde sowie der Regionale Planungsverband Main-Rhön noch zu bedenken, dass sich der südlich der Bahnlinie gelegene Planbereich im festgesetzten Überschwemmungsgebiet des Mains befinde. Nach dem Grundsatz 7.2.5 des Landesentwicklungsprogramms Bayern sollen die Risiken durch Hochwasser soweit als möglich verringert werden, u.a. indem die natürliche Rückhalte- und Speicherkapazität der Landschaft erhalten und verbessert, sowie Rückhalteräume an Gewässern freigehalten werden. Überschwemmungsgebiete in den Tälern der Region, insbesondere im Maintal, sollen als Freiflächen erhalten bzw. nach Möglichkeit wieder in Freiflächen umgewandelt werden. Nach Möglichkeit sollen die Uferbereiche in einem naturnahen Zustand erhalten oder entsprechend regeneriert werden (Ziel B I 3.1.3 RP3). Die bauzeitliche Flächeninanspruchnahme habe temporäre Eingriffe in das festgesetzte Überschwemmungsgebiet des Mains zur Folge, die für den Vormontageplatz östlich der St 2426 und südlich des Mains vorgesehene Aufschüttung sowie die Versiegelung und Befestigung für die Umfahrung und Montageplätze führten zu einer vorübergehenden Beeinträchtigung des Retentionsvermögens des Mains. Nach Bauende würden die bisherige Mainaue durch Rückbau der provisorischen Überführung und Rekultivierung der vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen wiederhergestellt. Der Vorhabensträger führte im Schreiben vom 31.10.2018 aus, dass die durchgeführte 2-d Wasserspiegellagenberechnung zeige, dass sich im Bauzustand nur lokal sehr eng begrenzte Änderungen der Wasserspiegellage im Baustellenbereich ergeben. Auf die Hochwasserabflussverhältnisse im weiteren Umfeld habe die geplante Maßnahme weder im Bauzustand noch im geplanten Endzustand verändernde Auswirkungen. Nach Ansicht der höheren Landesplanungsbehörde sowie des Regionalen Planungsverbands Main-Rhön sei der Stellungnahme der zuständigen Wasserbehörde ein besonderes Gewicht beizumessen, um Beeinträchtigungen des Überschwemmungsgebiets, insbesondere während der Baumaßnahme, auszuschließen. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen unter C 2.5.7 dieser Plangenehmigung verwiesen.

Der Regionale Planungsverband und die höhere Landesplanungsbehörde zeigten sich vor diesem Hintergrund mit dem Projekt einverstanden, sofern die zuständigen Naturschutz- und Wasserwirtschaftsbehörden dem Vorhaben zustimmten bzw. keine Einwände erhoben. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen unter C 2.5.5 und C 2.5.7 dieser Plangenehmigung verwiesen.

2.5.2 Planungsvarianten

Im Rahmen der Abwägung ist auch zu prüfen, ob Planungsalternativen bestehen, gegen die bei gleicher verkehrlicher Wirksamkeit weniger Belange sprechen als die beantragte Lösung. Dabei ist zu untersuchen, ob sich das planerische Ziel mit geringerer Eingriffsintensität auf andere Weise erreichen lässt. Hieraus folgt die Verpflichtung, der Frage nach etwaigen schonenderen Alternativen nachzugehen (vgl. BVerwG, Urteil vom 07.03.1997, Az. 4 C 10.96, NVwZ 1997, 914; Zeitler, Rdnr. 139 zu Art. 38 BayStrWG). Kommen Alternativlösungen ernsthaft in Betracht, so muss sie die Plangenehmigungsbehörde als Teil des Abwägungsmaterials mit der ihnen objektiv zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung der von den möglichen Varianten jeweils berührten öffentlichen und privaten Belange unter Einschluss des Gesichtspunkts der Umweltverträglichkeit einbeziehen (BVerwG, Beschluss vom 24.09.1997, Az. 4 VR 21.96, NuR 1998, 95).

Einer Planungsalternative muss der Vorzug gegeben werden, d.h. das beantragte Projekt ist abzulehnen, wenn die Planungsvariante bei gleicher verkehrlicher Wirksamkeit Belange in geringerem Maße beeinträchtigt. Schneidet eine Planungsalternative unter bestimmten Gesichtspunkten besser, unter anderen Gesichtspunkten schlechter ab als die beantragte Trasse, obliegt es der Plangenehmigungsbehörde, sich im Rahmen der Abwägung für oder gegen die beantragte Trasse zu entscheiden. Im vorliegenden Fall bedeutet dies die Prüfung, ob sich eine Alternative aufdrängt, die bei gleicher Verkehrswirksamkeit das vom Maßnahmenträger gesteckte Planungsziel auch auf andere Weise mit geringerer Eingriffsintensität und deutlich weniger Beeinträchtigungen für andere Belange als beim beantragten Bauvorhaben erreichen kann.

Bei dem Bauvorhaben handelt es sich um die Erneuerung einer Brücke im Zuge einer bestehenden Staatsstraße. Der Vorhabensträger hat sich für eine bestandsnahe Planung des Brückenbauwerks entschieden, da mit der A 70 Anschlussstelle Haßfurt, der Anschlussstelle zur GVS Steinsmühle – Wonfurt im Süden und dem Kreisverkehrsplatz St 2447 / St 2426 im Norden Zwangspunkte gegeben sind. Die geplante Erneuerung bedingt keine Neuzerschneidungen oder Immissionswirkungen in bisher unbelasteten Gebieten. Vorhabensalternativen hinsichtlich der Trassenführung drängen sich somit unter Berücksichtigung des Gebots der Vermeidung bzw. Minimierung von Eingriffen in Natur und Landschaft nicht auf. Jede Neutrassierung würde erhebliche Nachteile nach sich ziehen.

Planerische Alternativen, insbesondere auch vollständige Verlegungen, stellen im Ergebnis keine geeigneten Lösungen dar, d.h. das Planungsziel lässt sich damit nicht erreichen.

Die Planung einer Maßnahme, die - wie auch die plangenehmigte Lösung - zu einem gewissen "Landschaftsverbrauch" führen wird, muss schließlich auch dafür offen sein, dass die sog. "Null-Variante" in Frage kommt, d.h., auf den Ausbau der Staatsstraße ganz verzichtet wird. Daher hat die Plangenehmigungsbehörde zu prüfen, ob in der Abwägung unüberwindliche gegenläufige Belange dazu nötigen, von der Planung insgesamt Abstand zu nehmen (vgl. BVerwG, Urteil vom 10.04.1997, Az. 4 C 5.96, NVwZ 1998, 508). Gemessen an dieser Vorgabe sind die - zweifelsohne vorhandenen - negativen Auswirkungen auf verschiedene öffentliche und private Belange (insbesondere Bodenversiegelung sowie Eingriffe in Natur und Landschaft) jedoch nicht in der Lage, die für das Vorhaben sprechenden Gesichtspunkte zu überwiegen (vgl. C 2.3). Die Null-Variante kommt somit mangels vergleichbarer Verkehrswirksamkeit nicht in Betracht, weil damit die Planungsziele nicht erreicht werden können (vgl. auch C 2.3.1).

Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Abwägung aller Gesichtspunkte keine Alternative erkennbar ist, die sich gegenüber der Plangenehmigungsvariante als eindeutig vorzugswürdig aufdrängen würde.

2.5.3 Ausbaustandard

Die nach den Planunterlagen vorgesehene Dimensionierung des Ersatzneubaus der Brücke ist geeignet und erforderlich, um die zu erwartende Verkehrsbelastung aufzunehmen. Die Planung ist damit auch hinsichtlich des vorgesehenen Ausbaustandards vernünftigerweise geboten und damit planerisch gerechtfertigt.

Die Dimensionierung und Ausgestaltung des genehmigten Vorhabens sowie der Folgemaßnahmen entsprechen auch im Detail einer sachgerechten Abwägung der widerstreitenden Belange. Die Überprüfung und Entscheidung orientiert sich hierbei an den „Richtlinien für die Anlage von Landstraßen – RAL 2012“. Die in den Richtlinien dargestellten verkehrsbezogenen Gesichtspunkte und straßenbaulichen Erfordernisse sind keine absoluten Maßstäbe. Vielmehr sind diese Erfordernisse auf den Einzelfall bezogen den sonstigen berührten Belangen gegenüberzustellen. Die in den zugrunde gelegten Richtlinien vorgesehenen technischen Ausbauparameter bringen jedoch die anerkannten Regeln für die Anlage von Straßen zum Ausdruck. Eine Straßenplanung, die sich an deren Vorgaben orientiert, wird insoweit nur unter besonderen Umständen gegen das fachplaneri-

sche Abwägungsgebot verstoßen (BVerwG, Urteil vom 19.03.2003, Az. 9 A 33.02, NVwZ 2003, 1120). Solche besonderen Umstände sind weder ersichtlich noch geltend gemacht worden. Die genehmigte Planung entspricht auch in dieser Hinsicht dem Verhältnismäßigkeitsgebot.

Die Einzelheiten zur technischen Gestaltung der Maßnahme können den Planunterlagen, insbesondere Unterlage 1, Kapitel 4 entnommen werden.

2.5.3.1 Trassierung

Durch die Lage im Straßennetz wird die St 2426 der Straßenkategorie LS II zugeordnet (vgl. auch Ausführungen unter B 2 dieser Genehmigung).

Demnach würde sich nach der RIN die Entwurfsklasse EKL 2 ergeben. Bei Straßen mit einer Verkehrsbelastung von unter 8.000 Kfz/24 h ist zu prüfen, ob nicht unter Berücksichtigung der Verkehrssicherheit und aus Gründen der Wirtschaftlichkeit sich nicht auch die Ziele mit einer niedrigeren Entwurfsklasse erreichen lassen. Für das plangegenständliche Vorhaben wurde für das Jahr 2036 lediglich eine Verkehrsbelastung von max. 7.765 Kfz/24 h prognostiziert. Aufgrund dieser geringeren Verkehrsbelastung und einer einheitlichen Streckencharakteristik wurde den Plänen die Entwurfsklasse EKL 3 zugrunde gelegt. Dies begegnet von Seiten der Plangenehmigungsbehörde keinen Bedenken. Zwar richtet sich im Regelfall die Festlegung der Entwurfsklasse nach der Straßenkategorie. Bei besonders hoher oder besonders niedriger Verkehrsnachfrage (DTV) kann bzw. soll jedoch im Einzelfall geprüft werden, ob die Einordnung in eine höher- bzw. niederrangige Entwurfsklasse sinnvoll ist. Zu berücksichtigen sind dabei Verkehrssicherheit, Verkehrsqualität, Umweltverträglichkeit und Baulastträgerkosten. So soll nach Tabelle 8 der RAL bei einer Verkehrsnachfrage von weniger als 8.000 Kfz/24 h geprüft werden, ob eine von Tabelle 7 abweichende Planung einer niederrangigeren Entwurfsklasse 3 sinnvoll ist. Aufgrund der vorhandenen Streckencharakteristik und des prognostizierten DTV wird für die St 2426 anstatt EKL 2 die EKL 3 für diesen Streckenabschnitt als angemessen erachtet. Insbesondere erscheint eine Planung des Ersatzneubaus der Mainbrücke Horhausen nach EKL 3 mit einer Baulänge von 480 m nicht zuletzt mit Blick auf den Ausbaustandard des umliegenden Straßennetzes, der dichten Knotenpunktfolge im betrachteten Streckenzug, die Erfordernisse der Verkehrsqualität, die Belange der Umwelt sowie die Kosten als sinnvoll.

Entsprechend der Entwurfsklasse (EKL 3) der St 2426 beträgt die Planungsgeschwindigkeit 90 km/h.

Die Elemente im Lageplan und Höhenplan wurden für die St 2426 so gewählt, dass sie unter Berücksichtigung der Topographie sowie der Zwangspunkte weitgehend innerhalb der Trassierungsempfehlungen der RAL 2012 liegen.

Im Übrigen – insbesondere hinsichtlich der Sichtweitenanalyse - wird auf den genehmigten Erläuterungsbericht (Unterlage 1, Kapitel 4.3) verwiesen.

2.5.3.2 Querschnitt

Für die Wahl des Straßenquerschnitts sind Verkehrssicherheit, Qualität des Verkehrsablaufs sowie die Kosten für den Bau und Unterhalt maßgebend. Der Regelquerschnitt muss bei den gegebenen Verkehrs- und Streckenverhältnissen leistungsfähig sein.

Aufgrund der vorhandenen Streckencharakteristik und des prognostizierten DTV wird für die St 2426 anstatt EKL 2 die EKL 3 für diesen Streckenabschnitt als angemessen erachtet (vgl. Ausführungen unter C 2.5.3.1 dieser Genehmigung). Sie erhält als Straßenquerschnitt nach den RAL einen Regelquerschnitt RQ 11. Außerhalb des Brückenbauwerks wird neben einem Bankett von 0,50 m ein Geh- und Radweg mit einer Breite von 2,50 m angelegt. Zwischen Geh- und Radweg und der Fahrbahn mit einer Breite von 8,00 m befindet sich ein 1,75 m breiter Trennstreifen. An die Fahrbahn schließt das Bankett mit einer Breite von 1,50 m an.

Die Gesamtbreite des Regelquerschnitts des Brückenüberbaus beträgt 13,80 m. Der Brückenquerschnitt erhält eine Fahrbahnbreite von 8,00 m. Der Geh- und Radweg ist 3,00 m breit. Der Sicherheitsraum zwischen Fahrbahn und Geh- und Radweg wird auf 1,00 m reduziert, da an der Ostseite des Brückenquerschnittes noch ein Notgehweg mit einer Breite von 0,80 m und ein Sicherheitsraum von 1,00 m Breite anschließt.

Die Befestigung der Fahrbahnen erfolgt unter Berücksichtigung der Verkehrsbelastung und des Schwerverkehrsanteils gemäß den Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen (RStO), Ausgabe 2012. Bezüglich der Einzelheiten wird auf die Ausführungen in Unterlage 1, Kap.4.4.2 und in Unterlage 14 E verwiesen. Die Regelquerschnitte werden in Unterlage 14 E auch zeichnerisch dargestellt.

2.5.4 Immissionsschutz

Das genehmigte Vorhaben ist mit den Belangen des Lärmschutzes und der Luftreinhaltung vereinbar. Dies belegen die Stellungnahme des Landratsamtes Haß-

furt vom 20.09.2018, das aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken vorgetragen hat, und der Vermerk vom 20.08.2018 des Sachgebiets 50 der Regierung von Unterfranken, wonach ausdrücklich keine Bedenken bestehen. Diese Stellen haben somit ihr Einverständnis mit der Planung zum Ausdruck gebracht.

Die 16. BImSchV ist nicht anwendbar. Das plangenehmigte Vorhaben stellt eine Änderung einer bestehenden Staatsstraße dar.

Diese Änderung ist allerdings nicht wesentlich i.S.v. § 1 Abs. 2 Satz 1 der 16. BImSchV, denn bei der gegenständlichen Maßnahme handelt es sich um den Ersatzneubau der Mainbrücke Horhausen. Dies stellt keine bauliche Erweiterung i.S.v. § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der 16. BImSchV (vgl. Ziffer C VI. 10.1 Abs. 2 VLärmSchR 97) dar, da eine solche eine bauliche Erweiterung um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen zwischen zwei Verknüpfungen zur Voraussetzung hätte. Im vorliegenden Fall wird die St 2426 jedoch unverändert zwei Fahrstreifen aufweisen. Für die Lärmsituation ist dabei die tatsächliche Nutzung der Straße ausschlaggebend, da diese für die Ermittlung des Lärmpegels entscheidend ist. Zudem ist durch den Ersatzneubau der Brücke keine Änderung der Verkehrsstärke oder -zusammensetzung zu befürchten. Die bestehende Verkehrsfunktion bleibt unberührt, von einer baubedingten Erhöhung der Verkehrsmenge ist damit nicht auszugehen. Daher kann sich keine maßnahmebedingte Erhöhung des Beurteilungspegels i.S.d. § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 der 16. BImSchV ergeben und eine wesentliche Änderung der Straße kann auch aus diesem Grund ausgeschlossen werden. Eine Verschlechterung der bestehenden Lärmsituation infolge der gegenständlichen Straßenbaumaßnahme ist nicht zu erwarten.

Folglich ist schon der Anwendungsbereich der 16. BImSchV nicht eröffnet, sodass durch das Vorhaben Lärmschutzmaßnahmen nach den oben genannten Vorschriften nicht veranlasst sind. Lärmberechnungen waren insofern nicht anzustellen.

Auch ein Anstieg der Luftschadstoffbelastung über das bestehende Maß hinaus ist nicht zu erwarten.

2.5.5 Naturschutz und Landschaftspflege

2.5.5.1 Rechtsgrundlagen

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat der Straßenbaulastträger den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu schonen (Art. 9 Abs. 1 Satz 4 BayStrWG). Diese

Belange werden konkretisiert durch die in §§ 1 und 2 BNatSchG enthaltenen Ziele und Grundsätze des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Schutzes von Lebensräumen. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen. Mit Grund und Boden ist sparsam umzugehen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen (siehe z.B. § 1 a Abs. 2 BauGB und § 1 BBodSchG). Besondere Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang der Eingriffsregelung (§§ 13 ff. BNatSchG) zu. Weiter sind der Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft (§§ 20 ff. BImSchG) sowie der allgemeine (§ 39 ff. BNatSchG) und der besondere Artenschutz (§§ 44 ff. BNatSchG) zu beachten.

2.5.5.2 Eingriffsregelung

Eingriffe in Natur und Landschaft sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können (§ 14 Abs. 1 BNatSchG).

Der Vorhabensträger, der einen Eingriff in Natur und Landschaft vornimmt, ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG) und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen (§ 15 Abs. 2 BNatSchG).

Beeinträchtigungen sind dabei vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, die den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft erreichbar machen, gegeben sind (§ 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG). Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG). Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG).

Ein Eingriff darf nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszuglei-

chen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Rang vorgehen (§ 15 Abs. 5 BNatSchG).

Sind die Beeinträchtigungen weder zu vermeiden noch in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen und gehen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range nicht vor, hat der Verursacher eine Ersatzzahlung zu leisten (§ 15 Abs. 6 BNatSchG).

Dieses Entscheidungsprogramm des Bundesnaturschutzgesetzes steht selbstständig neben den fachplanungsrechtlichen Zulassungsregeln (BVerwG, Urteil vom 07.03.1997, Az. 4 C 10.96, UPR 1997, 329). Die Prüfungsstufen sind einzuhalten. Es gilt aber auch das Übermaßverbot (BVerwG, Urteil vom 18.03.2009, NVwZ 2010, 66, zur bis 28.02.2010 geltenden Rechtslage).

2.5.5.2.1 *Vermeidungsgebot*

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts stellt das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Falle eines Eingriffs (§ 15 Abs. 1 BNatSchG) zu unterlassen, striktes Recht dar (so BVerwG, Urteil vom 30.10.1992, Az. 4 A 4.92, NVwZ 1993, 565). Die Plangenehmigungsbehörde hat dieses Vermeidungsgebot zu beachten, wobei jedoch der Begriff der Vermeidbarkeit nicht in einem naturwissenschaftlichen Sinn zu verstehen ist, sondern der rechtlichen Eingrenzung anhand der Zielsetzung des Naturschutzrechts bedarf. Als vermeidbar ist im Ergebnis eine Beeinträchtigung anzusehen, wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Das Vermeidungsgebot verlangt also nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidung zu erwartender Beeinträchtigungen und gehört damit in den Bereich der Folgenbewältigung.

Die am Ort des Eingriffs selbst zwangsläufig hervorgerufenen Beeinträchtigungen nimmt das Naturschutzrecht als unvermeidbar hin. Das Vermeidungsgebot des § 15 Abs. 1 BNatSchG zwingt die Plangenehmigungsbehörde auch nicht zur Wahl der ökologisch günstigsten Planungsalternative (vgl. BVerwG, Urteil vom 07.03.1997, Az. 4 C 10.96, UPR 1997, 329). Ob ein Vorhaben an einem bestimmten Standort zulässig ist, richtet sich nach den materiellen Vorgaben des Fachrechts. Die naturschutzrechtlichen Eingriffsregelungen ergänzen lediglich die fachrechtlichen Zulassungstatbestände. Dabei knüpft die in § 15 Abs. 1 BNatSchG normierte Verpflichtung an die gewählte Variante an, d.h. der Vermei-

dingsgrundsatz ist nicht bei der Auswahl der Alternativen anzuwenden, sondern nur auf die nach Fachplanungskriterien ausgewählte Variante.

2.5.5.2.2 Beschreibung der Beeinträchtigung

Durch die verfahrensgegenständliche Maßnahme werden Lebensräume von Tieren und Pflanzen dauerhaft oder vorübergehend beansprucht. Die Netto-Neuversiegelung der plangegegenständlichen Maßnahme beträgt 52 m². Weitere 12.921 m² werden vorübergehend in Anspruch genommen. Bauzeitlich kann es zu einer weiteren Flächeninanspruchnahme und Bodenverdichtung durch Baustelleneinrichtungen und Baustraßen sowie Ablagerung von Baumaterial kommen. Im Zuge der Baumaßnahme ist aufgrund des Baustellenverkehrs und der Bauarbeiten außerdem vorübergehend mit erhöhten Beeinträchtigungen durch Lärm, Erschütterungen, Schadstoffen und optischen Effekten auf die straßennahen Bereiche zu rechnen. Hinsichtlich der Auswirkungen auf streng geschützte Arten wird auf Unterlage 19.2 und die Ausführungen unter C 2.5.5.4 dieser Genehmigung Bezug genommen.

Wegen weiterer Einzelheiten zum betroffenen Gebiet sowie zu den vorhabensbedingten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft wird insbesondere auf den Textteil zum landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 19.1.1) verwiesen. Eine tabellarische Auflistung der Eingriffe findet sich in Unterlage 9.4. In diesen Unterlagen ist eine sachangemessene ökologische Bestandsaufnahme enthalten. Diese Einschätzung begegnete von Seiten der unteren und der höheren Naturschutzbehörde keinen Bedenken (Schreiben vom 20.09.2018 bzw. vom 09.08.2018). Eine zeichnerische Darstellung einschließlich der genauen Lage im Untersuchungsgebiet findet sich im landschaftspflegerischen Bestands- und Konfliktplan (Unterlage 19.1.2).

2.5.5.2.3 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Das Vorhaben wird dem naturschutzrechtlichen Gebot, Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden bzw. zu minimieren (vgl. auch C 2.5.5.2.1 dieser Genehmigung) gerecht. Die landschaftspflegerische Begleitplanung zum plangegegenständlichen Vorhaben sieht insbesondere folgende Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung vor:

- Bauzeitbeschränkung, Gehölz- und Freibrüter (1 V)
- Bauzeitbeschränkung Bodenbrüter, Mahd des Baufeldes bzw. Schwarzbirke halten (2 V)

- Beginn der Abrissarbeiten außerhalb der Nestbau-, Lege-, Brut- und Aufzuchtzeit (3 V)
- Baufeldbeschränkung im Bereich faunistisch wertvoller Lebensräume (4 V)
- Abfangen und Umsiedeln von Zauneidechsen und Schlingnattern im Bereich nachgewiesener Zauneidechsenhabitate bzw. potentieller Schlingnatterhabitate und Verhinderung von Neubesiedelung (5 V)
- Abfangen und Umsiedeln von Zauneidechsen und Schlingnattern im Bereich potentieller Zauneidechsen- und Schlingnatterhabitate (Bahndämme) (6 V)
- Erneute Kontrolle von potentiellen Zauneidechsen- und Schlingnatterhabitaten (7 V)
- Aufstellen von Reptilienschutzzäunen (8 V)
- Verschließen der Zuflugmöglichkeiten für Fledermäuse an den Brückenbauwerken (9 V)
- Ökologische Baubegleitung (10 V)
- Trennung von Oberboden und Unterboden beim Bodenabtrag und Wiedereinbau (13 V)

Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind im Einzelnen im Erläuterungsbericht (Unterlage 1, Kap. 6.4), im Textteil zum landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 19.1.1, Kap. 5.3) sowie den jeweiligen Maßnahmenblättern (Unterlage 9.3) beschrieben, worauf hier ausdrücklich verwiesen wird. Eine zeichnerische Darstellung der Maßnahmen enthält die Unterlage 9.2. Weitere Erläuterungen – auch und insbesondere hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbote – sind unter C 2.5.5.4.2 dieser Genehmigung aufzufinden.

Das Landratsamt Haßberge (untere Naturschutzbehörde) forderte mit Schreiben vom 20.09.2018, dass die im Plan dargestellten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen unter Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen seien. Mit Schreiben vom 29.10.2018 sagte dies der Vorhabensträger zu (vgl. A 3.1 und A 3.4.2 dieser Plangenehmigung).

Die höhere Naturschutzbehörde hielt es mit Schreiben vom 09.08.2018 für essentiell, dass die mit der Umweltbaubegleitung (ökologische Baubegleitung, Maßnahme 10 V) betrauten Personen im Hinblick auf die Einhaltung der naturschutzfachlichen Vorgaben weisungsbefugt gegenüber den ausführenden Firmen

sein. Der Forderung wird durch die Nebenbestimmung unter A 3.4.4 dieser Plangenehmigung Rechnung getragen.

Unter Würdigung und Abwägung aller bekannten Aspekte sind die vorgesehenen bzw. dem Vorhabensträger in dieser Plangenehmigung auferlegten Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen ausreichend.

2.5.5.2.4 Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen

Angesichts der vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen lässt sich festhalten, dass die vorliegende Planung dem naturschutzrechtlichen Gebot, Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden bzw. zu minimieren, gerecht wird (vgl. C 2.5.5.2.1 dieser Genehmigung). Die durch die Planung verursachten Beeinträchtigungen wurden von vorneherein auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt. Die unter C 2.5.5.2.2 dieser Genehmigung beschriebenen verbleibenden Beeinträchtigungen des Naturhaushalts sind daher als unvermeidbar anzusehen, da zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft (§ 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG) zu erreichen, nicht gegeben sind.

2.5.5.2.5 Kompensationsmaßnahmen; Kompensationsbedarf

Die vom vorhabensbedingten Eingriff ausgehenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen müssen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen oder ersetzt werden (§ 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG). Die Pflicht zu möglichen Kompensationsmaßnahmen ist nach der Rechtsprechung des BVerwG (Urteil vom 30.10.1992, NVwZ 1993, 565 und Urteil vom 01.09.1997, NuR 1998, 41) striktes Recht, also einer Abwägung nicht zugänglich. Eine Abwägung findet naturschutzrechtlich erst im Rahmen des § 15 Abs. 5 BNatSchG (spezifisch naturschutzrechtliche Abwägung) statt, wenn die mit einem Eingriff verbundenen Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Der Unterhaltungszeitraum ist durch die zuständige Behörde im Zulassungsbescheid bzw. in der Plangenehmigung festzusetzen (§ 15 Abs. 4 Sätze 1 und 2 BNatSchG). Im vorliegenden Fall war für die Ausgleichsmaßnahme 19 A der Unterhaltungszeitraum auf unbestimmte Zeit festzulegen (vgl. A 3.4.1 dieser Genehmigung). So ist auch in der Unterlage 9.3 (Maßnahmenblätter) zu der Maßnahme 19 A als erforderlicher Unterhaltungszeit-

raum „unbefristet“ angegeben. Der Ersatzneubau der Mainbrücke Horhausen führt zu einer dauerhaften Versiegelung der Eingriffsfläche und einem dauerhaftem Verlust ökologischer Strukturen. Das Kompensationsziel kann daher nicht nach Ablauf einer bestimmten Zeitspanne erreicht werden, da der Eingriff fort-dauert, solange die Mainbrücke Horhausen im Zuge der St 2426 und die daraus resultierenden Beeinträchtigungen bestehen. Der dauerhaft wirkende Eingriff aus dem Bau und dem Betrieb der Mainbrücke Horhausen und der damit verbundene dauerhafte Flächen- und Strukturverlust können nur durch eine dauerhafte Bereitstellung der Kompensationsflächen kompensiert werden (vgl. A 3.4.1 dieser Genehmigung).

2.5.5.2.5.1 Ermittlung des Kompensationsbedarfs und -umfangs

Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs und -umfangs erfolgt nach der Verordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (Bay-KompV). Der Kompensationsbedarf ergibt sich unter Berücksichtigung der zu treffenden Vermeidungsmaßnahmen aus einem wertenden Vergleich der Natur und Landschaft vor und nach dem Eingriff (§ 7 Abs. 1 BayKompV). Zur Ermittlung der Auswirkungen des Eingriffs sind die zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbilds durch den Eingriff zu ermitteln und zu bewerten, wobei sich die Erheblichkeit der Beeinträchtigungen aus den Funktionsausprägungen der Schutzgüter sowie der Stärke, Dauer und Reichweite (Intensität) der bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens ergibt (§ 5 Abs. 1, 2 Bay-KompV). Der Kompensationsumfang für flächenbezogen bewertbare Merkmale und Ausprägungen des Schutzguts Arten und Lebensräume wird gemäß Anlage 3.2 der BayKompV ermittelt (§ 8 Abs. 1 BayKompV). Der in Wertpunkten ermittelte Kompensationsumfang dieses Schutzgutes muss dem in Wertpunkten ermittelten Kompensationsbedarf entsprechen. Der ergänzend erforderliche Kompensationsumfang für nicht flächenbezogen bewertbare Merkmale und Ausprägungen des Schutzguts Arten und Lebensräume sowie für die weiteren Schutzgüter wird verbal argumentativ bestimmt. Er ist bei der Bemessung des gesamten Kompensationsumfangs zu berücksichtigen und im Hinblick auf die jeweiligen Funktionen darzulegen (§ 8 Abs. 2 BayKompV).

Die Methodik der Konfliktanalyse wurde hier zutreffend festgelegt und begegnet keinen Bedenken (vgl. insbesondere Unterlage 9.4).

Vorliegend ist von einem Kompensationsbedarf in Wertpunkten in der Summe von 38.465 auszugehen, welcher hier vollumfänglich erfüllt wird.

2.5.5.2.5.2 Beschreibung, Lage, Umfang und Ausführung der Kompensationsmaßnahmen

Die Kompensationsmaßnahmen werden im Textteil zum landschaftspflegerischen Begleitplan, in den Maßnahmenblättern und im Erläuterungsbericht im Einzelnen beschrieben (vgl. Unterlage 19.1.1, Kap. 5.3, Unterlage 9.3 und Unterlage 1, Kap. 6.4), worauf insoweit Bezug genommen wird. Eine zeichnerische Darstellung der Ausgleichsmaßnahmen sowie ihre genaue Lage und Abgrenzung ist in den landschaftspflegerischen Maßnahmenplänen zu finden (vgl. Unterlage 9.2).

Für den vorgesehenen Eingriff ergibt sich ein Kompensationsbedarf von insgesamt 38.465 Wertpunkten i.S.d. BayKompV (vgl. hierzu im Einzelnen die tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation in Unterlage 9.4 sowie bereits unter C 2.5.5.2.5.1 dieser Genehmigung).

Folgende Kompensationsmaßnahme ist vorgesehen:

- Abbuchung von der Ökokontofläche im Maintal (19 A)

Darüber hinaus werden Gestaltungsmaßnahmen (Maßnahmen 15 G bis 18 G) an Dammböschungen der St 2426 und an den Uferbereichen des Mains sowie im Bereich der vorübergehenden Inanspruchnahme für Bauflächen durchgeführt (vgl. Unterlagen 9.2, 9.3 und 19.1.1).

Die Ökokontofläche befindet sich im Maintal zwischen Knetzgau und Zeil am Main auf Fl.Nr. 3303 der Gemarkung Zeil am Main und hat eine Größe von 5,448 ha. Bereits seit 20 Jahren werden auf der Fläche, die im Ausgangszustand als intensiver Acker genutzt wurde, binsen- und seggenreiche Nasswiesen, magerere Flachlandmähwiesen, Auwaldgebüsche, eine Wasserfläche mit Schwimmblattvegetation und Gehölzbestände entlang von Verkehrsflächen entwickelt. Für die nach der BayKompV zur Verfügung stehende Ökokontofläche von ca. 3,55 ha konnte ein Ökokontoguthaben von 333.525 Wertpunkten erzielt werden. Für anderweitige Projekte fanden bereits Abbuchungen von der Ökokontofläche statt, so dass ein Restguthaben von 48.951 Wertpunkten besteht, das zur Abdeckung des Kompensationsbedarfs ausreicht. Bezüglich der Details wird auf die Unterlage 9.3 Maßnahmenblätter (Maßnahme 19 A), die Unterlage 9.4 Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation (Teil 2), und die Unterlage 19.1.1, Kapitel 6.3 verwiesen.

Das Landratsamt Haßberge (untere Naturschutzbehörde) führte in der Stellungnahme vom 20.09.2018 aus, dass die Zusammenstellung der verschiedenen Eingriffe sowie der vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen zu dem Ergebnis

komme, dass der Eingriff durch die Straßenbaumaßnahme vor Ort nicht vollständig ausgeglichen werden können und ein Ausgleichsdefizit von 38.465 Wertpunkten bestehe. Mit der Abbuchung von der Ökokontofläche (Maßnahme 19 A) bestehe Einverständnis.

Nach Ansicht des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg zeige sich, dass die Vollzugshinweise zur Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) vom 7. August 2013 für den staatlichen Straßenbau selbst bei sachgerechter und moderater Anwendung zu einer dauerhaften Überkompensation von Eingriffen führten. Der Ersatzneubau einer Brücke am gleichen Standort mit einer Wiederanlage aller Böschungen und einer ökologisch verbesserten Niederschlagswasserbehandlung erforderten Ausgleichsmaßnahmen, die z.B. auch anfallen würden, wenn 1,9 ha bestes Ackerland dauerhaft zubetoniert werde. Dabei sei vom auszugleichenden Eingriff selbst nach wenigen Jahren nichts mehr zu bemerken. Die Diskussion über die Sinnhaftigkeit eines geltenden Gesetzes ist aber nicht Gegenstand einer Plangenehmigung.

Hinsichtlich der Gestaltungsmaßnahme 18 G (Rekultivierung: Ackerflächen) forderte das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg mit Schreiben vom 08.08.2018, dass der Ackerboden vor der vorübergehenden Nutzung als Baufeld durch eine geeignete Begrünung (z.B. Luzernegras) und gegebenenfalls durch mechanische Schutzmaßnahmen (z.B. nur im trockenen Zustand befahren, Baggermatratzen verlegen oder Schotterstraßen mit Vliesunterlage zum Ackerboden) vor Verdichtung zu schützen sei. Nach Ende einer zwischenzeitlichen Beanspruchung sei diese landwirtschaftliche Nutzfläche, falls erforderlich, tief zu lockern und gegen Ausgleich mit tiefwurzelnden Früchten einzusäen (z.B. Luzerne oder entsprechende Mischungen). Mit Schreiben vom 22.08.2018 sagte der Vorhabensträger die Umsetzung der Forderung, soweit dies bautechnisch möglich sei, zu. Auf die Nebenbestimmungen unter A 3.1 sowie A 3.5.2 und A 3.5.3 dieser Plangenehmigung wird verwiesen.

Weitere einzelne Vorgaben für die konkrete Durch- und Ausführung der landschaftspflegerischen Maßnahmen können der festgestellten Unterlage 19.1.1, Kapitel 5 sowie der Unterlage 9.3 entnommen werden und sind darüber hinaus in den Nebenbestimmungen unter A 3.4 dieser Genehmigung angeordnet.

2.5.5.2.5.3 Funktion und Eignung der Kompensationsflächen

Die Qualität der Kompensationsmaßnahmen, d.h. ihre Eignung, den Eingriff in adäquater Weise zu kompensieren, muss in einem gesonderten Schritt überprüft werden.

Zunächst ist klarzustellen, dass die vorgesehene Kompensationsmaßnahme 19 A nicht als Ausgleichsmaßnahme, sondern als Ersatzmaßnahme zu bewerten ist. Dies bleibt aber – abgesehen von der Begrifflichkeit – ohne weitere Auswirkungen auf die Kompensation, da nach dem Gesetz Ersatzmaßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen weitestgehend gleichrangig nebeneinander stehen. Nach § 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG ist eine Beeinträchtigung ausgeglichen, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG). Demnach sind Ausgleichsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Eingriffsort durchzuführen, wogegen Ersatzmaßnahmen in der gesamten betroffenen naturräumlichen Haupteinheit umgesetzt werden können. Nach § 8 Abs. 3 Satz 2 BayKompV können erhebliche Beeinträchtigungen durch gleichwertige andere Funktionen möglichst mit Wechselwirkungen zu den beeinträchtigten Funktionen ersetzt werden.

Gegen die vorgesehene Kompensationsmaßnahme 19 A hat die höhere Naturschutzbehörde mit Schreiben vom 09.08.2018 keine Bedenken aus naturschutzfachlicher Sicht vorgetragen.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg begrüßte mit Schreiben vom 08.08.2018 ausdrücklich aus fachlicher Sicht die vorbildliche und vorausschauende projektübergreifende Planung bezüglich der Maßnahme 19 A. So werde von einer größeren Ausgleichsmaßnahme im Naturschutzgebiet auf Fl.Nrn. 3303, 3348/1 der Gemarkung Zeil am Main ein kleiner Teil mit 4.093 m² zum Ausgleich der plangegenständlichen Maßnahme herangezogen. Die Gesamtfläche sehe vor, dass eine aktuell als Dauergrünland genutzte landwirtschaftliche Fläche zwischen Baggerweihern sukzessive in strukturreiche Pflegeflächen umgewandelt würden, wodurch in geringem Maße Futterflächen verloren gingen, die aktuell von einem Betrieb mit Pensionspferden und Mutterkühen genutzt würden. Diese Ausgleichsplanung sei sehr zielführend, denn sie erreiche eine dauerhaft hohe Aufwertung mit Pflegeverpflichtung in einem naturschutzfachlich besonders sensiblen Bereich. Durch die Gesamtgröße sei die Fläche effektiv zu pflegen und sei auch für viele Tiere mit ausgeprägtem Fluchtverhalten sehr gut als Rückzugsgebiet geeignet.

Nach alldem ist – unter Berücksichtigung der auferlegten Nebenbestimmungen – festzustellen, dass die Maßnahmen grundsätzlich naturschutzfachlich geeignet sind. Das Kompensationskonzept ist in seiner Gesamtheit nicht zu beanstanden. Das Konzept der landschaftspflegerischen Begleitplanung orientiert sich am vorhandenen Bestand und den raumspezifischen Erfordernissen. Es berücksichtigt die Rahmenbedingungen und Zielvorstellungen für Natur und Landschaft im Planungsgebiet in ihrer Gesamtheit.

Mit den Zusagen des Vorhabensträgers (vgl. A 3.1 dieser Genehmigung) sowie mit den angeordneten Nebenbestimmungen (vgl. A 3.4 dieser Genehmigung) ist den Belangen der Naturschutzbehörden und des Naturschutzes insgesamt Rechnung getragen. Es ergeben sich für die Plangenehmigungsbehörde keine begründeten Zweifel an Funktion, Eignung und Wirksamkeit der mit dieser Plangenehmigung unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen festgestellten landschaftspflegerischen Maßnahmen.

2.5.5.2.6 *Zwischenergebnis*

Insgesamt ist als Zwischenergebnis festzuhalten, dass nach Realisierung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen die durch die Baumaßnahme verursachten unvermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG vollständig ausgeglichen werden. Demnach ist der Eingriff in Natur und Landschaft im Ergebnis naturschutzrechtlich zulässig.

2.5.5.3 *Schutz bestimmter Teile von Landschaft und Natur*

Im Untersuchungsgebiet befinden sich weder Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler noch Landschaftsschutzgebiete. Beeinträchtigungen von Natura-2000-Gebieten können auf Grund der Entfernung ausgeschlossen werden.

Im Untersuchungsgebiet finden sich mehrere Flächen, die dem Schutz des § 30 Abs. 2 BNatSchG bzw. Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG unterliegen. Dazu gehören die Magerrasen und Magerwiesen am Maindamm und in der Mainaue sowie die gewässerbegleitende Vegetation am Main. Hinsichtlich Lage und Beschreibung wird auf die Unterlagen 19.1.1 und 19.1.2 verwiesen.

Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung solcher Biotope führen können, sind verboten (§ 30 Abs. 2 BNatSchG). Von diesem Verbot kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können oder wenn die Maßnahme aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist (Art. 23 Abs. 3

Satz 1 BayNatSchG). Im vorliegenden Fall sind letztlich weder eine Zerstörung noch erhebliche Beeinträchtigungen dieser besonders gesetzlich geschützten Biotope zu erwarten. Insbesondere sind nur temporäre Funktionsverluste zu verzeichnen. Für die Anlage von Montageplätzen, Lagerflächen und Baustellenzufahrten erfolgt eine vorübergehende Inanspruchnahme von 98 m² Sandmagerrasen und 145 m² Schilf-Landröhrichte. Aufgrund der kurzen Regenerationsdauer und dem guten Wiederbesiedlungspotential liegt keine dauerhafte und erhebliche Beeinträchtigung vor. Aufgrund ihrer Ausprägungen sind die betroffenen Biotope mittelfristig bis langfristig wiederherstellbar. Die wertvollen Biotope werden nur sehr kleinflächig in Anspruch genommen. Ebenso schließen an den Eingriffsbereich noch großflächige Bestände der Biotoptypen an, sodass entweder von einer Spontanbesiedelung auszugehen ist bzw. werden die Biotoptypen durch entsprechende Rekultivierungsmaßnahmen (16 G: Rekultivierung: Begrünung mit autochthonem Saatgut / Heumulch) wieder hergestellt. Auf den Textteil zum landschaftspflegerischen Begleitplan und auf den landschaftspflegerischen Bestands- und Konfliktplan (Unterlagen 19.1.1 und 19.1.2) wird ebenso wie auf die Ausführungen unter C 2.5.5.2.3 und C 2.5.5.2.5 dieser Genehmigung Bezug genommen.

Im Übrigen ergäbe jedenfalls eine Abwägung, dass überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses für das Vorhaben sprechen (vgl. bereits C 2.3 dieser Genehmigung). Die für das Vorhaben sprechenden Argumente sind so gewichtig, dass sie aus Sicht der Plangenehmigungsbehörde auch einen Eingriff in gesetzlich geschützte Biotope rechtfertigen würden. Damit lägen auch die materiellrechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatschG (oder einer Ausnahme nach Art. 23 Abs. 3 Satz 1 BayNatSchG) vor.

Gemäß Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayNatSchG ist es verboten, in der freien Natur Hecken, lebende Zäune, Feldgehölze oder -gebüsche einschließlich Ufergehölze oder -gebüsche zu roden, abzuschneiden, zu fällen oder auf sonstige Weise erheblich zu beeinträchtigen. Von den Verboten des Art. 16 BayNatSchG kann eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden oder wenn die Maßnahme aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist, wobei diese Entscheidung durch die Plangenehmigung ersetzt wird (Art. 16 Abs. 2 i.V.m. Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG und Art. 75 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Art. 74 Abs. 6 Satz 2 BayVwVfG).

Die gegenständliche Maßnahme führt zu Teilverlusten von Gehölzen durch Überbauung bzw. Versiegelung (vgl. Unterlage 19.1.1, Kapitel 4.1 und Unterlage

9.4). Die Beeinträchtigungen dieser Landschaftsbestandteile wurden bei der Eingriffsregelung berücksichtigt (vgl. Unterlage 19.1.1, insbesondere Kapitel 4 bis 6, Unterlage 9.4 sowie unter C 2.5.5.2 dieser Genehmigung) und werden im Ergebnis vollständig ausgeglichen. Im Übrigen ergäbe auch eine Abwägung, dass überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses für das Vorhaben sprechen. Die Belange, aus denen heraus die gegenständliche Maßnahme notwendig ist, sind so gewichtig, dass sie aus Sicht der Plangenehmigungsbehörde auch einen Eingriff in geschützte Landschaftsbestandteile rechtfertigen würden. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass weite Teile, die in Anspruch genommen werden sollen, bereits Vorbelastungen durch die bestehende Straßentrasse unterliegen.

Für die Überbauung, Beseitigung und mittelbare Beeinträchtigung von im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlagen 19.1.1 und 19.1.2) angegebenen geschützten Landschaftsbestandteilen lässt die Plangenehmigungsbehörde daher wegen der Ausgleichbarkeit der Eingriffe eine Ausnahme zu (Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Art. 16 Abs. 2, Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG). Die Gründe ergeben sich auch aus der Planrechtfertigung unter C 2.3 dieser Genehmigung. Das erforderliche Benehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde wurde hergestellt, Bedenken wurden nicht vorgebracht. Die Ausnahmen sind von der Konzentrationswirkung der Plangenehmigung erfasst, Art. 23 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 BayNatSchG.

Die Ausnahme wird jedoch zum Schutz der genannten Landschaftsbestandteile nicht grenzenlos gewährt. Vielmehr wurde dem Vorhabensträger unter A 3.4.5 dieser Genehmigung zur Auflage gemacht, dass die nach Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayNatSchG grundsätzlich verbotenen Maßnahmen nur während der Vegetationsruhe, also in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar, vorgenommen werden dürfen (vgl. auch Maßnahme 1 V). So wird in Anlehnung an Art. 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayNatSchG ein gewisser Mindestschutz von Vogelbruten sichergestellt.

2.5.5.4 Artenschutz

Im Rahmen der Prüfung der naturschutzrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens sind auch die einschlägigen Bestimmungen des Artenschutzes zu beachten. Die Vorschriften des Artenschutzes dienen allgemein dem Schutz und der Pflege der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten; besondere Bedeutung kommt in Bezug auf die verfahrensgegenständliche Baumaßnahme dem Lebensstätten-schutz des § 39 Abs. 5 BNatSchG und den Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu.

2.5.5.4.1 Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen

Im Rahmen der allgemeinen Artenschutzbestimmungen sind bestimmte Lebensstätten zu schützen. Dabei überschneiden sich diese Vorschriften teilweise mit den landesrechtlichen Vorschriften zum Schutz bestimmter Landschaftsbestandteile (Art. 16 BayNatSchG) und zu gesetzlich geschützten Biotopen (Art. 23 BayNatSchG).

Im Rahmen dieser Bestimmungen zum allgemeinen Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen ist es u.a. verboten, nicht land- bzw. forstwirtschaftlich genutzte Flächen so zu behandeln, dass die Tier- oder Pflanzenwelt erheblich beeinträchtigt wird (§ 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG) oder Bäume, die außerhalb des Waldes stehen, oder Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen, wobei schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen zulässig sind (§ 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG).

Diese Verbote gelten jedoch nicht, soweit es sich um zulässige Eingriffe i.S.d. § 15 BNatSchG handelt (§ 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG). Mit der Abarbeitung der Anforderungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung wird den betroffenen Artenschutzbelangen durch entsprechende Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzverpflichtungen bereits Rechnung getragen (so die Begründung des angenommenen Änderungsantrags BT-Drs. 16/13430). Das verfahrensgegenständliche Bauvorhaben ist ein nach § 15 BNatSchG zulässiger Eingriff (vgl. C 2.5.5.2.6 dieser Genehmigung).

Zudem lägen die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG vor. Die Maßnahme ist aufgrund der mit ihr verbundenen positiven Auswirkungen aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt. Zudem wird der mit der Baumaßnahme verbundene Eingriff in vollem Umfang kompensiert (vgl. C 2.5.5.2.5 dieser Genehmigung).

2.5.5.4.2 Besonderer Artenschutz

2.5.5.4.2.1 Rechtsgrundlagen

Zentrale Vorschriften des besonderen Artenschutzes sind die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Zugriffsverbote).

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Welche zu den besonders geschützten Arten gehören, bestimmt § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG. Sind Arten des Anhanges IV Buchstabe a der FFH-Richtlinie, europäische Vogelarten oder solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, betroffen, ist nach § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG das Tötungs- und Verletzungsverbot nicht erfüllt, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) ist individuenbezogen. Mit der Neufassung des BNatSchG vom 15.09.2017 wurde die Rechtsprechung des EuGH nachvollzogen, wonach ein Verstoß gegen das Tötungsverbot dann nicht in Betracht kommt, wenn sich die Tötung als unausweichliche Konsequenz eines im Übrigen rechtmäßigen Verwaltungshandelns erweist. Dass einzelne Exemplare besonders geschützter Arten durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen zu Schaden kommen können, dürfte bei lebensnaher Betrachtung nicht völlig auszuschließen sein. Solche kollisionsbedingten Einzelverluste sind zwar nicht direkt "gewollt" im Sinne eines zielgerichteten "dolus directus", müssen aber – wenn sie trotz aller Vermeidungsmaßnahmen doch vorkommen – als unvermeidlich hingenommen werden. Es wird nunmehr auch vom Gesetzgeber klargestellt, dass ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nur dann vorliegt, wenn sich das Kollisionsrisiko für die betroffenen Tierarten durch das Straßenbauvorhaben in signifikanter Weise erhöht. Dabei sind Maßnahmen, mittels derer solche Kollisionen vermieden oder das Risiko derselben zumindest minimiert werden soll, wie Überflughilfen, Leitstrukturen u.ä., in die Betrachtung einzubeziehen. Hiernach ist das Tötungsverbot dann nicht erfüllt, wenn das Vorhaben nach naturschutzfachlicher Einschätzung jedenfalls aufgrund der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen kein signifikant erhöhtes Risiko kollisionsbedingter Verluste von Einzelexemplaren verursacht, mithin unter der Gefahrenschwelle in einem Risikobereich bleibt, der mit einem Verkehrsweg im Naturraum immer verbunden ist, vergleichbar dem ebenfalls stets gegebenen Risiko, dass einzelne Exemplare einer Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens Opfer einer anderen werden, z.B. von einem Raubvogel geschlagen werden (BVerwG, Urteil vom 09.07.2008, Az. 9 A 14.07, NVwZ 2009, 302, Rdnr. 91). Das

artenschutzrechtliche Tötungsverbot ist also dann nicht erfüllt, wenn das vorhabensbedingte Tötungsrisiko unter Berücksichtigung von Schadensvermeidungsmaßnahmen nicht höher ist als das Risiko, dem einzelne Exemplare der jeweiligen Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens stets ausgesetzt sind. Das gilt nicht nur für das betriebsbedingte Risiko von Kollisionen im Straßenverkehr, sondern auch für bau- und anlagebezogene Risiken (BVerwG, Urteil vom 08.01.2014, Az. 9 A 4.13, Rdnr. 99 <juris>).

Das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist bei einer Betroffenheit von Arten nach Anhang IV Buchstabe a der FFH-Richtlinie, europäischen Vogelarten oder solchen Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, nach § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG nicht erfüllt, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder dem Schutz ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigung nicht vermeidbar ist. Eine solche Beeinträchtigung soll nämlich die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerade gewährleisten. Somit bringt z.B. das bloße Abfangen von Tieren, um diese in ein geeignetes Ersatzhabitat zu verbringen, keinen Verstoß gegen das Verbot des Nachstellens und Fangens mit sich.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt dabei vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population liegt vor, wenn so viele Individuen betroffen sind, dass sich die Störung auf die Überlebenschancen, die Reproduktionsfähigkeit und den Fortpflanzungserfolg der lokalen Population auswirkt, wobei dies artspezifisch für den jeweiligen Einzelfall untersucht und beurteilt werden muss.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Sind in Anhang IV Buchstabe a der FFH-RL aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3

BNatSchG nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG). An der ökologischen Gesamtsituation des von dem Vorhaben betroffenen Bereichs darf im Hinblick auf seine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte keine Verschlechterung eintreten. Dazu kann es erforderlich sein, funktionserhaltende oder konfliktminimierende Maßnahmen zu treffen, die unmittelbar am voraussichtlich betroffenen Bestand ansetzen, mit diesem räumlich-funktional verbunden sind und zeitlich so durchgeführt werden, dass zwischen dem Erfolg der Maßnahmen und dem vorgesehenen Eingriff keine zeitliche Lücke entsteht. Soweit erforderlich können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG). Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der FFH-RL aufgeführten Arten gilt dies entsprechend (§ 44 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG). Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht vor (§ 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG).

Beeinträchtigungshandlungen, die unvermeidlich im unmittelbaren Zusammenhang mit den zulässigen Einwirkungen auf Fortpflanzungs- oder Ruhestätten erfolgen, erfüllen gem. § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG nicht die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot). Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, dass das BVerwG diese Regelung insoweit für europarechtswidrig hält, als die Aufrechterhaltung der ökologischen Funktionalität der Lebensstätte auch dazu führt, dass der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG als nicht erfüllt anzusehen ist, wenn die Tötung und Verletzung unvermeidbar mit den Beeinträchtigungen von europarechtlich geschützten Tierarten verbunden ist, die mit der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Lebensstätten einhergehen (BVerwG, Urteil vom 14.07.2011, 9 A 12.10, Rdnr. 119 <juris> zum mit § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG 2010 inhaltsgleichen § 42 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG 2007; vgl. aber auch die „Lockerungen“ durch BVerwG vom 08.01.2014, 9 A 4.13, Rdnr. 99 <juris>). Für derartige Beeinträchtigungen ist daher unabhängig vom Wortlaut des Gesetzes der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG – wie bereits beschrieben – individuenbezogen zu prüfen.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Werden durch die Ausführung des plangegenständlichen Vorhabens die so modifizierten Zugriffsverbote verwirklicht, so muss geprüft werden, ob gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG im Einzelfall weitere Ausnahmen von den Verboten zugelassen werden können.

2.5.5.4.2.2 Prüfmethodik

Die artenschutzrechtliche Beurteilung nach § 44 BNatSchG setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme zum Vorkommen der relevanten Arten voraus. Der Prüfung brauchen diejenigen Arten nicht unterzogen zu werden, für die eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit durch das jeweilige Vorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle).

Das methodische Vorgehen der vom Vorhabensträger vorgelegten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), die Grundlage der Beurteilung durch die Plangenehmigungsbehörde ist, orientiert sich an den „Fachlichen Hinweisen zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“ der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern (Stand 1/2015). Die Datengrundlagen für die saP sind in Unterlage 19.2 dargestellt, auf die Bezug genommen wird. Berücksichtigt wurden dabei Vorkehrungen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Beeinträchtigungen.

Die vorliegende Untersuchung ist für die artenschutzrechtliche Beurteilung auch ausreichend. Die Untersuchungstiefe hängt maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall ab. Das Recht nötigt nicht zu einem Ermittlungsaufwand, der keine zusätzliche Erkenntnis verspricht (vgl. BVerwG, Beschluss vom 18.06.2007, Az. 9 VR 13/06, Rdnr. 20 <juris>; BVerwG, Beschluss vom 13.03.2008, Az. 9 VR 9/07, Rdnr. 31 <juris>).

Die Naturschutzbehörden konnten zur saP-Unterlage Stellung nehmen. Beanstandungen hinsichtlich der grundsätzlichen Prüfmethodik wurden nicht vorgetragen.

2.5.5.4.2.3 Bestand und Betroffenheit der streng und besonders geschützten Arten

Hinsichtlich der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen bzw. potentiell vorkommenden Tierarten, ihrer Lebensräume und ihrer Lebensgewohnheiten wird auf die Unterlage 19.2 Bezug genommen.

Bei der Beurteilung der Verbotstatbestände wurden insbesondere folgende Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung berücksichtigt (vgl. auch Unterlage 1, Kap. 6.4, Unterlage 9.2 (Maßnahmenblätter), Unterlage 19.1.1, Kap. 3.2 sowie

Unterlage 19.2 (saP), Kap. 3; siehe auch bereits unter C 2.5.5.2.3 dieser Genehmigung):

- Bauzeitbeschränkung, Gehölz- und Freibrüter (1 V)
- Bauzeitbeschränkung Bodenbrüter, Mahd des Baufeldes bzw. Schwarzbrache halten (2 V)
- Beginn der Abrissarbeiten außerhalb der Nestbau-, Lege-, Brut- und Aufzuchtzeit (3 V)
- Baufeldbeschränkung im Bereich faunistisch wertvoller Lebensräume (4 V)
- Abfangen und Umsiedeln von Zauneidechsen und Schlingnattern im Bereich nachgewiesener Zauneidechsenhabitats bzw. potentieller Schlingnatterhabitats und Verhinderung von Neubesiedelung (5 V)
- Abfangen und Umsiedeln von Zauneidechsen und Schlingnattern im Bereich potentieller Zauneidechsen- und Schlingnatterhabitats (Bahndämme) (6 V)
- Erneute Kontrolle von potentiellen Zauneidechsen- und Schlingnatterhabitats (7 V)
- Aufstellen von Reptilienschutzzäunen (8 V)
- Verschließen der Zuflugmöglichkeiten für Fledermäuse an den Brückenbauwerken (9 V)
- Ökologische Baubegleitung (10 V)
- Trennung von Oberboden und Unterboden beim Bodenabtrag und Wiedereinbau (13 V)
- Wiederherstellung von Zauneidechsen- und Schlingnatterlebensräumen am linken Mainufer (14 A)

Neben diesen Vorkehrungen zur Vermeidung werden folgende Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (sog. CEF-Maßnahmen) im Sinne des § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG durchgeführt:

- Anlage von geeigneten temporären Ersatzflächen für Zauneidechsen und Schlingnattern (11 A_{CEF})
- Bereitstellen von Ersatzquartieren für Fledermäuse (12 A_{CEF})

Vor dem Hintergrund der vorstehend dargestellten Rechtslage hat der Vorhabensträger diejenigen aufgrund europäischer Rechtsvorschriften streng oder besonders geschützten Arten, die nach der vorhandenen Lebensraumausstattung

im Untersuchungsgebiet vorkommen können, einer vertieften Untersuchung unterzogen. Für die betreffenden Tierarten – streng geschützte Pflanzenarten i.S.d. Anhangs IV Buchst. b der FFH-RL kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor – ergibt sich in Bezug auf ihren Bestand, ihre vorhabensbedingten Beeinträchtigungen und ihren Erhaltungszustand nach Realisierung des Bauvorhabens folgendes Bild:

2.5.5.4.2.3.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Die (potenziell) durch das Vorhaben betroffenen Säugetier- und Reptilienarten nach Anhang IV Buchstabe a der FFH-RL sind unter Kapitel 4.1.2.1 und 4.1.2.2 der Unterlage 19.2 (saP) aufgeführt. Hinsichtlich Lebensraum, Lebensgewohnheiten und Vorkommen der einzelnen Fledermausarten, der Schlingnatter und der Zauneidechse wird auf diese Unterlage Bezug genommen.

2.5.5.4.2.3.1.1 Säugetiere

Zur Vermeidung bau- und anlagebedingter Eingriffe in Fortpflanzungs- und Ruhestätten von im Gebiet vorkommenden Fledermäusen werden die Einflugöffnungen an den Brückenbauwerken, die als Tagesversteck- bzw. Zwischenquartier genutzt werden oder als potentielle Quartiere gelten, verschlossen (9 V). Daneben ist als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme die Schaffung von adäquaten Ersatzquartieren bzw. Ersatzstrukturen vorgesehen (12 A_{CEF}).

Die höhere Naturschutzbehörde trug mit Schreiben vom 09.08.2018 gegen dieses Vorgehen keine Bedenken vor. Da auch die untere Naturschutzbehörde keine Einwände vorbrachte, kommt die Plangenehmigungsbehörde zu der Überzeugung, dass bei Umsetzung der geschilderten Maßnahmen hinsichtlich der einzelnen Fledermausarten kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG anzunehmen ist (vgl. auch Nebenbestimmung unter A 3.4.5).

2.5.5.4.2.3.1.2 Reptilien

An nach europäischem Recht besonders bzw. streng geschützten Reptilien wurde im Untersuchungsgebiet die Zauneidechse nachgewiesen, ein Vorkommen der Schlingnatter ist daneben potentiell möglich.

Die potentiellen und nachgewiesenen Zauneidechsenhabitate werden gleichzeitig als potentielle Habitate für die Schlingnatter eingestuft.

Zur Vermeidung einer Verwirklichung der Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG hat der Vorhabensträger folgende Maßnahmen vorgesehen:

Im Bereich der Säume am linken Mainufer und am Fuß der östlich der St 2426 angrenzenden Böschung erfolgen ein Abfangen der Tiere im Eingriffsbereich und Umsiedeln auf eine geeignete Zielfläche. Zunächst werden in diesem Bereich im Zeitraum von Ende Oktober bis Anfang März die Gehölze auf den Stock gesetzt, direkt anschließend gemäht und das Mahdgut von den Flächen entfernt. Vor Entfernung der Wurzelstöcke muss die Umsiedlung abgeschlossen sein, d.h. wenn nach Ende April an drei aufeinanderfolgenden, fachgerecht und bei optimaler Witterung durchgeführten Kontrollgängen keine Zauneidechsen mehr gesichtet bzw. keine mehr in den Eimern vorgefunden werden (Maßnahme 5 V). Als Zielfläche wird im Rahmen der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme 11 A_{CEF} die sich an die Eingriffsfläche anschließenden Saumbereiche des linken Mainufers (östlich und westlich der St 2426) als temporäre Ersatzfläche für Zauneidechsen und Schlingnattern hergestellt. Zur Aufwertung werden dort pro Teilfläche jeweils 3 Steinhäufen und 3 Holzhäufen sowie sandige Offenbereiche zur Eiablage angelegt. Durch die Lage im Überschwemmungsgebiet werden die Stein- und Holzhäufen sowie die Sandschichten nur oberflächlich angebracht und sind mit entsprechenden Maßnahmen (z.B. Drahtsicherung, Drahtgitterkörbe) gegen ein Abschwemmen gesichert. Eine genaue Beschreibung der zu schaffenden Zauneidechsen- und Schlingnatterhabitate findet sich in Unterlage 19.2 (saP), Kap. 3.2 worauf insoweit Bezug genommen wird. Die aufgewerteten Ersatzflächen werden vorübergehend mit einem Reptilienschutzzaun eingezäunt, sodass umgesiedelte Tiere nicht wieder in das Baufeld einwandern können. Aus diesem Grunde werden auch alle an das Baufeld angrenzenden nachgewiesenen oder potentiellen Zauneidechsen- und Schlingnatterlebensräume durch einen Reptilienschutzzaun vom Baufeld abgegrenzt (Maßnahme 8 V).

Mit Stellungnahme vom 09.08.2018 wandte die höhere Naturschutzbehörde bezüglich Maßnahme 5 V ein, dass Reptilien in mindestens zwei Fangzeiträumen (bis Mitte Mai bzw. nach Mitte September) umgesetzt werden sollten. In der ergänzenden Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde wurde darauf hingewiesen, dass das Absammeln auf das Frühjahr nur beschränkt werden könne, wenn dies sehr gut begründet werde. In der E-Mail vom 29.11.2018 führte der Vorhabensträger aus, dass bauzeitliche Zwänge vorlägen, die einer Beschränkung des Abfangens der Reptilien auf einen Fangzeitraum bedürfen. Ebenso könne die Umsetzung der für die Baufeldfreimachung notwendigen Arbeiten nach einer geforderten zweiten Abfangung im Herbst 2019 gefährdet sein, da sich die betroffenen Flächen in der Nähe des Uferbereichs des Mains befänden und das Hochwasserrisiko mit Ende eines jeden Jahres enorm steige. Des Wei-

teren sei die vorgefundene Population (faunistische Kartierung von 6 Zauneidechsenindividuen und keiner Schlingnatter entlang des linken Mainufers) klein, so dass ein einmaliger Fangzeitraum im Frühjahr mit einer sehr hohen Erfolgsquote verbunden sein werde und der Eingriff unterhalb der signifikanten Tötungsschwelle falle. Außerdem merkte der Vorhabensträger an, dass die Maßnahme direkt nach Beendigung der Winterruhe umgesetzt werde, um Störungen, Schädigungen und Tötungen zu vermeiden und das Fortpflanzungsrisiko so gering wie möglich zu halten. Die höhere Naturschutzbehörde sah es mit E-Mail vom 29.11.2018 als ausreichend begründet an, auf den zweiten Fangzeitraum zu verzichten, allerdings unter der Voraussetzung, dass das Abfangen im Frühjahr solange um- und fortgesetzt werde bis dies bautechnisch nicht mehr möglich sei. Die Forderung fand ihren Niederschlag in der Nebenbestimmung unter A 3.4.7 dieser Genehmigung.

Es kann somit von einer erfolgreichen und beendeten Umsiedlung ausgegangen werden, wenn nach Ende April an drei Tagen mit fachgerecht durchgeführten Kontrollgängen bei optimaler Witterung keine Zauneidechsen mehr auf der Eingriffsfläche gesichtet bzw. in den Eimern vorgefunden werden. Diese Vorgaben werden bereits durch die Maßnahme 5 V eingehalten, so dass keine Nebenbestimmung erlassen werden musste.

Die höhere Naturschutzbehörde forderte mit Stellungnahme vom 09.08.2018, dass entlang des Reptilienschutzzauns zusätzlich alle 20 m Fangbehälter nach den genannten Vorgaben einzugraben seien. Die Forderung fand ihren Niederschlag in der Nebenbestimmung unter A 3.4.6 dieser Plangenehmigung. Weiterhin merkte die höhere Naturschutzbehörde an, dass die Überprüfung der eingegrabenen Fangbehälter obligatorisch am Spätnachmittag bis Sonnenuntergang durchzuführen sei, wenn diese nur einmal pro Tag kontrolliert werden. Dieses Vorgehen wurde bereits bei der Maßnahme 5 V berücksichtigt, so dass es keiner weiteren Nebenbestimmung bedarf. Ebenso seien die Fangbehälter, die als zusätzliche Fangmethode zum aktiven Fang dienen, nach der letzten täglichen Überprüfung zur Vermeidung von Beifängen mit einem Deckel zu versehen. Der Deckel sei am Morgen des Folgetages wieder zu entfernen. Der Vorhabensträger wies in seiner E-Mail vom 26.11.2018 darauf hin, dass entsprechend der Maßnahme über den Eimern als künstliche Verstecke Bretter gelegt würden und die Eimer einmal täglich kontrolliert und geleert würden, so dass kein Tier zu Schaden komme. Die höhere Naturschutzbehörde ergänzte in ihrer E-Mail vom 27.11.2018, dass auf die Abdeckung der Fangbehälter verzichtet werden könne. Es war daher keine weitere Nebenbestimmung veranlasst.

Bezüglich der Maßnahme 11 A_{CEF} wandte das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg mit Schreiben vom 08.08.2018 ein, dass es bei den insgesamt zwei Teilflächen (Fl.Nr. 355 der Gemarkung Untertheres und Fl.Nr. 346 der Gemarkung Obertheres) um eine Sommerweide für Schafe handele und die Anlage der Stein- und Holzhaufen sowie der sandigen Offenbereiche in Rücksprache mit dem Bewirtschafter so angelegt und gesichert werden solle, dass die Beweidung nicht erschwert würde und die Schafe durch die eingebrachten Strukturen nicht beeinträchtigt würden. In der Stellungnahme vom 22.08.2018 führte der Vorhabensträger aus, dass bereits vor Ort Abstimmungsgespräche mit dem Bewirtschafter stattfanden. Er sagte zu, dass die genaue Lage der Aufwertungsmaßnahmen in Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung, dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Schweinfurt und dem Bewirtschafter vor Ausführung festgelegt werde (vgl. A 3.1 dieser Genehmigung).

Nach Ende der Baumaßnahme sieht die landschaftspflegerische Begleitplanung vor, dass die im Eingriffsbereich liegenden nachgewiesenen Zauneidechsenlebensräume am linken Mainufer durch die Anlage von Lesesteinhaufen (Maßnahme 14 A), durch die Pflanzung von Gehölzgruppen (Maßnahme 15 G) und durch das Belassen von Rohbodenflächen (Maßnahme 17 G) wiederhergestellt werden.

Ursprünglich war auf den Säumen entlang der Bahnstrecke eine Vergrämung von potentiell vorkommenden Zauneidechsen bzw. Schlingnattern aus dem Bau- feld vorgesehen, wenn bei einmaliger Überprüfung der Bahndämme vor Maß- nahmenbeginn durch eine fachkundige Person und bei optimaler Witterung Zau- neidechsen bzw. Schlingnattern nachgewiesen werden (Maßnahme 6 V). Hin- sichtlich der ursprünglich geplanten Maßnahme 6 V wandte die höhere Natur- schutzbehörde mit Schreiben vom 09.08.2018 ein, dass Folienvergrämung auf Grund eines mangelnden Nachweises der Effektivität nicht gestattet werden könne. Es sei eine aktive Umsetzung der Zauneidechsen bzw. Schlingnattern entsprechend Maßnahme 5 V vorzunehmen. Seien dort Fangbehälter aus bau- technischen Gründen nicht anwendbar, sei dies mit der höheren Naturschutzbe- hörde abzustimmen. Mit Schreiben vom 26.11.2018 erklärte der Vorhabensträger sein Einverständnis mit den Forderungen der höheren Naturschutzbehörde be- züglich der Maßnahme 6 V. Dies wurde durch Planänderung vom 14.12.2018 be- reits in den Planunterlagen berücksichtigt, so dass als Maßnahme 6 V ein Ab- fangen und Umsiedeln von Zauneidechsen und Schlingnattern im Bereich poten- tieller Zauneidechsen- und Schlingnatterhabitate und Verhinderung von Neube-

sidelung (Bahndämme) vorgesehen ist. Auf Unterlage 9.3 und Unterlage 19.2 (saP), Kap. 3.1 wird Bezug genommen.

Im Rahmen der Maßnahme 7 V werden die potentiellen Zauneidechsen- und Schlingnatterhabitate nördlich und südlich des Mains vor Maßnahmenbeginn in der Aktivitätsphase der beiden Arten von einer fachkundigen Person bei optimaler Witterung einmalig auf ein Vorkommen kontrolliert. Bei einem Nachweis ist ein Umsiedeln auf die vorbereiteten Flächen nach den Maßnahmen 5 V und 11 A_{CEF} erforderlich. Anderenfalls können die Flächen uneingeschränkt zur Baustelleneinrichtung herangezogen werden.

Wie aus der landschaftspflegerischen Begleitplanung (insbesondere Unterlage 19.2 (saP), Kap. 4.1.2.2) hervorgeht, kann durch die vorgesehenen Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen eine Schädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten i.S.v. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden, da nach Bauende die im Eingriffsbereich liegenden nachgewiesenen Zauneidechsen- bzw. Schlingnatterlebensräume wiederhergestellt werden, so dass das ursprüngliche Lebensraumangebot im Gebiet wieder zur Verfügung steht und die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Trotz der genannten Maßnahmen zur Vermeidung und der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen kann nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, dass durch die Baufeldfreimachung einzelne, nicht ausgewichene bzw. umgesiedelte Zauneidechsen und Schlingnattern bzw. deren Eier zu Schaden kommen, verletzt oder getötet werden und es somit zu einer Verwirklichung des Tatbestandes des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kommt. Weiterhin kann durch die vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen eine Störung der Zauneidechse bzw. der Schlingnatter i.S.v. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht gänzlich ausgeschlossen werden (Unterlage 19.2 (saP), Kap. 4.1.2.2).

Die Plangenehmigungsbehörde erteilt daher eine in ihrem Ermessen stehende Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nrn. 4 und 5 BNatSchG.

Nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG können von den Verboten des § 44 BNatSchG Ausnahmen aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art zugelassen werden. Ob solche zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Inte-

resses gegeben sind, ist nicht in dem Sinne zu verstehen, dass dies das Vorliegen von Sachzwängen erfordert, denen niemand ausweichen kann. Gemeint ist vielmehr ein durch Vernunft und Verantwortungsbewusstsein geleitetes staatliches Handeln (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.01.2000, Az. 4 C 2.99, NVwZ 2000, 1171). Zeichnen sich diese Belange durch die Qualifikationsmerkmale aus, die den strengen Anforderungen des Enteignungsrechts genügen, so rechtfertigen sie es auch, als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses i.S.d. § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG eine Ausnahme zuzulassen (vgl. dazu auch BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, NVwZ-Beilage I 8 2000, Rdnr. 566).

Die St 2426 verbindet die Staatsstraße St 2275 nordöstlich von Donnersdorf mit der St 2447 zwischen Ober- und Untertheres und liegt in der überregionalen Verbindungsachse A 3 AS Wiesentheid, Gerolzhofen, A 70 AS Haßfurt, Haßfurt und Coburg. Ihr Ausbau ist aus Gründen des Gemeinwohls objektiv notwendig, da Staatsstraßen zusammen mit den Bundesfernstraßen ein Verkehrsnetz bilden und dem Durchgangsverkehr zu dienen bestimmt sind (Art. 3 Abs. 1 BayStrWG). Hierzu sind sie in einem dem gewöhnlichen Verkehrsbedürfnis und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung genügenden Zustand zu bauen und zu unterhalten (Art. 9 Abs. 1 und 10 Abs. 1 BayStrWG). Daneben rechtfertigen insbesondere die bei einer Schiffshavarie mit einem der bestehenden (und durch die Planung entfallenden) Flusstrompfeiler in ihrer Standsicherheit gefährdete Mainbrücke Horhausen sowie die Risiken für den Radverkehr die vorliegende Planung.

Das plangenehmigte Vorhaben ist erforderlich, um den derzeitigen und den künftig zu erwartenden Verkehr sicher und reibungslos bewältigen zu können (siehe dazu die Ausführungen unter C 2.3 dieses Beschlusses). Es entspricht den allgemeinen Zielsetzungen des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes und ist aus den vorstehend genannten Gründen vernünftigerweise geboten.

Des Weiteren sind die mit der Realisierung der gegenständlichen Planung verbundenen Vorteile für die Allgemeinheit im Interesse der öffentlichen Sicherheit geeignet, eine Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG zu rechtfertigen (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG). Zu den hier berücksichtigungsfähigen Aspekten im Sinne dieses Abweichungsgrundes gehören u.a. die Minderung von schädlichen Umwelteinwirkungen für den Menschen sowie die Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und der Verkehrssicherheit. Hierbei sind die besonderen Anforderungen des Habitatschutzes, die dort auch nur Anwendung finden, soweit prioritäre Lebensraumtypen und Arten betroffen sind, nicht anzuwenden. Es

reicht aus, wenn das Vorliegen eines solchen Abweichungsgrundes plausibel dargelegt wird, in eindeutigen Situationen kann sogar ausreichen, wenn der Abweichungsgrund augenscheinlich und für jedermann greifbar vorliegt (vgl. BVerwG, Urteil vom 09.07.2008, Az. 9 A 14.07, NVwZ 2009, 302, Rdnr. 125).

Wie sich aus dem genehmigten Erläuterungsbericht (Unterlage 1, insb. Kap. 2.4) ergibt, wird durch den vorgesehenen Brückenneubau sowohl in verkehrlicher als auch in sicherheitstechnischer Hinsicht eine wesentliche Verbesserung gegenüber der bestehenden Situation erreicht. Der damit intendierte Schutz der von der Rechtsordnung mit herausragender Bedeutung belegten Rechtsgüter Leben und Gesundheit von Menschen, der durch die Erhöhung der Verkehrssicherheit der Straße eine erhebliche Verbesserung erfährt, rechtfertigt die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG unter dem Gesichtspunkt der öffentlichen Sicherheit.

Außerdem ist festzustellen, dass es zur Erreichung des Planungsziels keine zumutbare Alternative gibt (vgl. § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG), die zu einer geringeren Betroffenheit geschützter Arten führen würde. Auf die Ausführungen zu den Planungsvarianten unter C 2.5.2 wird Bezug genommen. Der Verzicht auf die Maßnahme stellt insoweit keine geeignete Alternative dar, auf die sich der Vorhabensträger verweisen lassen müsste, da hierdurch die Planungsziele nicht erreicht werden können. Da es sich um einen Ersatzneubau einer Brücke im Zuge einer bestehenden Staatsstraße handelt, kämen allenfalls sehr geringfügige Verschiebungen der Trasse in Betracht. Jede Neuplanung an anderer Stelle würde zu umfangreichen Neuzerschneidungen und Eingriffen in bisher unbelastete Bereiche von Natur und Landschaft führen und wäre mit weitaus größeren Eingriffen in den Bestand geschützter Arten verbunden. Da Zauneidechsen- bzw. Schlingnatterhabitate im gesamten Umfeld der bestehenden Brücke festgestellt wurden, würde auch eine geringfügige Verschiebung der Trasse im Planbereich nicht zu einer geringeren Betroffenheit der geschützten Art führen. Das gleiche gilt für eine Verschiebung der bauzeitlichen Umfahrung. Eine zumutbare Alternative ist daher nicht erkennbar.

Gemäß § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG darf eine Ausnahme nur zugelassen werden, wenn sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 91/43/EWG (FFH-RL) weitergehende Anforderungen enthält. In der saP ist im Einzelnen dargelegt, dass sich trotz der Baumaßnahme keine (weiteren) negativen Auswirkungen auf die Populationen der jeweils betroffenen besonders geschützten Arten ergeben, worauf hier Bezug genommen wird. Hinsichtlich der Zauneidechse ist eine nachhaltige

Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population wie auch des Erhaltungszustandes auf Ebene der biographischen Region nicht gegeben. Hinsichtlich der Schlingnatter ist eine weitere Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen und eine Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht gegeben. Art. 16 Abs. 1 und 3 FFH-RL sowie Art. 9 Abs. 2 V-RL stellen keine weitergehenden Anforderungen (§ 45 Abs. 7 Satz 3 BNatSchG).

Eine Gewährung der - von der Konzentrationswirkung des Plangenehmigungsbeschlusses umfassten (vgl. Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG) – artenschutzrechtlichen Ausnahme entspricht auch pflichtgemäßer Ermessensausübung. Der Neubau der Mainbrücke Horhausen im Zuge der St 2426 ist zwingend erforderlich, da ein milderes Mittel, d.h. eine gleich geeignete und zumutbare Alternative, nicht zur Verfügung steht. Die für die Ausnahme sprechenden Belange wiegen im Ergebnis jedenfalls schwerer als die dagegen sprechenden.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass der verfahrensgegenständlichen Baumaßnahme unter keinem Gesichtspunkt zwingende Normen des europäischen Naturschutzrechts bzw. deren nationale Umsetzungsvorschriften entgegenstehen.

2.5.5.4.2.3.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie

Hinsichtlich der (potenziell) vom Vorhaben betroffenen europäischen Vogelarten nach der Vogelschutz-Richtlinie sowie deren Lebensräumen und Lebensgewohnheiten wird auf Unterlage 19.2 (saP), Kap. 4.2 verwiesen.

Zur Vermeidung bau- und anlagebedingter Eingriffe in belegte Brut-, Nist-, Fortpflanzungs- und Ruhestätten von im Gebiet vorkommenden Gehölz- und Freibrüter (Bluthänfling, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Habicht, Nachtigall, Turmfalke) oder ihrer Entwicklungsformen werden Gehölzschnittmaßnahmen und Baumfällungen ausschließlich in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt und damit außerhalb der Brutzeit (Maßnahme 1 V; vgl. auch Nebenbestimmung unter A 3.4.5). Zum Schutz der Gilde der bodennahen Brüter (Feldlerche, Goldammer, Rebhuhn, Rohrweihe) erfolgt eine bauzeitliche Beschränkung der Baufeldräumung auf die Zeiträume außerhalb der Nestbau-, Lege-, Bebrütungs- und Aufzuchtzeit. Um ein Einnisten von boden- und bodennah brütenden Arten zu vermeiden, wird das Baufeld regelmäßig gemäht bzw. auf den Ackerflächen eine Schwarzbrache gehalten (Maßnahme 2 V). Ebenso dient die Baufeldbeschränkung im Rahmen der Maßnahme 4 V dem Schutz der Lebensräume von gehölz- und bodenbrütenden Vogelarten. Insbesondere als spezielle Vermeidungsmaßnahme zum Schutz der Nischenbrüter (Rauchschnalbe) werden im

Rahmen der Maßnahme 3 V die Abrissarbeiten am bestehenden Brückenbauwerk möglichst im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar und somit außerhalb der Nestbau-, Lege-, Brut- und Aufzuchtzeiten von Vögeln beginnen.

Bezüglich der Ausführung dieser Maßnahmen wurden keine Einwände erhoben, von ihrer Wirksamkeit ist auszugehen.

Für alle von dem Vorhaben betroffenen europäischen Vogelarten nach der Vogelschutz-Richtlinie lässt sich feststellen, dass unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen sowie der diesbezüglich dem Vorhabensträger auferlegten Nebenbestimmungen durch das verfahrensgegenständliche Ausbauvorhaben kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vorliegt.

2.5.5.4.2.4 Maßnahmen zum Artenschutz

Nach der Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde vom 09.08.2018 müssten zudem artenschutzrechtlich bedingte CEF-Maßnahmen vor Beginn des relevanten Eingriffs wirksam sein, weshalb die rechtzeitige Umsetzung und Funktionsfähigkeit dieser Maßnahmen als Bedingung in den Genehmigungsbescheid aufgenommen werden sollten. Die Einhaltung der Forderung wird durch die Nebenbestimmung A 3.4.3 dieser Plangenehmigung sichergestellt.

2.5.5.5 Abwägung

Abschließend lässt sich feststellen, dass die durch das Bauvorhaben zum Teil erheblich beeinträchtigten Belange von Naturschutz und Landschaftspflege angesichts der vom Vorhabensträger vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen, der Berücksichtigung seiner Zusagen sowie der dem Vorhabensträger auferlegten Nebenbestimmungen nicht in der Lage sind, die für die Planung sprechenden Argumente aufzuwiegen. Dabei wird nicht verkannt, dass die Straßenbaumaßnahme einen Eingriff in Natur und Landschaft mit sich bringt, dem im Rahmen der Abwägung ein erhebliches Gewicht gegen die geplante Baumaßnahme zukommt.

Allerdings ist das mit den Naturschutzbehörden abgestimmte landschaftspflegerische Konzept in seiner Gesamtheit geeignet, den Eingriff in Natur und Landschaft in vollem Umfang auszugleichen.

Insgesamt gesehen entwickeln die verbleibenden Beeinträchtigungen des öffentlichen Belanges Naturschutz und Landschaftspflege deshalb kein solches Gewicht, das die positiven Aspekte der Planung aufzuwiegen und deren Ausgewogenheit als Ganzes in Frage zu stellen vermag.

2.5.6 Bodenschutz und Abfallwirtschaft

Die Belange des Bodenschutzes werden durch das BBodSchG und die zu dessen Durchführung erlassene BBodSchV konkretisiert. Zweck dieses Gesetzes ist die nachhaltige Sicherung und Wiederherstellung der Funktionen des Bodens, indem u.a. schädliche Bodenveränderung abzuwehren sind und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen ist (§ 1 Sätze 1 und 2 BBodSchG). Nach dem Minimierungsgebot des § 1 Satz 3 BBodSchG sind bei Einwirkungen auf den Boden Beeinträchtigungen bei einer natürlichen Funktion so weit wie möglich zu vermeiden. Der Bau von Straßen und der Bodenschutz schließen sich nicht gegenseitig aus. Dem Schutzgut Boden ist im Bodenschutzgesetz u.a. auch die Funktion als Standort für Verkehrseinrichtungen zugeordnet (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 3 lit. d BBodSchG), von der mit der verfahrensgegenständlichen Baumaßnahme gerade Gebrauch gemacht wird.

Auf Belange des Bodenschutzes wird mit der vorliegenden Planung zwar durch die Versiegelung und Verdichtung des Bodens eingewirkt, so dass es zu Beeinträchtigungen der natürlichen Funktion des Bodens kommen wird. Jedoch ist nicht damit zu rechnen, dass durch das Vorhaben Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit im Sinne des § 2 Abs. 3 BBodSchG herbeigeführt werden.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten forderte in seiner Stellungnahme vom 08.08.2018, dass im Zuge der Baumaßnahme anfallender Boden entsprechend der Bodenhorizonte getrennt in Mieten zwischengelagert werden müsse. Diese seien, soweit erforderlich, zu begrünen und vor Vernässung zu schützen. Verdichtungen seien auch hier zu vermeiden. Um die Bodeneigenschaft des Ausgangszustandes weitestgehend wiederherzustellen, müsse der Wiedereinbau des Bodenmaterials entsprechend dem ursprünglichen Bodenaufbau erfolgen. Der Vorhabensträger erklärte in seiner Stellungnahme vom 22.08.2018 grundsätzlich sein Einverständnis mit dem Vorgehen, soweit dies bautechnisch möglich sei. Die Bodenmieten würden fachgerecht gemäß den Regelwerken angelegt. Auf landwirtschaftlichen Flächen würde der ursprüngliche Bodenaufbau wiederhergestellt. Den Einwänden wird damit Genüge getan, ihnen wurde auch in den Nebenbestimmungen unter A 3.5.2 und A 3.5.3 Rechnung getragen.

Abfälle, die bei Ausführung der gegenständlichen Maßnahme nicht vermieden werden können, sind entsprechend der in § 6 Abs. 1 Nr. 2 bis Nr. 4 KrWG festgelegten Rangfolge zu verwerten oder - als letzte Stufe in der Abfallhierarchie – zu

beseitigen (§§ 6 Abs. 1 Nr. 5, 15 Abs. 1 KrWG). Bei dem geplanten Bauvorhaben wird voraussichtlich kein Abfall anfallen. Die Belange der Abfallwirtschaft können deshalb die für die Verwirklichung der Straßenbaumaßnahme sprechenden Gründe nicht überwiegen.

2.5.7 Gewässerschutz und Wasserwirtschaft

Das geplante Vorhaben steht bei Beachtung der festgelegten Nebenbestimmungen mit den Belangen des Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft in Einklang.

Das Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen forderte jedoch mit Schreiben vom 18.09.2018 die Aufnahme diverser Auflagen zur Wahrung der wasserwirtschaftlichen Belange bzw. des Gewässerschutzes in die Genehmigung, deren Einhaltung der Vorhabensträger mit Schreiben vom 30.10.2018 überwiegend verbindlich zusicherte (vgl. A 3.1) und denen insbesondere durch die Nebenbestimmungen unter A 3.3 sowie A 3.2.2 dieser Genehmigung Rechnung getragen wurde.

Das Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen führte in dem Schreiben vom 18.09.2018 aus, dass in den Monaten November bis April in dem Bereich des amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiets mit regelmäßigen Überschwemmungen zu rechnen sei. Materielle Schäden durch Wasser an baulichen Anlagen können daher nicht ausgeschlossen werden. Um eine Gefährdung der am Bau Beteiligten und Dritter möglichst ausschließen zu können, forderte das Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen die Erstellung von Hochwasseralarmplänen, die mit dem Landratsamt Haßberge und dem Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen abzustimmen seien. Der Vorhabensträger sagte dies mit Schreiben vom 30.10.2018 zu (vgl. Nebenbestimmungen A 3.1 und A 3.3.1.2).

Das Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen führte aus, dass beim Abriss der bestehenden Brücke sichergestellt werden müsse, dass keine wassergefährdenden Stoffe oder Stoffe, die den Hochwasserabfluss behindern könnten, in den Main gelangen. Hierfür sei eine Konzeption vorzulegen. Der Vorhabensträger erwiderte, dass dem Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen mit Aufstellung der Ausschreibungsunterlagen das Rückbaukonzept zur Abstimmung vorgelegt werde, die zu erstellende Ausführungsplanung für den Rückbau nachgereicht werde. Die Forderung fand ihren Niederschlag in der Nebenbestimmung unter A 3.3.1.3.

Das Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen wies ferner auf die Regelung des Art. 61 Abs. 1 BayWG hin, das vor Inbetriebnahme eine Bestätigung eines privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft der Genehmigungsbehörde vorzu-

legen sei, aus der sich ergebe, dass die Baumaßnahme entsprechend dem Bescheid ausgeführt wurde oder welche Abweichungen von der zugelassenen Bauausführung vorgenommen worden sind. Dies sagte der Vorhabensträger im Schreiben vom 30.10.2018 zu, wies aber zu Recht auf die Regelung des Art. 61 Abs. 2 Satz 2 BayWG hin, wonach eine Bauabnahme i.S.d. Art. 61 Abs. 1 BayWG nicht erforderlich sei, wenn der Vorhabensträger als öffentlicher Bauherr die Bauabnahme Beamten des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes übertragen habe. Der Vorhabensträger sagte zu, dass der Abnahmebericht bzw. die Abnahmeniederschrift dem Landratsamt Haßberge und dem Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen in Kopie vorgelegt werde (vgl. A 3.1). Da sich die Verpflichtung bereits aus den o.g. gesetzlichen Bestimmungen ergibt, war keine weitere Nebenbestimmung dem Vorhabensträger aufzuerlegen.

Der mit Schreiben vom 18.09.2018 erhobenen Forderung des Wasserwirtschaftsamtes Bad Kissingen, dass wesentliche Änderungen des Brückenbauwerkes oder an der Niederschlagswassereinleitung eines erneuten Durchführung eines Wasserrechtsverfahrens bedürfen, musste nicht gefolgt werden. Soll von einer plangenehmigten Planzeichnung, von einem plangenehmigten Verzeichnis, etwa dem Regelungsverzeichnis, oder etwa von Nebenbestimmungen der Plangenehmigung abgewichen werden, so stellt dies eine Planänderung dar und erfordert grundsätzlich ein neues Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahren, § 76 Abs. 1 BayVwVfG.

2.5.7.1 Gewässerschutz

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Belangen des Gewässerschutzes. Sie hält die einschlägigen wasserrechtlichen Vorschriften ein.

Eine nachteilige Veränderung des Grundwassers durch Schadstoffe ist nicht zu besorgen (§ 48 WHG). Soweit das von der Straßenfläche abfließende Oberflächenwasser planmäßig teilweise über Retentions- und Sickermulden gezielt ins Grundwasser versickert, wird auf die Ausführungen zur wasserrechtlichen Erlaubnis Bezug genommen (C 2.5.7.3 dieser Genehmigung). Hervorzuheben ist, dass die Versickerungsmulden eine Oberbodenanddeckung von 20 cm Dicke erhalten. Durch die Versickerung über den belebten Oberboden finden sowohl eine Reinigung als auch eine Drosselung und damit eine Rücknahme der Abflussverschärfung statt. Dabei werden die qualitativen und quantitativen Anforderungen an die Niederschlagswasserbehandlung gemäß dem Merkblatt DWA M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ erfüllt.

Zur Beschreibung und Darstellung der einzelnen Entwässerungsabschnitte wird auf die Unterlage 18 (Wassertechnische Untersuchungen) Bezug genommen.

Durch das geplante Bauvorhaben wird kein ausgewiesenes Wasserschutzgebiet berührt. Das nächstgelegene Trinkwasserschutzgebiet befindet sich östlich in ca. 500 m Entfernung.

Die geplante Mainbrücke Horhausen befindet sich aber teilweise im Überschwemmungsgebiet des Mains. Nach Abschluss der Maßnahme mit Beibehaltung des nötigen Retentionsraumausgleichs sind keine negativen Auswirkungen auf diesen sowie auf den Hochwasserabfluss zu erwarten. Auf die diesbezüglichen Ausführungen unter C 2.5.7.2 dieser Genehmigung wird insoweit verwiesen.

Im Zuge der bauzeitlichen Baugruben sind wegen des anstehenden Grundwassers wasserhaltende Maßnahmen nötig, auf die Ausführungen in C 2.5.7.3 dieser Genehmigung wird Bezug genommen.

Der Schutz der Oberflächengewässer wird ebenso beachtet. Eine Einleitung des Straßenwassers in den Main als Oberflächengewässer findet nicht statt.

Unter Einbeziehung der mit dieser Genehmigung ergänzend angeordneten Nebenbestimmungen erreicht die Planung einen Stand, der eine Gefährdung des Grundwassers und des Oberflächenwassers nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde nicht befürchten lässt.

2.5.7.2 Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung

Von der plangenehmigungsrechtlichen Konzentrationswirkung (Art. 36, 38 BayStrWG i.V.m. Art. 75 Abs. 1 Satz 1 und Art. 74 Abs. 6 Satz 2 BayVwVfG) werden die erforderlichen wasserrechtlichen Entscheidungen, z.B. für den Ausbau von Gewässern, für den Straßenbau in Wasserschutzgebieten und an Gewässern, dem Oberflächenwasserablauf usw. erfasst.

Gemäß § 36 WHG sind Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist. Solche Anlagen, die nicht der Benutzung, der Unterhaltung oder dem Ausbau dienen, dürfen in einer Entfernung von weniger als 60 m zur Uferlinie von Gewässern I. oder II. Ordnung nur mit Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde bzw. der Plangenehmigungsbehörde (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Art. 74 Abs. 6 Satz 2 BayVwVfG) errichtet werden (Art. 20 Abs. 1 BayWG).

Anlagen i.S.d. § 36 WHG sind Anlagen, die in, an, über und unter oberirdischen Gewässern errichtet werden. Anlagen sind dabei insbesondere bauliche Anlagen, wie Gebäude, Brücken, Stege, Unterführungen, Hafenanlagen und Anlegestellen, Leitungsanlagen und Fähren (§ 36 Sätze 1 und 2 WHG).

Der geplante Ersatzneubau der Mainbrücke Horhausen befindet sich in einer Entfernung von weniger als 60 m zur Uferlinie des Mains, einem Gewässer I. Ordnung, und unterliegt somit prinzipiell der Anlagengenehmigungspflicht nach § 36 WHG i.V. Art. 20 BayWG.

Nach Art. 20 Abs. 5 BayWG entfällt allerdings eine solche Genehmigung, wenn eine Baugenehmigung, eine bauaufsichtliche Zustimmung oder eine Genehmigung nach § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG zu erteilen ist. Im Verfahren nach § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG sind insoweit aber die Voraussetzungen des Art. 20 Abs. 4 BayWG zu beachten.

An dem Main ist ein amtlich festgesetztes Überschwemmungsgebiet ausgewiesen. Das geplante Vorhaben liegt teilweise in diesem Gebiet. In festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen grundsätzlich untersagt (§ 78 Abs. 4 Satz 1 WHG). Abweichend hiervon kann nach § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG die Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage genehmigt werden, wenn das Vorhaben im Einzelfall die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verlorenggehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird, wenn es den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert, den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und hochwasserangepasst ausgeführt wird oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Die Genehmigung von Anlagen darf nach Art. 20 Abs. 4 Satz 2 BayWG nur versagt, an Bedingungen und Auflagen geknüpft oder widerrufen werden, soweit das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die in Art. 20 Abs. 2 BayWG aufgezählten Gründe, es erfordern. Art. 20 Abs. 2 BayWG nimmt auf § 36 WHG Bezug, wonach Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen sind, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist. Schädliche Gewässerveränderungen sind Veränderungen von Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus dem

Wasserhaushaltsgesetz, den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen oder aus sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben (§ 3 Nr. 10 WHG). Die Unterhaltung eines oberirdischen Gewässers umfasst seine Pflege und Entwicklung als öffentlich-rechtliche Verpflichtung (Unterhaltungslast, § 39 Abs. 1 Satz 1 WHG). Hierzu gehören u. a. die Erhaltung der Ufer, insbesondere durch Erhaltung und Neuanpflanzung einer standortgerechten Ufervegetation, sowie die Freihaltung der Ufer für den Wasserabfluss (§ 39 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 WHG) und die Erhaltung des Gewässers in einem Zustand, der hinsichtlich der Abführung oder Rückhaltung von Wasser, Geschiebe, Schwebstoffen und Eis den wasserwirtschaftlichen Bedürfnissen entspricht (§ 39 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 WHG).

Das Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen (Schreiben vom 18.09.2018) hielt das Brückenbauwerk für genehmigungsfähig. Der Vorhabensträger habe mit einer „2-dimensionalen Wasserspiegelberechnung nachgewiesen, dass durch den Neubau keine wesentliche Veränderung der Abflussverhältnisse auftreten. Eine Erhöhung der Wasserspiegellagen könne negative Auswirkungen auf oberhalb von Hochwasser Betroffene haben. Eine Absenkung des Wasserspiegels habe Auswirkungen auf das Retentionsverhalten. Dabei wurden sowohl der Endzustand als auch die Bauphase betrachtet. Es wurde für die geplanten Varianten und für den kritischen Bauzustand eine Vergleichsberechnung zum Istzustand durchgeführt. Bei allen Varianten im Endzustand wurde der südliche Auffahrtsdamm bis an die Uferböschung des Mains verlängert. Bei der Untersuchung der Varianten 1 bis 3 wurde für keine Variante eine wesentliche Veränderung der Wasserspiegellagen festgestellt. Für die Bauphase wurde der Zustand ausgewählt, der die größten Eingriffe in das Abflussprofil darstellt. Auch für diesen Bauzustand wurden keine wesentlichen Veränderungen des Hochwasserabflusses ermittelt. Die Berechnungen sind aus Sicht des Wasserwirtschaftsamtes Bad Kissingen nachvollziehbar. Es sei somit nachgewiesen, dass keine wesentlichen Veränderungen des Hochwasserabflusses auftreten. Eine wesentliche Änderung des Überschwemmungsgebietes bei einem 100-jährlichem Ereignis sei somit nicht zu erwarten.

Das Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen gab an, dass durch die Verschiebung des südlichen Auffahrtsdammes zum Main hin zusätzlicher Retentionsraum beansprucht werde. Hierfür sei ein umfangs-, funktions-, und zeitgleicher Ausgleich zu erbringen. Dies wurde durch die Stellungnahme des Sachgebiets Wasserwirtschaft der Regierung von Unterfranken vom 21.09.2018 nochmals gefordert. Ebenso sei der geforderte Retentionsausgleich als Bestandteil der Maßnahme zu sehen. Der Vorhabensträger führte in seiner Stellungnahme vom 30.10.2018

bzw. 05.11.2018 aus, dass diesbezüglich eine Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen am 17.10.2018 stattfand und man zum Ergebnis gekommen sei, dass trotz Verschiebung des neuen südlichen Auffahrdammes zum Main hin auf einen Retentionsraumausgleich verzichtet werden könne, da bereits das vorhandene Gelände vor dem südlichen Brückenwiderlager über dem HQ 100 liege und somit im Hochwasserfall nicht überflutet werde. In der E-Mail vom 17.10.2018 gab der Vorhabensträger ergänzend an, dass sich der Wegfall des bestehenden Flusspfeilers durch den Neubau der Brücke positiv auf den Retentionsraum auswirke. Das Sachgebiet Wasserwirtschaft der Regierung von Unterfranken überprüfte das Ergebnis der Abstimmung und erteilte mit E-Mail vom 16.11.2018 sein Einverständnis. Der Forderung musste daher nicht gefolgt werden, es liegt kein Retentionsraumverlust vor. Aus Klarstellungsgründen erfolgte eine entsprechende Roteintragung vom 14.12.2018 in Unterlage 1, Kapitel 3.2.2 und Kapitel 5.2.2.

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG bzw. einer Anlagengenehmigung nach § 36 WHG i.V.m. Art. 20 BayWG liegen bei Einhaltung der unter A 3.3 dieser Genehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen demnach vor.

Anhaltspunkte, dass durch die Errichtung der neuen Mainbrücke das Wohl der Allgemeinheit in einer Weise tangiert wird, die eine Versagung erfordert, liegen nicht vor. Die neue Brücke und die vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen wirken sich auf den Main nicht in beachtenswerter Weise in negativem Sinne anders aus als die bestehende. Nachteilige Auswirkungen speziell auf den Hochwasserabfluss und allgemein auf den Hochwasserschutz sind nicht zu erwarten.

Ergänzend ist von Seiten der Plangenehmigungsbehörde anzumerken, dass der Forderung des Wasserwirtschaftsamtes und des Landratsamtes Haßberge bezüglich der Festlegung einer generellen Haftung des Vorhabensträgers für durch die Baumaßnahme bedingte Schäden, insbesondere Hochwasserschäden, Dritter in der Plangenehmigung nicht entsprochen werden kann. Die Haftung des Vorhabensträgers für evtl. Entschädigungsansprüche bei nachteiligen Auswirkungen (z.B. für die An- bzw. Oberlieger) richtet sich nach § 89 WHG und ist nicht Gegenstand der Plangenehmigung.

2.5.7.3 Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnis

Eine Ausnahme von der Konzentrationswirkung der Plangenehmigung bilden gemäß § 19 Abs. 1 WHG die wasserrechtlichen Erlaubnisse und Bewilligungen.

Der Vorhabensträger beantragte im plangegegenständlichen Verfahren die erforderlichen Erlaubnisse gemäß §§ 8, 10 und 15 WHG für das Einleiten von Straßenoberflächenwasser in das Grundwasser und die im Zuge der Bauausführung nötige Bauwasserhaltung. Die im Zusammenhang mit dem Straßenbauvorhaben erforderlichen Erlaubnisse werden daher unter A 6 des Tenors dieser Plangenehmigung gesondert ausgesprochen.

Sowohl das Einleiten von Oberflächenwasser und das Einbringen von festen Stoffen in Gewässer bzw. das Versickern des Niederschlagswassers als auch das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser stellen Gewässerbenutzungen dar (§ 9 Abs. 1 Nrn. 4 und 5 WHG). Als Benutzungen gelten auch das Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser durch Anlagen, die hierfür bestimmt oder geeignet sind und Maßnahmen, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht unerheblichen Ausmaß nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbeizuführen (§ 9 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 WHG). Die Benutzungen von Gewässern bedürfen der behördlichen Erlaubnis oder der Bewilligung i.S.d. § 10 WHG (§ 8 Abs. 1 WHG).

Die Erlaubnis gewährt die widerrufliche Befugnis, ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen (§§ 10 Abs. 1, 18 Abs. 1 WHG). Für die Gewässerbenutzung i.S.d. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG darf die Erlaubnis nicht als gehobene Erlaubnis erteilt werden (§ 15 Abs. 1 Satz 2 WHG), es ist eine beschränkte Erlaubnis nach Art. 15 BayWG i.V.m. § 10 Abs. 1 WHG zu erteilen.

Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG). Schädliche Gewässerveränderungen sind gemäß § 3 Nr. 10 WHG Veränderungen von Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus dem WHG, aus auf Grund des WHG erlassenen oder aus sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben.

Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn andere Anforderungen nach öffentlichrechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG). Liegt kein zwingender Versagungsgrund vor, so steht die Erteilung der Erlaubnis im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde (§ 12 Abs. 2 WHG).

Die Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer nach § 27 WHG bzw. Art. 4 Abs. 1 Buchstabe a der Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG des Eu-

ropäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik, Amtsblatt der Europäischen Union L 327 vom 22.12.2000, S. 1 – WRRL) sind als Anforderungen zu begreifen, deren Nichtbeachtung zu schädlichen Veränderungen von Gewässereigenschaften gem. § 3 Nr. 10 WHG führt. Das Verschlechterungsgebot stellt daher einen eigenständigen Prüfungsaspekt bei der wasserrechtlichen Zulassung eines Vorhabens dar, der insbesondere nicht Teil des wasserwirtschaftlichen Bewirtschaftungsermessens nach § 12 Abs. 2 WHG ist, und ist als zwingendes Recht zu beachten (vgl. Ministerialschreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 09.01.2018, Az. 52a-U4504-2013/5-135).

Nach dem Urteil des EuGH (zum Vorabentscheidungsersuchen des Bundesverwaltungsgerichts im Rechtsstreit um einen Planfeststellungsbeschluss für den Ausbau verschiedener Teile der Weser; BVerwG, Vorlagebeschluss vom 11.07.2013, Az. 7 A 20.11) stellt die Wasserrahmenrichtlinie nicht lediglich Zielvorgaben für die Bewirtschaftungsplanung auf, vielmehr gelten diese auch für die Zulassung von Vorhaben als zwingendes Recht. Die Mitgliedstaaten sind daher - vorbehaltlich der Gewährung einer Ausnahme - verpflichtet, die Genehmigung für ein konkretes Vorhaben zu versagen, wenn es geeignet ist, den Zustand eines Oberflächenwasserkörpers zu verschlechtern oder wenn es die Erreichung eines guten Zustands eines Oberflächengewässers bzw. eines guten ökologischen Potenzials und eines guten chemischen Zustands eines Oberflächengewässers zu dem nach der Richtlinie maßgeblichen Zeitpunkt gefährdet. Die Genehmigung des Vorhabens kommt dann nur noch in Betracht, wenn die strengen Voraussetzungen einer Ausnahme nach § 31 Abs. 2 WHG (bzw. nach Art. 4 Abs. 7 WRRL) erfüllt sind. Wann eine Verschlechterung des Zustandes eines Gewässers gegeben ist, bestimmt sich nach Anhang V der Richtlinie. Eine Verschlechterung und somit ein Versagungsgrund für die Genehmigung liegt bereits dann vor, wenn sich der Zustand mindestens einer der Qualitätskomponenten im Sinne des Anhangs V der WRRL um eine Klasse verschlechtert, auch wenn dies nicht zu einer Verschlechterung der klassenmäßigen Einstufung des Gewässers insgesamt führt. Ist jedoch die betreffende Qualitätskomponente im Sinne von Anhang V bereits in der niedrigsten Klasse eingeordnet, stellt jede Verschlechterung dieser Komponente eine „Verschlechterung des Zustands“ eines Oberflächenwasserkörpers dar. Die im EuGH-Urteil getroffenen Grundaussagen können aufgrund der gleichen Einbettung der Bewirtschaftungsziele für Oberflächengewässer und für Grundwasser in die rechtliche Systematik der WRRL und des nationalen

Rechts auf die Ziele zur Bewirtschaftung des Grundwassers sinngemäß, unter Berücksichtigung der Besonderheiten von Grundwasserkörpern, übertragen werden (vgl. Anlage zum UMS des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 09.01.2018, Az. 52a-U4504-2013/5-135, S. 22).

Im Rahmen des geplanten Vorhabens werden gestattungspflichtige wasserrechtliche Benutzungstatbestände nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG durch das zweckgerichtete Einleiten von Oberflächenwasser in das Grundwasser durch Versickern verwirklicht. Eine Einleitung des Straßenwassers in den Main als Oberflächengewässer findet nicht statt. Die Ableitung von gesammeltem Straßenwasser erfolgt abschnittsweise in das Grundwasser. Im Entwässerungsabschnitt 0 (Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+032) ist keine Änderung der bestehenden Entwässerung erforderlich, das anfallende Oberflächenwasser wird über die Seitengräben den Versickerungsflächen zugeführt. Der Entwässerungsabschnitt 1 (Bau-km 0+032 bis Bau-km 0+156) nutzt die vorhandene Versickerungsmulde, die bereits bei dem Bau des angrenzenden Kreisverkehrsplatz St 2447/ St 2426 hergestellt wurde, und entsprechend angepasst wird. Der Entwässerungsabschnitt 2 (Bau-km 0+156 bis Bau-km 0+198) entwässert in eine neu herzustellende Versickerungsmulde im rechten Vorlandbereich. Der Entwässerungsabschnitt 3 (Bau-km 0+198 bis Bau-km 0+480) entwässert in eine neu herzustellende Versickerungsmulde am Fuße der südlichen Böschung. Das anfallende Oberflächenwasser wird in allen 3 Entwässerungsabschnitten über bestehende oder neu anzulegende Versickerungsmulden über eine 20 cm dicke Oberbodenzone versickert und dem Grundwasser zugeschlagen.

Während der Bauzeit erfolgt die Entwässerung der Brücke und der Fahrbahn wie im Bestand und wird direkt in den Main abgeleitet bzw. in das Grundwasser versickert. Die endgültigen Entwässerungsleitungen der Brücke werden aber bereits in der provisorischen Lage eingebaut und benutzt. Das Oberflächenwasser der Straße fließt bauzeitlich wie im Bestand in die nördlich und südlich bestehenden Versickerungsmulden.

Die entwässerungstechnischen Einzelheiten können den Unterlage 1, insbesondere Kapitel 4.12, und Unterlage 18 entnommen werden. Die planerische Darstellung erfolgt in Unterlage 8 E, worauf insoweit Bezug genommen wird.

Die verfahrensgegenständlichen Gewässerbenutzungen (zweckgerichtetes Einleiten von Oberflächenwasser in das Grundwasser durch Versickern) sind i.S.d. dargestellten Voraussetzungen erlaubnispflichtig und erlaubnisfähig.

Bei Beachtung der unter A 6.3 dieser Plangenehmigung angeordneten Nebenbestimmungen sind schädliche Gewässerveränderungen oder die Nichterfüllung anderer öffentlich-rechtlicher Anforderungen (§ 12 Abs. 1 WHG) nicht zu erwarten. Die festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen dienen dazu, dies sicherzustellen (§ 13 Abs. 2 WHG).

Die vorgesehenen Abwasseranlagen entsprechen auch den Vorgaben des § 60 Abs. 1 WHG. Danach sind Abwasseranlagen so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Im Übrigen müssen Abwasserbehandlungsanlagen grundsätzlich nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden (§ 60 Abs. 1 WHG). Unter Abwasseranlagen in diesem Sinne versteht man alle öffentlichen und privaten Einrichtungen, die der Beseitigung von Abwasser dienen, also insbesondere dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie Einrichtungen zur Entwässerung von Klärschlamm, der mit der Abwasserbeseitigung in Zusammenhang steht (vgl. Ganske in Landmann/Rohmer, Rdnr. 10 zu § 60 WHG). Die einschlägigen genannten Regelwerke regeln auch, unter welchen Umständen eine Abwasserbeseitigungsanlage zu errichten bzw. wie diese zu bemessen ist. Hinsichtlich der diesbezüglichen Nachweise wird auf Unterlage 18.2 Bezug genommen, in der rechnerisch nachgewiesen wird, dass die Anforderungen an die Bemessung und an die Ausstattung der Anlagen ausreichend sind.

Daneben wird den Anforderungen des § 57 Abs. 1 WHG an das Einleiten von Abwasser in Gewässer im Zuge des Ersatzbaus der Mainbrücke Horhausen einschließlich ihrer Entwässerungsanlagen Rechnung getragen. Schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen sind nicht zu erwarten. Menge und Schädlichkeit des Abwassers werden dabei so gering gehalten, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist (§ 57 Abs. 1 WHG). Die Einleitung ist auch mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften vereinbar (§ 57 Abs. 1 Nr. 2 WHG). Die Planung sieht – wie bereits geschildert – vor, das Oberflächenwasser über Versickerungsmulden in das Grundwasser einzuleiten.

Mit Schreiben vom 18.09.2018 erklärte das Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen, dass gegen die beantragte Einleitung von Regenwasser aus dem Regenwasserkanal keine Bedenken bestehen, wenn die geforderten Inhalts- und Nebenbestimmungen (Prüfbemerkungen) für die wasserrechtliche Behandlung berücksichtigt werden. Es sei eine geringfügige Änderung bzw. Ergänzung bei der Be-

messung und Konstruktion der Regenwasserkanalisation erforderlich. Der Vorhabensträger hat mittlerweile die notwendigen Änderungen durch die Planänderung bzw. Roteintragungen vom 14.12.2018 in Unterlage 18.2 berücksichtigt. Das Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen erklärte im Schreiben vom 18.09.2018, dass bei Einhaltung der genannten Voraussetzungen, Einverständnis mit den gewählten technischen Grundsätzen für die Sammlung, Ableitung und Behandlung des Abwassers bestehe. Eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit sei bei planmäßiger Errichtung und ordnungsgemäßem Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der geforderten Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht zu erwarten. Durch die Einleitung sei eine nachteilige Veränderung der Beschaffenheit der Gewässereigenschaft nicht zu erwarten. Die Grundsätze des § 6 WHG würden beachtet.

Den vom Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen geforderten Auflagen wurde mit den Nebenbestimmungen unter A 6.3 im Wesentlichen Rechnung getragen. Der Vorhabensträger erklärte in seinem Schreiben vom 30.10.2018 insoweit bis auf wenige Ausnahmen, die im Folgenden dargestellt werden, sein Einverständnis.

Das Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen gab an, dass die in den Planunterlagen dargestellten Mehrzweckrohre zur Ableitung von Straßenwasser nicht zulässig seien und durch dichte Leitungen zu ersetzen seien. Der Vorhabensträger erwiderte, dass eine Sammel- und Transportleitung als dichtes Vollrohr für anfallendes Oberflächenwasser geplant sei und darüber die Anordnung eines Vollsickerrohres zum Ableiten von anfallendem Schichtenwasser erfolge. Der Forderung wurde daher bereits durch Planänderung vom 14.12.2018 Rechnung getragen (vgl. Unterlage 14 E).

Das Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen forderte, dass die Sohle der Versickerungsmulden einen Mindestabstand von 1,00 m zum mittleren jährlichen höchsten Grundwasserstand aufweisen müsse. Der Vorhabensträger sagte im Schreiben vom 30.10.2018 zu, dass bei den neuen Versickerungsmulden ein Mindestabstand von 1 m zum Grundwasserstand eingehalten werde (vgl. A 3.1). Die Forderung wurde bereits durch die Planänderung bzw. Roteintragung vom 14.12.2018 in Unterlage 5 E und Unterlage 11, lfd. Nr. 10 berücksichtigt.

Der Forderung des Wasserwirtschaftsamts Bad Kissingen, dass kein durch häuslichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften verändertes behandlungsbedürftiges Wasser eingeleitet werden dürfe, musste nicht gefolgt werden, da bereits durch die genehmigten Planunterlagen und

durch die Nebenbestimmung unter A 6.3.2 sichergestellt wird, welches Niederschlagswasser eingeleitet werden darf.

Mit Schreiben vom 14.09.2018 forderte der Fachberater und Sachverständige für Fischerei beim Bezirk Unterfranken, dass die Versickerungsanlagen mindestens vier Mal jährlich oder nach entsprechenden Hochwasserereignissen auf ihre Funktionstüchtigkeit zu überprüfen seien. Bei Hochwasserereignissen eingegangenes Treibgut, Müll, Geschwemmsel, usw. im Bereich der Versickerungsanlagen dürfe nach Ablauf des Hochwassers nicht wieder in den Main gebracht werden, sondern müsse ordnungsgemäß entsorgt werden. Der Vorhabensträger führte im Schreiben vom 19.11.2018 aus, dass die geplanten Versickerungsanlagen regelmäßig kontrolliert, gesäubert und beräumt würden. Aus Sicht der Plangenehmigungsbehörde ist die diesbezügliche Festschreibung der Forderung des Wasserwirtschaftsamtes Bad Kissingen unter der Nebenbestimmung A 6.3.6 ausreichend. Die weitere Forderung fand ihren Eingang in die Nebenbestimmung unter A 6.3.8 dieser Plangenehmigung.

Mit Blick auf die Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG bzw. Art. 4 Abs. 1 Buchstabe a der Wasserrahmenrichtlinie ist festzustellen, dass eine Verschlechterung i.S.d. o.g. Rechtsprechung des EuGH nicht zu erwarten ist. Dies ergibt schon ein Vergleich der derzeitigen mit den künftigen Straßenentwässerungsverhältnissen. Die Entwässerung erfolgt nicht mehr wie bisher durch unbehandelte Einleitung des Oberflächenwassers der Brücke direkt in den Main, sondern wird zweckgerichtet über Versickerungsmulden dem Grundwasser zugeführt, die Menge an anfallendem Niederschlagswasser erhöht sich durch die Zunahme der versiegelten Straßenoberfläche marginal. Eine Verschlechterung ist durch die Maßnahme nicht zu erwarten. Das Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen führte in dem Schreiben vom 18.09.2018 aus, dass die Einleitung in den Grundwasserkörper Muschelkalk Schonungen, der in einem guten Zustand i.S.d. Wasserrahmenrichtlinie ist, erfolge, und durch die Einleitung keine nachteilige Veränderung des Zustandes des Grundwasserkörpers zu erwarten sei. Die Prüfung des Verschlechterungsverbot es kann bei Zulassung für das Einbringen und Einleiten von Stoffen zudem regelmäßig entfallen, denn die Prüfung der Besorgnis einer nachteiligen Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit gemäß § 48 Abs. 1 Satz 1 WHG deckt dies in der Regel schon ab (vgl. Anlage zum UMS des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 09.01.2018, Az. 52a-U4504-2013/5-135, S. 22). Diese Prüfung habe ergeben, dass keine nachteilige Veränderung in diesem Sinne zu befürchten sei. Das Sachgebiet Wasserwirtschaft der Regierung von Unterfranken schloss sich im Schreiben vom

21.09.2018 den Ausführungen des Wasserwirtschaftsamts Bad Kissingen an, soweit die vorgeschlagenen Auflagen erteilt werden. Den vom Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen geforderten Auflagen fanden mit den Nebenbestimmungen unter A 6.3 Eingang in die Plangenehmigung.

Während der Bauzeit erfolgt ein temporäres Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser sowie Einleitung in den Main als Bauwasserhaltung. Auch die geplante Bauwasserhaltung stellt einen erlaubnispflichtigen Benutzungstatbestand im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. § 8 Abs. 1 WHG dar. Im Zuge der Bauausführung werden die Baugruben durch wasserdichte und ausgesteifte Umspundungen gesichert. Wegen des anstehenden Grundwassers sind wasserhaltende Maßnahmen nötig. Die bauzeitliche Wasserhaltung wird als offene Wasserhaltung ausgeführt. Das in der Baugrube gesammelte Wasser wird in bauzeitliche Absetzbecken gefördert, von Schwebstoffen befreit und in den Main eingeleitet.

Die diesbezüglichen Einzelheiten können Unterlage 1 Kapitel 4.13 und Unterlage 18 entnommen werden.

Die verfahrensgegenständliche Bauwasserhaltung ist erlaubnispflichtig und erlaubnisfähig. Nach Art. 70 Abs. 1 Nr. 3 BayWG i.V.m. Art. 15 BayWG und § 10 Abs. 1 WHG ist eine beschränkte Erlaubnis zu erteilen.

Bei Beachtung der unter A 3.3 und A 6.3 dieser Plangenehmigung angeordneten Nebenbestimmungen sind schädliche Gewässerveränderungen oder die Nichterfüllung anderer öffentlich-rechtlicher Anforderungen (§ 12 Abs. 1 WHG) nicht zu erwarten. Die festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen beruhen auf § 13 WHG. Danach kann die Erlaubnis unter Festsetzung von Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt werden, die auch dazu dienen können, nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen.

Das Sachgebiet Wasserwirtschaft der Regierung von Unterfranken führte in seiner Stellungnahme vom 21.09.2018 aus, dass es in der Bauphase zu Eingriffen im nördlichen sowie südlichen Uferbereich des Mains durch Abgrabungen im Bereich der Pontonanlegestelle kommen könne und diese kurzfristig zu Eintrübungen im Gewässer führen können. Diese seien aber zeitlich befristet, bei der Bauwasserhaltung seien keine nachteiligen Einwirkungen in qualitativer Hinsicht zu besorgen, so dass weder eine dauerhafte Verschlechterung des Zustandes des Fließwasserkörpers 2_F 120 noch des Grundwasserkörpers 2_G 054 zu erwarten seien.

Das Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen erklärte mit Schreiben vom 18.09.2018, dass das Landratsamt Haßberge zur Bauwasserhaltung Stellung

nehmen werde. Das Landratsamt Haßberge forderte mit Schreiben vom 20.09.2018 die Aufnahme diverser Auflagen bezüglich der geplanten Grundwassernutzung zur Wahrung der wasserwirtschaftlichen Belange in die Plangenehmigung, deren Einhaltung der Vorhabensträger mit Schreiben vom 29.10.2018 entweder verbindlich zusicherte (vgl. A 3.1) oder denen durch die Nebenbestimmungen unter A 6.3.9.1 bis A 6.3.9.6 sowie A 3.3.2 und A 3.5.1 dieser Plangenehmigung Rechnung getragen wurde. Bezüglich der Forderung des Landratsamtes Haßberge, dass bei der vorübergehenden Grundwasserabsenkung und –ableitung dem Grundwasser kein verschmutztes Baugrubenwasser eingeleitet werden dürfe, führte der Vorhabensträger zutreffend entsprechend den genehmigten Planunterlagen aus, dass anfallendes Baugrubenwasser, soweit möglich, gesondert gefördert, behandelt und nach Bestätigung der Einhaltung der Einleitungsvorgaben ins Gewässer eingeleitet werde und sagte zu, dass dem Grundwasser kein mit Fetten, Benzinen, Ölrückständen verschmutztes Bauwasser zugeführt werde. Auf die Nebenbestimmung unter A 6.3.9.3 wird verwiesen. Soweit das Landratsamt Haßberge forderte, dass nach Beendigung der Bauwasserhaltung der ursprüngliche Zustand des Gewässers bzw. der frühere Zustand des Geländes wiederherzustellen sei, führte der Vorhabensträger aus, dass der ursprüngliche Zustand des Gewässers, soweit möglich, nach den Vorgaben der Beteiligten und entsprechender Abstimmungen bzw. der frühere Geländezustand soweit mit der Planung und mit den Beteiligten Vereinbarkeit herrsche, wiederhergestellt würden. Den Forderungen wurden durch die Nebenbestimmungen unter A 6.3.9.4 und A 6.3.9.5 insoweit Genüge getan. Sofern das Landratsamt Haßberge forderte, dass die Arbeitsräume mit dem anstehendem Boden entsprechenden Material zu verfüllen sei, erwiderte der Vorhabensträger, dass diese, soweit möglich, mit anstehendem Boden oder mit Material, das uneingeschränkt offen eingebaut werden darf, verfüllt werde. Der Forderung wurde mit der Nebenbestimmung unter A 6.3.9.6 gefolgt, um sicherzustellen, dass der ursprüngliche Zustand der als Arbeitsraum vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen wiederhergestellt werde. Gründe, warum eine Befolgung der Forderung nur eingeschränkt möglich sei, wurden nicht vorgetragen.

Im Schreiben vom 14.09.2018 forderte der Fachberater und Sachverständige für Fischerei beim Bezirk Unterfranken, dass im Rahmen der Bauwasserhaltung anfallendes Grund-, Tages- bzw. Schichtwasser, oder sonstiges anfallendes Wasser, das abgepumpt werden muss, über eine Containerkaskade oder eine gleichwertige Absetzmethode nach dem Stand der Technik geführt werden müsse. Das Absetzbecken sei so zu dimensionieren, dass die Aufenthaltszeit des

Wassers aus der Bauwasserhaltung mindestens 20 Minuten betrage oder eine Sichttiefe von ca. 20 bis 30 cm erreicht werde, sodass hinterher noch maximal 50 mg Trübstoffe/l im „Abwasser“ vorhanden seien. Der pH-Wert des Bauhaltewassers dürfe den pH-Wert von 9,0 nicht überschreiten. Der Vorhabensträger sicherte mit Schreiben vom 19.11.2018 zu, dass das anfallende Bauwasser über geeignete Absetzanlagen geführt werde und vor Einleitung in den Vorfluter der Gehalt an Trübstoffen und der pH-Wert gemessen werde (vgl. Nebenbestimmung A 3.1 und A 6.3.9.7 dieser Plangenehmigung).

Die Entscheidung über die Erlaubnisse ist im Einvernehmen mit dem Landratsamt Haßberge zu treffen (§ 19 Abs. 3 WHG, Art. 63 Abs. 1 BayWG i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG). Dieses erteilte das Einvernehmen mit E-Mail vom 22.11.2018 bezüglich der Versickerungsanlagen und mit Schreiben vom 20.09.2018 bezüglich der Bauwasserhaltung und bat darum, die geforderten Auflagen aus ihrer Stellungnahme aufzunehmen. Auf die obigen Ausführungen wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

2.5.7.4 Abwägung

Den Belangen der Wasserwirtschaft, insbesondere des Gewässerschutzes, wird durch die verfahrensgegenständliche Planung sowie den unter A 3.3, A 3.5 und A 6.3 dieser Plangenehmigung ergänzend angeordneten Nebenbestimmungen und den von Seiten des Vorhabensträgers erteilten Zusagen (A 3.1 dieser Plangenehmigung) hinreichend Rechnung getragen. Insgesamt entfalten die Belange des Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft im Rahmen der Abwägung kein entscheidendes Gewicht gegen die beantragte Straßenbaumaßnahme. Sie sind daher nicht geeignet, die für den Ersatzbau der Mainbrücke Horhausen sprechenden Belange zu überwiegen.

2.5.8 Fischerei

Zum öffentlichen Belang der Fischerei hat der Fachberater und Sachverständige für Fischerei beim Bezirk Unterfranken (im Folgenden: Fischereifachberater) mit Schreiben vom 14.09.2018 Stellung genommen und im öffentlichen fischereifachlichen Interesse zur Vermeidung von Fischereischäden verschiedene Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

So seien nach Ansicht des Fischereifachberaters während der gesetzlichen Schonzeiten von Hecht, Zander, Barsch, Rotaugen, Rotfeder, Nerfling, Nase, Rapfen und Barbe (01.02. bis 15.06.) aus Gründen des Tier- und Artenschutzes (Schutz der Laichfische, Eier, Brut und Jungfische) keine Baumaßnahmen, die zu

einer unmittelbaren, über mehrere Stunden andauernden, deutlich sichtbaren Eintrübung des Gewässers oder zu einer Verschlechterung der Wasserqualität führen, zulässig. Derartige Arbeiten seien daher vorzugsweise von 16.06. bis 31.01. durchzuführen. Auftretende Schäden seien auszugleichen. Der Vorhabensträger erwiderte im Schreiben vom 19.11.2018, dass, soweit möglich, solche Arbeiten im und am Main außerhalb der Schonzeiten ausgeführt würden. So seien beispielsweise das Entfernen der Ufersicherung voraussichtlich im Zeitraum vom 14.11.2020 bis 28.11.2020 bzw. die Errichtung der Pontonanlegestelle voraussichtlich im Zeitraum vom 31.10.2020 bis 28.11.2020 geplant.

Aus Sicht der Plangenehmigungsbehörde ist zu ergänzen, dass es sich bei den in § 11 Abs. 3 AVFiG i.V.m. Art. 64 BayFiG geregelten Schonzeiten ausweislich der Überschrift und des Wortlauts des § 11 AVFiG in erster Linie um Fangbeschränkungen handelt, die die Fischereiausübung betreffen und somit letztlich Beschränkungen des Fischereirechts nach Art. 1 Abs. 1 Satz 1 BayFiG darstellen. Der Vorhabensträger beabsichtigt in keiner Weise, Fischerei zu betreiben und zielgerichtet Fische zu fangen, sondern er will vielmehr bauliche Anlagen im Zusammenhang mit dem Ersatzneubau der Mainbrücke Horhausen errichten. Die Fangbeschränkungen finden auf diese Tätigkeit keine unmittelbare Anwendung. Wenn der Fischereifachberater die Einhaltung der Schonzeiten begehrt, so kann dies nur einerseits der Sicherung des Fischereirechts der Fischereiberechtigten dienen und andererseits den allgemeinen Schutz der genannten Fische aus natur- und artenschutzrechtlichen Aspekten bezwecken. Zum ersten Punkt sei gesagt, dass es sich hierbei in erster Linie um eine Frage der Entschädigung handelt, wenn befürchtet werden sollte, dass durch die Baumaßnahme Fische getötet werden oder sich nicht ausreichend fortpflanzen können und in der Folge nicht genügend oder weniger Tiere für die Fischereiberechtigten zum Fang bereit stehen. Solche Auswirkungen bedürfen nach Auffassung der Plangenehmigungsbehörde keiner Regelung in der Plangenehmigung, sondern stellen Entschädigungsfragen dar, die im an das Plangenehmigungsverfahren anschließenden Enteignungs- und Entschädigungsverfahren gelöst werden können. Darüber hinaus ist nach bisherigem Kenntnisstand auch nicht absehbar, ob tatsächlich Schäden für die Fischereiberechtigten eintreten werden. Soweit der Fischereifachberater den Tier- und Artenschutz zur Begründung anführt, ist klarzustellen, dass die genannten Arten – insbesondere auch der Rapfen und die Barbe, die zwar im Anhang V, nicht jedoch im Anhang IV der FFH-RL aufgeführt sind –, nicht dem besonderen Artenschutz der §§ 44 ff. BNatSchG unterfallen. Die Fische unterliegen somit dem allgemeinen Artenschutz des § 39 BNatSchG. Die

Plangenehmigungsbehörde vermag nicht zu erkennen, dass der Vorhabensträger mit seiner Planung gegen diese oder andere naturschutzrechtliche Vorschriften verstößt. Insbesondere verfolgt der Vorhabensträger mit dem Ersatzneubau der Mainbrücke Horhausen einen vernünftigen Grund im Sinne des § 39 Abs. 1 BNatSchG, da die Baumaßnahme dem öffentlichen Wohl dient, sodass selbst ein Töten von Fischen als Nebenfolge der Baumaßnahme nicht gegen das BNatSchG verstieße. Für über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehende Schutzvorkehrungen sieht die Plangenehmigungsbehörde keine Veranlassung. Auf die Nebenbestimmung A 3.6.1 dieser Plangenehmigung wird Bezug genommen.

Ergänzend ist bezüglich der Forderung des Fischereifachberaters, die dem Ausgleich von sog. „Fischereischäden“ dienen soll, anzuführen, dass Entschädigungsfragen grundsätzlich nicht Gegenstand des straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens sind, sondern gegebenenfalls einem gesonderten Entschädigungsverfahren vorbehalten bleiben. Hinsichtlich der Haftungsfrage verbleibt es somit bei dem Verweis auf die geltenden gesetzlichen Regelungen. Insofern ist auch kein Fischereischaden dem Grunde nach festzustellen.

Der Fischereifachberater forderte weiterhin, dass alle Arbeiten, die sauerstoffzerrende Eintrübungen bewirken, einzustellen seien, sobald an zwei Folgetagen im Main eine Wassertemperatur von höher als 27°C und ein gelöster Sauerstoffgehalt von weniger als 4 mg/l O₂ (Alarmstufe „Rot“ des Alarmplans Main, zentrale Meldestelle ist die Regierung von Unterfranken) gemessen werde. Der Vorhabensträger habe sich eigenständig über die Gewässersituation des Mains unter <https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/aufgaben/6/3/00756/index.html> zu informieren. Der Vorhabensträger erwiderte mit Schreiben vom 19.11.2018, dass solche Arbeiten im und am Main, soweit möglich, bei Alarmstufe „Rot“ des Alarmplans Main eingestellt würden, die Gewässersituation werde während der gesamten Bauzeit berücksichtigt. Ergänzend ist von Seite der Plangenehmigungsbehörde anzufügen, dass bei Alarmstufe „Rot“ alle Maßnahmen die zu einer weiteren Verschlechterung führen, zu unterlassen sind (vgl. Alarmplan staugeregelter Main in Bayern – Gewässerökologie – Stand November 2012, S. 14). Der Forderung wurde durch die Nebenbestimmung unter A 3.6.2 dieser Plangenehmigung Rechnung getragen.

Die Beachtung der Forderungen des Fischereifachberaters zur Bauausführung und den Umgang mit Maschinen und Baumaterial wurde vom Vorhabensträger in seiner Stellungnahme vom 25.09.2018 bis auf wenige Ausnahmen zugesagt (vgl. A 3.1 dieser Plangenehmigung). Der Vorhabensträger wies u.a. darauf hin, dass

wassergefährdende Stoffe grundsätzlich außerhalb von überschwemmungsgefährdeten Bereich gelagert würden und im Überschwemmungsbereich des Mains nur unbedenkliche Materialien zur Anwendung kämen. Die Einhaltung der Forderungen wird außerdem durch die Nebenbestimmungen A 3.6.4 bis A 3.6.7 und A 3.3.1.7 dieser Plangenehmigung sichergestellt. Bezüglich der Forderung des Fischereifachberaters, dass eine Entnahme von Wasser aus dem Main für Bauzwecke nicht gestattet sei, war eine Auflage entbehrlich, da der Vorhabensträger eine Wasserentnahme nicht geplant habe. Falls eine solche für die Durchführung der Maßnahme erforderlich werde, würde eine gesonderte Erlaubnis beantragt werden (vgl. Schreiben vom 19.11.2018). Hinsichtlich der Forderung, dass abflusslose (Versickerungs-)Mulden, wenn sie im Überschwemmungsbereich des Mains liegen, bei den abschließenden Gelände-Niveauarbeiten zu vermeiden seien, wies der Vorhabensträger zwar darauf hin, dass das Gelände entsprechend den Festlegungen wiederhergerichtet werde, der Forderung wurde dennoch vorsorglich durch die Nebenbestimmung unter A 3.6.5 Rechnung getragen. Im Hinblick auf die Forderung, dass Einbauten von Bodenmaterial im Überschwemmungsbereich des Mains gemäß den gesetzlichen Bestimmungen nur mit unbehandeltem bzw. unbelastetem Bodenmaterial erfolgen dürften, war aufgrund der bestehenden gesetzlichen Regelungen eine gesonderte Nebenbestimmung entbehrlich. Bezüglich der Forderung, dass Zementschlämme nicht in das Wasser gelangen dürfen, ist unter Verweis auf die gesetzlichen Bestimmungen, dass ein unbefugtes Einleiten von Stoffen in ein Gewässer nicht zulässig ist (§ 103 Abs. 1 Nr. 1, § 8 WHG; § 324 StGB), keine gesonderte Auflage erforderlich.

Soweit der Fischereifachberater Forderungen hinsichtlich der Unterhaltung der Versickerungsanlagen erhebt, ist auf die Ausführungen unter C 2.5.7.3 und die Nebenbestimmungen zur wasserrechtlichen Erlaubnis unter A 6.3 hinzuweisen.

Im Übrigen wurde dem Vorbringen des Sachverständigen und Fachberaters für Fischerei beim Bezirk Unterfranken hinsichtlich des Verhaltens bei Unfällen oder besonderen Vorkommnissen durch die unter A 3.6.3 angeordnete Nebenbestimmung Genüge getan. Der Vorhabensträger erklärte hierzu mit Schreiben vom 19.11.2018, eine entsprechende Information der Betreffenden bei Unfällen etc. werde zugesichert (vgl. A 3.1).

Weiterhin wurde vom Fischereifachberater darauf hingewiesen, dass der Vorhabensträger für alle Schäden gemäß § 89 Abs. 1 und Abs. 2 WHG zu haften habe, die Dritten aus dem Bau, dem Bestand, dem Betrieb und der Unterhaltung der Anlagen entstehen. Da die Haftung für Änderungen der Wasserbeschaffenheit

gesetzlich geregelt ist, ist eine gesonderte Auflage mit diesem Wortlaut entbehrlich.

Schließlich sollten nach Einschätzung des Fischereifachberaters weitere Auflagen zum Schutz der Fließgewässerfischerei und der Fließgewässerökologie vorbehalten bleiben. Die Aufnahme eines allgemeinen Auflagenvorbehalts war vorliegend aber weder erforderlich noch zulässig. Ein solcher allgemeiner Auflagenvorbehalt ist im Planfeststellungsrecht wegen des Grundsatzes umfassender Problembewältigung nur zulässig, wenn er den Voraussetzungen des Art. 74 Abs. 3 BayVwVfG genügt. Diese Voraussetzungen liegen aber nur vor, wenn sich aufgrund besonderer Anhaltspunkte die konkrete Möglichkeit abzeichnet, dass nachteilige Wirkungen in absehbarer Zeit eintreten werden, ihr Ausmaß sich jedoch noch nicht abschätzen lässt (vgl. BVerwG, Urteil vom 22.11.2000, Az. 11 C 2.00 <juris>; vgl. auch BayVGH, Urteil vom 18.12.2003, Az. 22 B 03.823, BayVBl. 2005, S. 115 mit Bezug auf § 10 Abs. 1 und 2 WHG a.F.). Derartige greifbare Anhaltspunkte für nachteilige Wirkungen sind im gegenständlichen Verfahren nicht ersichtlich und wurden auch von keinem Beteiligten vorgetragen. Für die Plangenehmigungsbehörde bestand daher kein Anlass, einen Auflagenvorbehalt vorzusehen.

Die vom Fischereifachberater mit Schreiben vom 14.09.2018 geforderte Benachrichtigung und Einbindung des Fischereirechtsinhabers bzw. des Fischereiausübungsberechtigten im betroffenen Gewässerabschnitt des Mains mindestens 14 Tage vor Baubeginn und Bauende wurde vom Vorhabensträger im Schreiben vom 19.11.2018 zugesagt (A 3.1, vgl. auch die Nebenbestimmung A 3.2.3).

Den öffentlichen und auch den privaten Belangen der Fischerei kommt, soweit dem Vorhaben seitens der Träger öffentlicher Belange nicht vorbehaltlos zugestimmt wurde bzw. den Forderungen nicht durch Nebenbestimmungen Rechnung getragen wurde, allenfalls geringes Gewicht gegen die Planung zu, die deren Ausgewogenheit jedoch nicht in Frage stellen.

2.5.9 Belange der Eisenbahn

2.5.9.1 Eisenbahn-Bundesamt

Das Eisenbahn-Bundesamt nahm mit Schreiben vom 22.08.2018 Stellung zum verfahrensgegenständlichen Vorhaben. Es teilte mit, dass durch den Ersatzneubau der Mainbrücke die darunter kreuzende zweigleisige, elektrifizierte Bahnlinie Bamberg – Rottendorf (Strecke 5102) bei Bahn-km 38,472 betroffen sei. Das Eisenbahn-Bundesamt erklärte, dass von seiner Seite gegen die Planung keine

Einwände bestünden, wenn sichergestellt sei, dass der Eisenbahnbetrieb auf der Bahnlinie Bamberg – Rottendorf (Strecke 5102) durch den Bau und den späteren Verkehr auf der darüber hinweg führenden Staatsstraße St 2426, sowie dessen Folgen und Auswirkungen auf den Bahnbetrieb, weder gestört, noch sonst irgendwie beeinträchtigt würden. Von Seiten der Plangenehmigungsbehörde ist darauf hinzuweisen, dass das Genehmigungsverfahren den Zweck hat, eine umfassende Regelung aller zwischen dem Träger des Vorhabens, öffentlichen Rechtsträgern und den durch das geplante Vorhaben Betroffenen bestehenden öffentlich-rechtlichen Rechtsbeziehungen zu erzielen (Konzentrationsprinzip). Durch deren Beteiligung, wird diesen die Möglichkeit gegeben, ihre Rechte und rechtlich geschützten Interessen wahrzunehmen und der Genehmigungsbehörde die für die Entscheidung notwendigen Informationen zu vermitteln (vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG, 13. Auflage, Rdnr. 1 zu § 75 und Rdnr. 4 zu § 72).

Das Eisenbahn-Bundesamt wies darauf hin, dass die Deutsche Bahn AG als Betreiberin der betroffenen Eisenbahnbetriebsanlage bei den weiterführenden Planungen in die erforderlichen Abstimmungen einzubinden sei. Der Vorhabensträger erklärte mit Schreiben vom 22.08.2018, dass die erforderlichen Sperrpausen bereits bei der Deutschen Bahn AG (Baukapazitätsmanagement, Herr Wehnert) angemeldet seien. Neben der Deutschen Bahn AG sei die DB Netz AG, Würzburg ebenfalls im Projekt eingebunden und werde über die Planung laufend informiert.

2.5.9.2 Deutsche Bahn AG

Mit Schreiben vom 06.09.2018 hat die DB Immobilien als von der DB Netz AG und der DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen die Gesamtstellungnahme der Deutschen Bahn AG (DB AG) zu der geplanten Maßnahme abgegeben.

Darin führt sie aus, dass aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen gegen die Ausführung des geplanten Bauvorhabens bei der Beachtung und Einhaltung der nachfolgend aufgeführten Auflagen und Hinweise in eisenbahntechnischer Hinsicht keine Bedenken bestünden.

Sie wies darauf hin, dass es sich bei dem geplanten Ersatzneubau der Brücke über die Bahnstrecke 5102 Bamberg – Rottendorf um eine Kreuzung von zwei Verkehrswegen gemäß dem Eisenbahnkreuzungsgesetz handele, wofür der Abschluss einer Kreuzungsvereinbarung erforderlich sei. Die erforderliche Kreuzungsvereinbarung sei vom Vorhabensträger zu erstellen und der DB Netz AG

(Herrn Norbert Mendel, Rimpler Straße 7, 97080 Würzburg, norbert.mendel@deutschebahn.com, Tel.: 0931/342032) vorzulegen.

Die Verpflichtung zum Abschluss einer Kreuzungsvereinbarung ergibt sich bereits aus lfd.Nr. 1 des Regelungsverzeichnisses (Unterlage 11) und ist zusätzlich auch unter der Nebenbestimmung unter A 3.13.1 dieser Plangenehmigung verfügt. Im Übrigen folgt dies aus dem Gesetz, vgl. § 5 EKrG. Zum Zeitpunkt des Erlasses der Plangenehmigung befand sich die Kreuzungsvereinbarung in Aufstellung. Der Vorhabensträger merkte mit Schreiben vom 25.09.2018 an, dass bezüglich der Kreuzungsvereinbarung Abstimmungsgespräch stattgefunden haben und diese bereits erstellt und der DB Netz AG vorgelegt wurde. Die Kreuzungsvereinbarung solle im Dezember 2018 unterschrieben sein.

Die DB AG führte im Schreiben vom 06.09.2018 weiter aus, dass bei den geplanten Arbeiten nahe der Bahnanlagen eine kostenpflichtige Baudurchführungsvereinbarung (BDV) erforderlich sei. In der BDV werde auf die Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb hingewiesen. Die in der BDV benannten Anlagenverantwortlichen seien, rechtzeitig vor Baubeginn, zu benachrichtigen um alle erforderlichen Sicherungsmaßnahmen durchzusprechen und abzustimmen. Ebenso beinhalte die BDV die Kranvereinbarung. Der Antrag zur BDV sei mit Beigabe der Stellungnahme der DB AG vom 06.09.2018 und einer Baubeschreibung mit den entsprechenden Plänen, einem Bauablaufplan und der Kreuzungsvereinbarung bei der DB Netz AG, Immobilienmanagement I.NFR-S Wi (Herrn Willi, Sandstraße 38-40, 90443 Nürnberg, Tel.: 0911/2193516) einzureichen. Der Vorhabensträger erklärte mit Schreiben vom 25.09.2018, dass bereits auf Grundlage des vorliegenden Entwurfs der Kreuzungsvereinbarung die Baudurchführungsvereinbarung vorbereitet werden soll, mit Unterzeichnung der Kreuzungsvereinbarung auf den neusten Stand gebracht werde und im Anschluss ebenfalls unterzeichnet wird. Der Vorhabensträger sicherte zu, dass die in der BDV genannten Anlageverantwortlichen rechtzeitig vor Baubeginn benachrichtigt und erforderliche Sicherungsmaßnahmen durchgesprochen und abgestimmt werden. Den Forderungen der DB AG wurden ebenso mit den Nebenbestimmungen unter A 3.13.2 und A 3.13.3 dieser Plangenehmigung entsprochen.

Die DB AG teilte außerdem mit, dass eine Beteiligung der DB Kommunikationstechnik GmbH ergeben habe, dass an der Grundstücksgrenze ein Telekommunikationskabel der DB AG liege. Daher müsse die, als Anlage beigefügte, Betriebsauskunft der DB Kommunikationstechnik GmbH vom 09.08.2018 (Zeichen: B 29356 M DB) zwingend beachtet werden. Die Kabelanlage bzw. der Kabeltrog der DB Netz AG dürfe nicht überbaut, überschüttet, freigegeben oder beschädigt

werden, die Kabelmerkzeichen dürfen nicht entfernt werden. Ein Sicherheitsabstand von 2 m zu allen TK-Kabeln bzw. Anlagen der DB Netz AG müsse eingehalten werden, die Kabelschächte müssen zum Zweck der Instandhaltung bzw. Entstörung jederzeit zugänglich bleiben. Die DB Kommunikationstechnik GmbH machte in der Betreiberankunft vom 09.08.2018, die der Stellungnahme der DB AG in Kopie beilag, darauf aufmerksam, dass die Baumaßnahme umfangreiche Vorbereitungsarbeiten und Sicherheitsvorkehrungen zum Schutz des Kabels und der Anlagen der DB AG erforderlich mache. Zur Einleitung der Vorarbeiten werde eine baldige Beauftragung bei dem jeweils zuständigen vertrieblichen Ansprechpartner empfohlen. Dabei sei zu beachten, dass Aufträge für Maßnahmen an TK-Kabeln und TK-Anlagen der DB AG grundsätzlich bei der DB Kommunikationstechnik GmbH zu beauftragen seien. Des Weiteren wurde ausgeführt, dass sich im betroffenen Bereich bahnbetriebsnotwendige Anlagen der Leit- und Sicherungstechnik (LST) der DB Netz AG befänden. Es sei eine Kabelumschaltung erforderlich, die in der abzuschließenden BDV zu regeln sei.

Die aufgeführte Leitung findet bereits Berücksichtigung in den Planunterlagen unter lfd.Nr. 19 des Regelungsverzeichnisses (Unterlage 11).

Der Vorhabensträger führte im Schreiben vom 25.09.2018 aus, dass die Planungen für die bauzeitliche Leitungsumverlegung und Leitungssicherung der DB TK-Kabel und der LST bereits laufen. Für die Fachplanung sei die DB Kommunikationstechnik GmbH und die Gauff Rail Engineering GmbH & Co. KG beauftragt worden. Die Planungen bezüglich der bauzeitlichen Anpassung der Oberleitungsanlage und das Aufstellen eines Erdungskonzeptes seien ebenfalls im Gange. Der Vorhabensträger erklärte weiter, dass alle Planungsphasen der unterschiedlichen Fachgewerke von einem bahnzugelassenen fachtechnischen Prüfer entweder bereits gesichtet wurden bzw. noch werden. Die Fachplanungen seien bereits oder werden noch den zuständigen Verantwortlichen der DB Netz AG vorgelegt. Der Vorhabensträger sagte zu, die erforderliche Kabelumschaltung der LST in der Baudurchführungsvereinbarung zu regeln (vgl. A 3.1 und A 3.13.2 dieser Plangenehmigung). Die übrigen Forderungen fanden ihren Niederschlag in den Auflagen unter A 3.13.6 bis A 3.13.8 dieser Plangenehmigung.

Weiterhin sei vor Baubeginn zwingend eine Kabeleinweisung durch die DB Kommunikationstechnik GmbH erforderlich, der Termin für die örtliche Kabeleinweisung sei dort aus organisatorischen Gründen schriftlich, mindestens 7 Arbeitstage vorher und unter Angabe der Streckennummer (km von – bis) anzumelden. Die Ansprechpartner sind der Adressliste zu entnehmen, die der Stel-

lungnahme der DB AG vom 06.09.2018 als Anlage beigefügt wurde. Ebenso sei die erfolgte Kabeleinweisung zu protokollieren. Die Forderungen des Kabelmerkblatts und des Merkblattes der Berufsgenossenschaften der Bauwirtschaft „Erdarbeiten in der Nähe erdverlegter Kabel“, welche zusammen mit einer Verpflichtungserklärung bei der örtlichen Kabeleinweisung übergeben werden würden, seien strikt einzuhalten.

Der Vorhabensträger sagte mit Schreiben vom 06.09.2018 die Durchführung und Protokollierung der Kabeleinweisung vor Baubeginn, sowie die Einhaltung der Forderungen des Kabelmerkblatts und des Merkblattes der Berufsgenossenschaften der Bauwirtschaft „Erdarbeiten in der Nähe erdverlegter Kabel“ zu (vgl. A 3.1 der Plangenehmigung). Die Forderungen wurden ebenfalls in den Nebenbestimmungen unter A 3.13.4 und A 3.13.5 dieser Plangenehmigung berücksichtigt.

Die DB AG wies auf eine Strafverfolgung nach §§ 315, 316, 316 b und 317 StGB bei einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Beschädigung von Kabel hin. Etwaige Strafverfolgungsfragen sind durch die gesetzlichen Bestimmungen geregelt und nicht Gegenstand der Plangenehmigung.

Die DB AG führte in dem Schreiben vom 06.09.2018 aus, dass durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen Immissionen und Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Erschütterungen, Abgase, Funkenflug, Bremsstaub, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder, etc.) entstehen können, die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen könnte. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Immissionen seien erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Baubewerbern auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen (Schallschutz) vorzusehen bzw. vorzunehmen.

Der Vorhabensträger erwiderte mit Schreiben vom 25.09.2018, dass ausschließlich bauzeitliche Schutzmaßnahmen gegen Immissionen aus dem Eisenbahnbetrieb und der Erhaltung der Bahnanlage geplant seien. Der Vorhabensträger merkte an, dass Kosten für später erforderlich werdende Schutzmaßnahmen, für aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehende Immissionen (z.B. der Schallschutz angrenzender Bebauung) seitens des Vorhabensträgers als Straßenbaulastträger nicht getragen werden.

Gemäß Art. 75 Abs. 1 Satz 2 BayVwVfG werden durch die Planfeststellung alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt. Gemäß Art. 38 Abs. 1 BayStrWG i.V.m. Art. 74 Abs. 6 Satz 2, 1. HS BayVwVfG hat die Plangenehmi-

gung die Rechtswirkungen der Planfeststellung. Art. 75 BayVwVfG findet auch auf die Plangenehmigung Anwendung. Die Plangenehmigung gestaltet damit unmittelbar nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Vorhabens-träger und Dritten; privatrechtsgestaltende Wirkung kommt ihr hingegen nicht zu. Der DB AG geht es vorrangig nicht um die eigenen Abwehransprüche dem Vorhabensträger gegenüber, sondern um etwaige Abwehransprüche Dritten ihr gegenüber. Ansprüche Dritter gegen die DB AG bleiben aber unberührt. Mit der Plangenehmigung ist keine pauschale Haftungsfreistellung der DB AG verbunden. Die Aufnahme einer Auflage in dieser Hinsicht war daher nicht geboten.

Die DB AG forderte, dass künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt im Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, der Deutschen Bahn weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen zu gewähren seien. Der Vorhabensträger sagte dies mit Schreiben vom 25.09.2018 zu (vgl. A 3.1 dieser Plangenehmigung).

Die DB AG trug in dem Schreiben vom 06.09.2018 vor, dass durch die Baumaßnahme Baugrund im Eigentum der DB Netz AG in Anspruch genommen werde (vorübergehende Inanspruchnahme einer Teilfläche von 1.300 m² und dauerhaft zu belastende Fläche für Unterbauten von 313 m² aus Fl.Nr. 287 der Gemarkung Obertheres), bei dem es sich um planfestgestellte Eisenbahnbetriebsanlagen handele. Mit ergänzendem Schreiben vom 27.11.2018 fügte die DB AG an, dass der, die immobilienrelevanten Belange betreffende Teil der Stellungnahme vom 06.09.2018 als ungültig erklärt werde und damit keine Auswirkungen auf das Plangenehmigungsverfahren habe, so dass sich die diesbezüglich gestellten Forderungen erledigt haben.

Die DB AG wies in dem Schreiben vom 06.09.2018 darauf hin, dass das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, nicht an diesem Schreiben mitgewirkt habe und dessen Beteiligung vom Vorhabensträger gesondert zu veranlassen sei. Hierzu wird angemerkt, dass das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Nürnberg durch die Plangenehmigungsbehörde am Verfahren beteiligt wurde (vgl. Ausführungen unter C 2.5.9.1 dieser Plangenehmigung). Auf Nachfrage des Vorhabensträgers bei der DB AG, vertreten durch die DB Immobilien, teilte diese dem Vorhabensträger mit E-Mail vom 08.10.2018 mit, dass die Beteiligung des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Nürnberg genügt.

Die DB AG merkte an, dass für alle zu Schadensersatz verpflichtenden Ereignisse, welche aus der Umsetzung der geplanten Baumaßnahme abgeleitet werden können und sich auf die Betriebsanlagen der Eisenbahn auswirken, der Vorha-

bensträger hafte, auch für das Verschulden derjenigen Personen, denen er sich zur Verrichtung oder Erfüllung bediene. Haftungsfragen sind schon durch die gesetzlichen Bestimmungen geregelt und sind darüber hinaus keine im Plangenehmigungsverfahren zu regelnden Fragen des öffentlichen Rechts (vgl. Art. 74 Abs. 6 Satz 2, 1. HS BayVwVfG i.V.m. Art. 75 Abs. 1 Satz 2 BayVwVfG) und somit nicht Gegenstand der Plangenehmigung.

Die Forderungen und Hinweise der Bahn wurden, soweit über sie in der Plangenehmigung zu entscheiden war, unter A 3.13 dieser Plangenehmigung berücksichtigt. Den Belangen der Eisenbahn bzw. der betroffenen Bahnlinie wird durch die genehmigte Planung, mit den Nebenbestimmungen, umfassend Rechnung getragen. Im Rahmen der Gesamtabwägung der für und gegen das Vorhaben sprechenden Belange entwickeln sie daher kein großes Gewicht zu Lasten der Baumaßnahme.

2.5.10 Belange der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung

Das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Schweinfurt (WSA) hat mit Schreiben vom 07.09.2018 mitgeteilt, dass die Belange des Wasserstraßen- Neubauamtes Aschaffenburg (WNA) in der Stellungnahme enthalten seien und die geplante Maßnahme die Belange der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) durch die Errichtung und den Betrieb der Straßenbrücke Horhausen, durch die Entwässerungseinrichtungen, durch das Bauen im Bereich bundeseigener Anlagen, durch die Nutzung von WSV-eigenen Flächen, durch die Errichtung von bauzeitlichen Pontonanlegestellen, durch den Abbruch des bestehenden Bauwerks und verschiedene weitere Punkte berühre. Darauf wird im Einzelnen Bezug genommen.

Das WSA merkte an, dass der Vorhabensträger die Maßnahme grundsätzlich mit ihr und dem WNA abgestimmt habe, die grundsätzlichen Punkte (z.B. Gefährdungsräume, Lichtraum, Nutzung bundeseigener Flächen) seien besprochen und abgestimmt worden.

Es wurde darauf hingewiesen, dass die Höhe des Lichtraumprofils nicht korrekt in die Unterlagen (insbesondere im Erläuterungsbericht, Unterlage 1, Kap. 4.3.2) übernommen wurde. Die Höhe des Lichtraumprofils betrage 222,21 m üNN, die Höhe des Gefahrenlichtraumprofils betrage 223,685 m üNN. Es wurde gebeten, die Zahlen zu korrigieren. Der Vorhabensträger sagte mit Schreiben vom 30.10.2018 zu, die Angaben in den maßgeblichen Plänen zu korrigieren. Dies ist durch Roteintragung vom 14.12.2018 erfolgt (vgl. Tenor A 1). Weitere von dem

WSA mitgeteilte redaktionelle, anpassungsbedürftige Punkte wurden nach Überprüfung durch den Vorhabensträger, insbesondere durch Roteintragung, berücksichtigt.

Das WSA merkte an, dass entsprechend einem vom Vorhabensträger dem WNA vorgelegten Schnittes der Überbau und die Pfeiler außerhalb des Gefährdungsraumes lägen. Der Gefährdungsraum umfasse den Raum, den fehlmanövrierte Wasserfahrzeuge im Sinne von außergewöhnlichen Einwirkungen erreichen könnten (vgl. Erlass WS 13/5257.3/1 vom 02.06.2010). Die Breite des Gefährdungsraumes sei abhängig von der Geometrie des Ufers. Das WSA forderte, dass gewährleistet werden müsse, dass der Pfeiler am in Fließrichtung rechten Mainufer nach Fertigstellung der Brücke außerhalb des Gefährdungsraumes zum Liegen komme. Das Ufer sei daher auf der gesamten Länge des Pfeilers von etwa 25 m sowie in den Übergangsbereichen nach Beendigung der Maßnahme entsprechend zu modellieren, so dass die Ufergeometrie dem, des WNA im Jahr 2013 vorgelegten Schnittes des Gefährdungsraumes, entspreche bzw. in der Wirkungsweise gleichwertig sei. Der Vorhabensträger führte mit Schreiben vom 30.10.2018 aus, dass nach Beendigung der Baumaßnahme das Ufer innerhalb der Planfeststellungsgrenze, soweit erforderlich, auf einer Länge von ca. 25 m vor dem neuen Trenn-Pfeiler (zwischen Vorlandbrücke und Strombrücke) entsprechend dem übermittelten Schnittverlaufs modelliert werde. Der Forderung wurde ebenso durch die Nebenbestimmung unter A 3.12.2 Rechnung getragen.

Das WSA machte darauf aufmerksam, dass fehlmanövrierte Wasserfahrzeuge auch nach einer Modellierung die Uferböschungen erreichen könnten und Kräfte in diese einleiten, die eventuell auf die Gründungen der Brücke einwirken. Mit Schreiben vom 13.09.2018 ergänzte das WSA, dass der Schiffsanprall auch für die Bauzustände zu betrachten sei. Der Vorhabensträger sagte mit Schreiben vom 30.10.2018 zu, dass die Einwirkungen aus Schiffsanprall auf die Bauteile bzw. Brückengründungen, insbesondere auch für die Bauzustände, untersucht und berücksichtigt werden (vgl. Nebenbestimmung unter A 3.1).

Das WSA hat darüber hinaus eine Reihe weiterer Forderungen bezüglich der Errichtung und des Betriebes der neuen Mainbrücke Horhausen erhoben. Der Vorhabensträger hat mit Schreiben vom 30.10.2018 die Berücksichtigung dieser Forderungen des WSA bis auf einige Ausnahmen (siehe dazu nachfolgend) zugesagt (vgl. A 3.1) und sich mit den vorgeschlagenen Auflagen einverstanden erklärt, sodass insoweit auf den Schriftwechsel und die unter A 3.12 angeordneten Auflagen Bezug genommen werden kann.

Das WSA merkte an, dass die Brückenkonstruktion so zu gestalten sei, dass die radarortende Schifffahrt nicht durch Scheinziele im Radarbild gefährdet oder behindert werde. Die Auflagen des radartechnischen Gutachtens der Fachstelle der WSV für Verkehrstechnik vom 03.03.2016 (Az. F241-213.3-1) seien umzusetzen. Nach Fertigstellung des Bauwerks sei eine Radarmessfahrt durchzuführen. Eventuell ermittelte Störquellen seien umgehend zu beseitigen und deren Beseitigung nachzuweisen. Der Vorhabensträger erwiderte mit Schreiben vom 30.10.2018, dass die Vorgaben zur Gestaltung der Längsträger-Innenflächen (Neigung um 7 Grad) für den Endzustand in den Planungen berücksichtigt wurden. Die für die Bauzeit erforderlichen Maßnahmen würden in der Ausschreibung berücksichtigt und mit dem WSA abgestimmt werden. Der Forderung wurde auch mit der Nebenbestimmung unter A 3.12.4 Rechnung getragen.

Das WSA gab an, dass zwar nach derzeitigen Erkenntnissen keine Schifffahrtszeichen zur Kennzeichnung der neuen Brückenöffnung im Endzustand erforderlich seien. Sofern nach Errichtung der Brücke dennoch Einrichtungen für die Schifffahrt notwendig würden, richte sich das Anbringen und die Unterhaltung nach § 43 WaStrG. Bezüglich des Hinweises auf die gesetzlichen Bestimmungen war keine Nebenbestimmung in die Plangenehmigung aufzunehmen.

Das WSA forderte, dass alle Baubehelfe und Bauteile, die nicht für die Erneuerung der Brücke erforderlich sind, einschließlich der Fundamente und Gründungen auf Flächen der WSV vollständig zu entfernen seien. Der Vorhabensträger erwiderte in der Stellungnahme vom 30.10.2018, dass alle Baubehelfe und Bauteile, die nicht für die Brückenerneuerung erforderlich sind, vollständig entfernt werden. Die Forderung fand ihren Niederschlag in der Nebenbestimmung unter A 3.12.8 dieser Plangenehmigung.

Die Forderung des WSA bezüglich der Versickerungsflächen fand ihren Niederschlag in der Nebenbestimmung unter A 3.12.12 dieser Plangenehmigung. Diesbezüglich sagte der Vorhabensträger ebenso zu, die Versickerungsflächen so zu unterhalten, dass die Leistungsfähigkeit erhalten bleibe.

Das WSA machte aus Sicht der Dammnachsorge darauf aufmerksam, dass sich im Bereich von Main-km 345,4 bis Main-km 351,5 des linken Ufers ein Damm in der Unterhaltungslast der WSV befände, der in den Lageplan und in das Regelungsverzeichnis der Planunterlagen aufzunehmen sei. Weiterhin seien alle Baumaßnahmen im Bereich des Damms mit der WSV, insbesondere mit der Projektgruppe Dammbau) abzustimmen. Der Vorhabensträger sagte mit Stellungnahme vom 30.10.2018 zu, den Damm in den Lageplan und in das Regelungs-

verzeichnis aufzunehmen. Dies erfolgte durch Planergänzung vom 14.12.2018. Ebenso wurde zugesagt, dass alle Baumaßnahmen im Bereich des Damms mit der Projektgruppe Dammbau abgestimmt wurden, außerdem fanden bereits Besprechungstermine vor Ort mit Herrn Schäfer (Projektgruppe Dammnachsorge Nürnberg) statt (vgl. Nebenbestimmung unter A 3.1 dieser Plangenehmigung und lfd. Nr. 38 des Regelungsverzeichnisses (Unterlage 11)).

Zur Nutzung bundeseigener Flächen führte das WSA aus, dass diesbezüglich eine Bauerlaubnisvereinbarung abzuschließen sei. Der Vorhabensträger gab in seiner Stellungnahme vom 30.10.2018 an, dass am 21.09.2018 eine Vereinbarung unterzeichnet wurde. Auf die Nebenbestimmung unter A 3.12.7 wird Bezug genommen.

Weiterhin hat das WSA angemerkt, dass bei Leitungen an der Brücke über den Main bzw. im Bereich bundeseigener Flächen, die aufgrund der Baumaßnahme verlegt werden müssen, die entsprechenden Nutzungsverträge zwischen dem WSA und dem jeweiligen Betreiber angepasst werden müssen. Der Vorhabensträger führte aus, dass nach aktuellem Kenntnisstand, der Abwasserzweckverband plane, einen Düker zu bauen, so dass die Abwasserleitung nicht am Bauwerk befestigt werden müsse. Er bot an, dass dem WSA mitgeteilt werde, wenn Leitungen am Bauwerk befestigt bzw. über den Main mit Hilfe des Bauwerks geführt werden sollen. Zu Recht merkte der Vorhabensträger an, dass das Abschließen von Nutzungsverträgen Sache zwischen dem WSA und dem jeweiligen Betreiber sei. Die Forderung fand ihren Niederschlag in der Nebenbestimmung unter A 3.12.15 dieser Plangenehmigung.

Bezüglich der Forderung des WSA, dass die Errichtung von bauzeitlichen Pontonanlegestellen mit diesem abzustimmen sei sowie für die Anlagen eine strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung durch das WSA einzuholen sei, führte der Vorhabensträger aus, dass detaillierte Unterlagen mit Darstellung von z.B. Abständen zur Fahrrinne, Festmacheinrichtungen, Nachweis Tiefgang, usw. mit Aufstellung der Ausschreibungsunterlagen dem WSA zur Abstimmung vorgelegt würden. Die danach zu erstellende Ausführungsplanung werde zu einem späteren Zeitpunkt nachgereicht. Eine strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung werde beantragt. Die Forderung fand ihren Niederschlag in der Nebenbestimmung unter A 3.12.13 dieser Plangenehmigung.

Ebenfalls wird die Forderung des WSA, für den Abbruch des bestehenden Bauwerks rechtzeitig eine strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung zu beantragen, zugesichert. Der Vorhabensträger führte aus, dass das Rückbaukonzept

mit Aufstellung der Ausschreibungsunterlagen zur Abstimmung dem WSA vorgelegt werde, die zu erstellende Ausführungsplanung werde nachgereicht. Der Forderung wird durch die Nebenbestimmung unter A 3.12.9 Rechnung getragen. Die Forderung bezüglich der Beschränkung der Behinderungen für die Schifffahrt fand ihren Niederschlag in der Auflage unter A 3.12.10.

Weiterhin besteht Einverständnis zwischen WSA und Vorhabensträger, dass das Bestandsbauwerk im Bereich der bundeseigenen Flächen vollständig zurückgebaut wird, die Flusspfeiler einschließlich der Fundamente mindestens bis 3,10 m unter dem hydrostatischen Stauspiegel von 215,26 m üNN bzw. bis zur nächsten sinnvollen Abbruchkante zurückzubauen sind, sollte die vollständige Entfernung nicht bzw. mit nicht vertretbarem Aufwand möglich sein. Weiterhin forderte das WSA, dass die bestehende Sohle im Bereich der Fundamente wiederherzustellen sei, um Auskolkungen am „Rest-Fundament“ zu vermeiden. Die Sohle sei so herzurichten, dass eine ebene Sohle mit glatten Übergängen, Grate und Absätzen oder herausragenden Teile entstehe. Der Vorhabensträger gab an, dass die bestehende Sohle im Bereich der eventuell verbleibenden Bauteile wiederhergestellt werde. Der Forderung wurde ebenso durch die Nebenbestimmung unter A 3.12.11 Rechnung getragen.

Das WSA führte ergänzend in dem Schreiben vom 07.09.2018 aus, dass im laufenden Planfeststellungsverfahren für den Ausbau der Fahrrinne in den Stauhaltungen Ottendorf und Knetzgau eine Anpassung der Fahrrinne in dem entsprechenden Streckenabschnitt des Mains vorgesehen sei. Das WNA gehe derzeit davon aus, dass die Stauhaltung Ottendorf, in der sich die Brücke Horhausen befinde, ab 2023 ausgebaut werde. Im Umkreis des Brückenneubaus seien nach derzeitiger Planung keine Anpassungen der Fahrrinne im Zuge des Ausbaus erforderlich. Eine Fahrrinntiefe von 3,10 m unter dem Bezugswasserspiegel sei dort auf einer Breite von 40 m vorhanden. Da nach den Planunterlagen die Bauarbeiten des Ersatzneubaus der Brücke Horhausen im Jahr 2023 enden, sei eine größere wechselseitige Beeinträchtigung des Fahrrinnenausbau und des Ersatzneubaus der Brücke unwahrscheinlich. Nachdem aber Änderungen von Bauabläufen und geplanten Bauzeiten denkbar seien, sei eine weitere Abstimmung zwischen WNA und Vorhabensträger erforderlich, sobald das WNA mit der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen für den Fahrrinnenausbau beginnt (in ca. 3 Jahren). Da nach dem Planfeststellungsverfahren für den Ausbau der Fahrrinne des Mains in den Stauhaltungen Ottendorf und Knetzgau eine Sicherung des bestehenden Stropfweilers der Brücke Horhausen geplant sei, würde diese nach Errichtung des Ersatzneubaus der Brücke entfallen. Der Vorhabensträger

sagte mit Schreiben vom 30.10.2018 zu, dass hierzu weitere Abstimmungen zwischen ihm und dem WNA stattfinden (vgl. A 3.1).

Hinsichtlich der Forderung des WSA, dass Beschädigungen, Zerstörungen oder Entfernungen von diversen (Schifffahrts-)Zeichen unverzüglich zu melden seien, wurde Einvernehmen erzielt. Die diesbezügliche Kostenerstattungspflicht konnte, im Falle einer Verursachung durch den Vorhabensträger, diesem auferlegt werden (vgl. Nebenbestimmung unter A 3.12.14).

Das WSA hat zusammenfassend betrachtet im Ergebnis keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung vorgetragen, sondern vielmehr Ausführungsmodalitäten angesprochen. Den Belangen der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung wird durch die genehmigte Planung, die auch die Nebenbestimmungen (vgl. A 3.1 und A 3.12 dieser Plangenehmigung) sowie die genannten Zusagen des Vorhabensträgers umfasst, Genüge getan. Im Rahmen der Gesamtabwägung der für und gegen das Vorhaben sprechenden Belange entwickeln sie daher kein großes Gewicht zulasten der Baumaßnahme.

2.5.11 Denkmalpflege

Zu den denkmalpflegerischen Belangen hat im Plangenehmigungsverfahren die Abteilung B VI - Lineare Projekte des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege, Hofgraben 4, 80539 München, mit Schreiben vom 18.09.2018 Stellung genommen.

Nach Aussage des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege sind Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege durch die vorliegende Planung nicht berührt. Sofern in Zukunft innerhalb des Geltungsbereiches weitere Maßnahmen an Baudenkmalern - in Neubaugebieten könnten unter Umständen Flurdenkmäler betroffen sein – oder in unmittelbarer Nähe davon durchgeführt werden, bittet das Landesamt um Anhörung zum jeweiligen Bauantrag. Eine solche Verpflichtung kann dem Vorhabensträger jedoch nicht auferlegt werden, da die Anhörung des Landesamtes für Denkmalpflege zu etwaigen Bauanträgen nicht in seinen Zuständigkeitsbereich fällt.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege gab in seinem Schreiben an, dass die geplante Baumaßnahme einen Vermutungsfall (Inv.Nr. V-6-5928-0006), die aufgrund der siedlungsgünstigen Lagen eingetragen wurden, quere. In einer dem Schreiben des Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege beigefügten Karte wurden die Flächen auch graphisch dargestellt.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege führte in seinem Schreiben aus, dass spätestens vier Monate vor Baubeginn mit einer archäologischen Untersuchung begonnen werden sollte, um Planungssicherheit zu erhalten. Der Vorhabensträger sicherte in seinem Schreiben vom 22.10.2018 zu, dass die im nördlichen Planungsraum des Mains vermuteten Bodendenkmäler im Zuge der weiteren Planung berücksichtigt werden. Der Vorhabensträger führte aus, dass Baubeginn für Anfang des Jahres 2020 geplant sei und es möglich wäre, die im Nordosten liegenden, für den Bau benötigten Flächen Anfang bzw. Mitte des Jahres 2019 archäologisch untersuchen zu lassen. Die für den Bau benötigten Flächen im Nordwesten stünden allerdings erst Mitte bzw. Ende des Jahres 2019 zur Verfügung, so dass hierfür die archäologischen Untersuchungen frühestens 4 Monate vor dem geplanten Baubeginn durchgeführt werden können. Die Verdachtsfläche (Inv.Nr. V-6-5928-0006) wurde durch Planergänzung vom 14.12.2018 in den Planunterlagen berücksichtigt (vgl. Unterlage 1, Kapitel 5.4, Unterlage 5 E, Unterlage 11, lfd.Nr. 39). Auf die Nebenbestimmung unter A 3.8.6 dieser Plangenehmigung wird verwiesen.

Nach Auskunft des Landesamtes sei der Planungsraum südlich des Mains zum einen durch die vorhandene Bebauung stark zerstört und zum anderen im 19. Jahrhundert aufgefüllt worden. Auf dem Urkatasterplan aus der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts sei erkennbar, dass sich hier ein Altarm des Mains befand. Daher sei eine archäologische Voruntersuchung südlich des Mains nicht erforderlich.

Der Erhalt des archäologischen Erbes, unabhängig davon, ob es bekannt sei oder erst während der Baumaßnahme entdeckt werde, sei laut dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege durch Umplanungen, Überdeckungen, aber auch, falls keine andere das Bodendenkmal erhaltende Alternative umsetzbar sei, durch eine fachgerechte, durch den Maßnahmenträger zu finanzierende Ausgrabung umzusetzen. Auf diese Weise könne das Bodendenkmal teilweise als Archivquelle erhalten werden (Art. 1, 7 und 8 BayDSchG). Eine Einbindung von Bodendenkmälern in Ausgleichsmaßnahmen, die bodenschonend (z.B. extensive Bewirtschaftung) ausgeführt würden, werde empfohlen. So könne eine hohe Nachhaltigkeit im Hinblick auf den gemeinsamen Erhalt von Natur, Landschaft und Bodendenkmal erzielt werden. Der Vorhabensträger erwiderte im Schreiben vom 22.10.2018 zu Recht, dass die erforderlichen naturschutzfachlichen Ausgleichsflächen vorrangig auf Grundlage bestimmter räumlicher, bewirtschaftungsmäßiger und artenschutzrechtlicher Kriterien und Vorgaben der unteren und

höheren Naturschutzbehörde gewählt wurden. Im Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung erfolgte auf dieser Grundlage auch die Bilanzierung.

Für das weitere Vorgehen schlug das Landesamt für Denkmalpflege vor, auf Grundlage der „Hinweise zum Umgang mit Bodendenkmälern bei Planung und Bau von Straßen in staatlicher Verwaltung“ des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 26.10.2010 (Az. II B 2/II D 3-0752.3-001/07) zu verfahren. Der Vorhabensträger erklärte sich in seiner Stellungnahme vom 22.10.2018 mit dieser Vorgehensweise einverstanden.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege bat weiterhin, verschiedene Auflagen in die Plangenehmigung aufzunehmen.

So seien Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern (z.B. durch Überdeckungen in Dammlage) zu vermeiden oder auf den zur Durchführung des plangenehmigten Vorhabens unverzichtbaren Umfang zu begrenzen, soweit dies durch Vorkehrungen im Rahmen der Detailplanung, des Bauablaufs oder der Bauausführung möglich sei. Der Vorhabensträger erwiderte in seiner Stellungnahme vom 22.10.2018, dass soweit möglich während der Bauausführung versucht werde, Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern zu vermeiden. Ebenso sei der Umfang des geplanten Umgriffs für die Baumaßnahme bereits auf ein Minimum reduziert. Die Forderung fand auch ihren Niederschlag in der Nebenbestimmung unter A 3.8.2 dieser Plangenehmigung.

Auch seien vom Vorhabensträger die vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilten erforderlichen Schritte (einschließlich der Prospektion von Verdachtsflächen) zur Vermeidung einer vorhabensbedingten Beeinträchtigung von Bodendenkmälern bzw. bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen die erforderlichen denkmalpflegerischen Maßnahmen mit dem erforderlichen Zeitbedarf (4 Monate Zeit für Ausgrabungen) in seinen Bauablauf einzubeziehen. Der Vorhabensträger sagte dies mit Schreiben vom 22.10.2018 zu (vgl. Nebenbestimmungen unter A 3.1 und A 3.8.3 dieser Plangenehmigung).

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege erhob des Weiteren das Petitum, dass der Vorhabensträger bei nicht vermeidbaren, unmittelbar vorhabensbedingten Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern die fachgerechte Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Funde (Sicherungsmaßnahmen) unter Beachtung der Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu veranlassen und die hierfür anfallenden Aufwendungen zu tragen habe. Kosten für eine wissenschaftliche Auswertung der Funde zählten nicht zu den gebotenen Aufwendungen für Sicherungsmaßnahmen. Die Sicherungsmaßnah-

men seien mit dem Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen und unter dessen fachlicher Begleitung durchzuführen. Einzelheiten des Umfangs, der Abwicklung und der Kostentragung (einschließlich eines Höchstbetrages) für die archäologischen Sicherungsmaßnahmen seien im o.g. Rahmen in einer Vereinbarung zwischen Vorhabensträger und Bayerischem Landesamt für Denkmalpflege festzulegen. Die Plangenehmigungsbehörde sei durch Abschrift von der Vereinbarung zu unterrichten. Komme eine solche Vereinbarung nicht zustande, sei eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde herbeizuführen.

Der Vorhabensträger sicherte mit Schreiben vom 22.10.2018 zu, dass entsprechend den „Hinweisen zum Umgang mit Bodendenkmälern bei Planung und Bau von Straßen in staatlicher Verwaltung“ des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 26.10.2010 (Az. II B 2/II D 3-0752.3-001/07) verfahren werde. Der Vorhabensträger sagte zu, dass erforderlichen Sicherungsmaßnahmen rechtzeitig mit dem Landesamt für Denkmalpflege abgestimmt und unter dessen fachlicher Begleitung durchgeführt werden. Ebenso werde eine Vereinbarung zwischen Vorhabensträger und Landesamt für Denkmalpflege geschlossen, die Plangenehmigungsbehörde erhalte eine Abschrift. Den Forderungen wurde ebenso unter A 3.8.4 und A 3.8.5 dieser Plangenehmigung Rechnung getragen.

Wer auf einem Grundstück nach Bodendenkmälern graben oder zu einem anderen Zweck Erdarbeiten auf einem Grundstück vornehmen will, obwohl er weiß, vermutet oder den Umständen nach annehmen muss, dass sich dort Bodendenkmäler befinden, bedarf der Erlaubnis. Die Erlaubnis kann versagt werden, soweit dies zum Schutz eines Bodendenkmals erforderlich ist (Art. 7 Abs. 1 DSchG). Die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis wird durch die Plangenehmigung ersetzt (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Art. 74 Abs. 6 Satz 2 BayVwVfG). Zu den Erdarbeiten in diesem Sinne gehört auch die Anlage einer Straße (Eberl/Martin, Bayerisches Denkmalschutzgesetz, 6. Auflage, Rdnr. 4 zu Art. 7). Wenn die beabsichtigten Erdarbeiten eine Gefahr für ein Bodendenkmal darstellen, steht es im pflichtgemäßen Ermessen, die Erlaubnis zu versagen oder eine eingeschränkte Erlaubnis (unter Nebenbestimmungen) zu erteilen. Eine Erlaubnis wird dann zu erteilen sein, wenn nach Abwägung aller Umstände (Bedeutung der beabsichtigten Erdarbeiten einerseits und der durch die Arbeiten gefährdeten Bodendenkmäler andererseits) die Belange der Bodendenkmalpflege im Einzelfall weniger bedeutsam sind als die Belange, die für das Vorhaben sprechen (Eberl/Martin, Bayerisches Denkmalschutzgesetz, 6. Auflage, Rdnr. 6 zu Art. 7).

Die für das Vorhaben sprechenden Belange gehen den Belangen des Denkmalschutzes hier vor. Letzteren kommt unter Berücksichtigung allgemeiner, auch

völkerrechtlicher Verpflichtungen des Staates zum Schutz des archäologischen Erbes nicht der Stellenwert zu, dass im Ergebnis die Zulassung des Vorhabens unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutzauflagen trotz der damit verbundenen möglichen Zerstörung von Bodendenkmälern abgelehnt werden müsste.

Als mögliche Auflage kommt in diesem Zusammenhang v.a. in Betracht, dass der Vorhabensträger eine auf seine Kosten sachgemäß durchzuführende Grabung durch das Landesamt für Denkmalpflege zur wissenschaftlichen Auswertung bzw. Bergung des Bodendenkmals zu dulden hat oder dass er selbst eine solche Grabung durch eine geeignete private Firma durchführen lassen muss. Eine Pflicht zur Tragung der Kosten der fachgerechten Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Funde (Sicherungsmaßnahmen) ergibt sich zwar nicht aus dem sog. Verursacherprinzip, ist aber im Rahmen der Verhältnismäßigkeit dann möglich und gerechtfertigt, wenn - wie hier - durch die geplanten Erdarbeiten Bodendenkmäler beeinträchtigt oder zerstört werden könnten (vgl. Eberl/Martin, Bayerisches Denkmalschutzgesetz, 6. Auflage, Rdnr. 8 zu Art. 7).

Die Auflagen unter A 3.2.4 und A 3.8.2 bis A 3.8.6 dieser Plangenehmigung dienen dem vorrangigen, vom Vorhabensträger im Rahmen der Ausführungsplanung oder der Baudurchführung möglicherweise noch zu gewährleistenenden Schutz der Bodendenkmäler vor Beeinträchtigungen bzw. im Fall unvermeidbarer Beeinträchtigungen dem angemessenen Ausgleich für die mit deren Zulassung verbundenen Zurückstellung der Belange der Denkmalpflege gegenüber den für das Vorhaben sprechenden Belangen. Obgleich die damit angeordnete fachkundige Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Funde im Rahmen von Sicherungsmaßnahmen gegenüber dem unveränderten Verbleib im Boden nur sekundäre Interessen der Denkmalpflege zu berücksichtigen vermag, bleibt auch diese Verpflichtung durch die für jedes staatliche Handeln geltenden Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit bei der Festlegung des Umfangs der gebotenen Sicherungsmaßnahmen begrenzt. Da diese Festlegungen beim jetzigen Planungsstand noch nicht abschließend möglich sind, bleiben sie zunächst einer einvernehmlichen Regelung zwischen Vorhabensträger und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege vorbehalten, an deren Stelle, soweit erforderlich, auch eine ergänzende Entscheidung der Plangenehmigungsbehörde möglich bleibt. Die Grundzüge des Plans werden durch diese Regelung nicht tangiert, weil durch diese Regelung für den Fall, dass - wider Erwarten - keine Einigung zwischen dem Vorhabensträger und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege zustande kommt, lediglich über einzelne Schutzaufla-

gen entschieden werden muss, die für das Vorhaben - auch angesichts der gewichtigen Belange, die für die Planung sprechen - nicht von entscheidender Bedeutung sind (vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG, 9. Auflage, Rdnr. 138 zu § 74). Damit ist dem Postulat der Konfliktbewältigung Rechnung getragen.

Sollten im Zuge der Bauausführung in der Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege nicht aufgezeigte Zufallsfunde von Bodendenkmälern mit herausragender kulturhistorischer Bedeutung auftreten, deren Schutz durch die vorgesehenen Auflagen bzw. die abzuschließende Vereinbarung zwischen Vorhabens-träger und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege nicht hinreichend gewährleistet wäre, hat die Plangenehmigungsbehörde die Möglichkeit, über dann möglicherweise gebotene ergänzende Schutzauflagen zur Abwendung unvorhergesehener Nachteile für Belange der Denkmalpflege zu entscheiden. In allen anderen Fällen umfasst dagegen die vorliegende Entscheidung die denkmal-schutzrechtliche Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 DSchG sowohl hinsichtlich der be-zeichneten Verdachtsfläche als auch eventueller Zufallsfunde unter Beachtung der durch die Auflagen A 3.2.4 und A 3.8.2 bis A 3.8.6 dieser Plangenehmigung vorgesehenen Maßgaben.

Im Hinblick auf mögliche Zufallsfunde hat der Vorhabensträger nach der Nebenbestimmung A 3.8.1 dieser Plangenehmigung überdies alle mit der Durchführung des Projektes betrauten Personen auf die gesetzliche Verpflichtung hinzuweisen, dass bei den Erdarbeiten auftretende Funde von Bodendenkmälern unverzüglich dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege oder der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde (Landratsamt Haßberge) zu melden sind (Art. 8 Abs. 1 DSchG) und die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen sind, wenn nicht die zuständige untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (Art. 8 Abs. 2 DSchG). Dies gilt nicht für Funde, die im Zuge von Sicherungsmaßnahmen im Sinne der Nebenbestimmung A 3.8.4 dieser Plangenehmigung auftreten.

Seitens des Landratsamtes Haßberge (Schreiben vom 20.09.2018) als Untere Denkmalschutzbehörde wurden keine Einwände gegen das plangegenständliche Vorhaben vorgebracht.

Die Belange der Denkmalpflege sind, v.a. angesichts der Ungewissheit über eine mögliche Betroffenheit bislang unbekannter Bodendenkmäler, mit hohem Ge-wicht gegen die Maßnahme in die Abwägung einzustellen. Dennoch sind die für die Verwirklichung der Straßenbaumaßnahme sprechenden Gründe so gewich-

tig, dass die Belange der Denkmalpflege diese nicht zu überwiegen vermögen. Die Ausgewogenheit der Planung ist unter Berücksichtigung der getroffenen Nebenbestimmungen gewahrt.

2.5.12 Kommunale Belange

Kommunale Belange stehen der Planung ebenfalls nicht entgegen. Das Landratsamt Haßberge (vgl. Schreiben vom 20.09.2018), die Gemeinde Theres (vgl. Schreiben vom 20.09.2018) als auch die Stadt Zeil am Main (vgl. Schreiben vom 21.08.2018) haben keine Einwände gegen die Planung vorgebracht.

2.5.13 Träger von Versorgungsleitungen

Die NGN Fiber Network KG erklärte mit Schreiben vom 10.09.2018, dass es zur geplanten Baumaßnahme bereits einen Vororttermin mit dem Vorhabensträger gegeben habe. Die Leitungen seien bei dem Termin geortet worden, wobei abweichend zu den Bestandsdaten die Leerrohre in einem Abstand von ca. 2 m zur Bestandslage in Richtung Main gefunden wurden. Mit E-Mail vom 18.05.2018 habe der Vorhabensträger mitgeteilt, dass eine bauzeitliche Umverlegung der LWL-Trasse nicht mehr erforderlich sei.

Mit Schreiben vom 25.09.2018 bestätigte der Vorhabensträger, dass eine bauzeitliche Umverlegung der Leerrohrtrasse nicht mehr erforderlich sei, da diese abweichend von den Bestandsplänen, ca. 2 m näher am Main liegen.

2.5.14 Sonstige Belange

2.5.14.1 *Belange anderer Straßenbaulastträger*

Die Autobahndirektion Nordbayern teilte in ihrem Schreiben vom 07.09.2018 mit, dass sich die geplante Baumaßnahme bei ca. Betr-km 27,500 nördlich der Bundesautobahn A 70 in einem Abstand von ca. 870 m zur Bundesautobahn A 70 und der Anschlussstelle Haßfurt befinde und der Streckenabschnitt 220 der St 2426 ein Teil der Bedarfsumleitung U 21, U 23, U 86 und U 88 der BAB A 7 sei. Die Autobahndirektion Nordbayern forderte, dass bei, durch den Ersatzneubau der Brücke bedingten, Sperrungen der St 2426 die Verlegung der Bedarfsumleitung rechtzeitig im Voraus zwischen der Regierung von Unterfranken, dem Landratsamt Haßberge, dem Staatlichen Bauamt Schweinfurt, der Autobahndirektion Nordbayern, der Verkehrspolizei Schweinfurt/Werneck sowie der Autobahnmeisterei Knetzgau abzustimmen sei.

Die Abstimmung der erforderlichen Verlegung der Bedarfsumleitungsstrecken rechtzeitig im Voraus mit allen Verkehrsbehörden und Betroffenen sicherte der Vorhabensträger mit Schreiben vom 25.09.2018 zu (A 3.1 dieser Genehmigung).

2.5.14.2 *Belange der Wehrbereichsverwaltung*

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, teilte mit Schreiben vom 10.09.2018 mit, dass die St 2426 als Verbindungsstraße 7579 Bestandteil des Militärstraßengrundnetzes (MSGN) sei und für die geplante Baumaßnahme die Einhaltung der Richtlinien für die Anlage und den Bau von Straßen für militärische Schwerstfahrzeuge RABS (Allgemeines Rundschreiben Straßenbau 22/1996) gefordert werde. Ebenso gelte zur Berücksichtigung von militärischen Lastklassen das Nato-Standardisierungsübereinkommen STANAG 2021.

Dies wurde mit Schreiben vom 19.11.2018 durch den Vorhabensträger zugesichert (A 3.1 dieser Plangenehmigung). Auf die Nebenbestimmung unter A 3.10 dieser Plangenehmigung wird verwiesen.

2.5.14.3 *Belange des Brand- und Katastrophenschutzes*

Seitens des Fachberaters Brand- und Katastrophenschutz bei der Regierung von Unterfranken (vgl. Stellungnahme vom 31.07.2018) bestünden gegen das plangegenständliche Vorhaben keine Einwendungen, wenn die Zufahrt zu den Baustellen für Feuerwehrfahrzeuge mit mindestens 10 t Achslast, einer Breite von 2,5 m und einer Höhe von 3,5 m sowohl während der Bauzeit als auch nach Abschluss der Bauarbeiten möglich sei. Die Kreisbrandinspektion des Landkreises Haßberge und die alarmierende Stelle, die Integrierte Leitstelle Schweinfurt, seien hierzu rechtzeitig zu beteiligen. Ferner müsse die Brand- und Unfallmeldung auch für die Bauzeit sichergestellt sein. Zudem seien die Kreisbrandinspektion des Landkreises Haßberge, die betroffenen Feuerwehren sowie die für Feuerwehralarmierung zuständige Stelle (Integrierte Leitstelle Schweinfurt) rechtzeitig zu informieren, falls im Zuge der Baumaßnahmen bestehende Anschlussstellen und Auffahrten oder auch andere Straßen und Verkehrswege gesperrt würden und nicht benutzt werden könnten.

Mit Stellungnahme vom 06.08.2018 hat der Vorhabensträger entsprechende Zusagen gemacht. Den Belangen des Brand- und Katastrophenschutzes wird durch die Zusagen des Vorhabensträgers (vgl. A 3.1 dieses Beschlusses) und die unter A 3.9 dieser Genehmigung angeordneten Nebenbestimmungen Rechnung getragen.

2.5.14.4 Bergbau

Das Bergamt Nordbayern, Regierung von Oberfranken, teilte mit Schreiben vom 27.07.2018 mit, dass durch das geplant Bauvorhaben keine von ihm wahrgenommenen Aufgaben berührt werden. Es wies vorsorglich darauf hin, dass beim unerwarteten Antreffen von altbergbaulichen Relikten im Zuge der Bauarbeiten, diese zu berücksichtigen seien und das Bergamt Nordbayern zu verständigen sei. Der Vorhabensträger sicherte mit Schreiben vom 11.09.2018 da Vorgehen zu. Diesem Vorbringen wurde ebenso mit der Nebenbestimmung unter A 3.11 dieses Beschlusses Rechnung getragen.

2.5.15 Private Belange Dritter bzw. Rechte anderer

Rechte anderer werden durch die geplante Maßnahme entweder nicht bzw. nicht wesentlich beeinträchtigt, oder es liegen entsprechende Einverständniserklärungen vor. Auf die Ausführungen unter C 1.2.3 dieser Plangenehmigung wird verwiesen. Soweit Private als Träger von Ver- oder Entsorgungsleitungen betroffen sind, wurde die Planung mit diesen abgestimmt; im Übrigen wird in dieser Hinsicht auf die Ausführungen unter C 2.5.13 dieser Plangenehmigung verwiesen. Nachbarliche Belange des Immissionsschutzes sind nicht betroffen, da sich die Lärmsituation nicht zu Lasten der Nachbargrundstücke verändern wird. Auf die Ausführungen unter C 2.5.4 dieser Plangenehmigung wird insoweit Bezug genommen.

Da auch sonstige beachtliche Belange Dritter hier nicht nachteilig berührt werden, ist die Ausgewogenheit der vorliegenden Planung nicht in Frage zu stellen.

2.6 Gesamtergebnis der Abwägung

Die Erneuerung der Mainbrücke Horhausen im Zuge der St 2426, Bau-km 0+480 bis Bau-km 0+000 kann gemäß Art. 38 Abs. 1 BayStrWG i.V.m. Art. 74 Abs. 6 BayVwVfG genehmigt werden. Es liegt kein Verstoß gegen striktes Recht vor und die Optimierungsgebote sind beachtet. Die im Einzelnen berührten Belange stellen unter Beachtung der Zusagen und Nebenbestimmungen und angesichts der für das Vorhaben sprechenden Gründe, denen im Rahmen der Abwägung der Vorrang eingeräumt wird, die Ausgewogenheit der Planung nicht in Frage.

3. Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 des Bayerischen Kostengesetzes (KG). Der Freistaat Bayern ist nach Art. 4 Satz 1 Nr. 1 KG von der Zahlung einer Gebühr befreit. Die Regelung bezüglich

der Auslagen ergibt sich aus Art. 10 KG. Im Übrigen wird auf die VV zu Art. 61 Abs. 2 BayHO verwiesen.

D

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Plangenehmigung kann **innerhalb eines Monats** nach Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg

Postanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg

Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Sie muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Die angefochtene Plangenehmigung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

E

Hinweis zur Einsicht in die Planunterlagen

Die Plangenehmigung wird dem Träger des Vorhabens (Straßenbaulastträger) und den Behörden individuell zugestellt.

Die unter A 2 dieser Plangenehmigung genannten Planunterlagen können beim Staatlichen Bauamt Schweinfurt, Mainberger Straße 14, 97422 Schweinfurt, oder bei der Regierung von Unterfranken, Sachgebiet 32, eingesehen werden. Im Übrigen besteht die Möglichkeit, diese Plangenehmigung auf den Internetseiten der Regierung von Unterfranken (www.regierung.unterfranken.bayern.de) abzurufen.

Würzburg, den 25.01.2019

Regierung von Unterfranken

- Sachgebiet 32 -



Spatz

Regierungsrätin